

Entwurf Rechtstext der totalrevidierten im Vergleich zur geltenden Kirchenordnung – Synopse

ENTWURF 1. Lesung Synode

(Gegenüberstellung Rechtstext und Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung - Erläuterungen zu den relevanten Änderungen vgl. Synodevorlage, Ziffer 2.5.2)

Information zu diesem Dokument:

Dieses Dokument enthält in der linken Spalte die Version der Kirchenordnung gemäss Revisionsvorhaben (E-KiO). Verschiedene **Paragrafen** wurden im Nachgang zur Vernehmlassung überarbeitet.

In der rechten Spalte werden die **Artikel** der geltenden Kirchenordnung vom 5. März 1956 aufgeführt und den im Rahmen der Totalrevision vorgesehen Paragrafen gegenübergestellt.

⇒ Verschiedentlich werden erklärende Hinweise speziell zu Neuerungen und bei bisher noch nicht vorhandenen Regelungen angebracht.

Zur Beachtung: In Ziffer 2.5.2 Synodevorlage werden diejenigen Paragrafen, welche relevante Änderungen gegenüber der bestehenden Kirchenordnung enthalten, beschrieben. In *kursiver Schrift* wird darin vermerkt, inwiefern an diesen Paragrafen als Folge der Vernehmlassung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf Anpassungen vorgenommen wurden oder wo und gegebenenfalls warum auf solche verzichtet wurde. Es empfiehlt sich zum besseren Verständnis, die beiden Dokumente (Synodevorlage und vorliegende Synopse) parallel zu studieren.

[Hier eingeben]

Paragrafen E-KiO	Artikel geltende Kirchenordnung
<h1>I Grundsätzliches</h1>	
<h2>I.A Grundlegung, Auftrag und Zusammensetzung Landeskirche (§§1, 2 KiV)</h2>	
<h3>§ 1 Grundlegung und Auftrag</h3>	
<p>¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft weiss sich getragen von der Liebe Gottes, durch das Evangelium von Jesus Christus und die Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>Sie besteht aufgrund des Wortes Gottes, das in Jesus Christus Gestalt angenommen hat und in der Bibel zu finden ist.</p> <p>Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch der Gnade Gottes und leitet daraus ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.</p> <p>Sie weiss sich vor Gott verpflichtet in Wort, Taufe und Abendmahl, Diakonie, Seelsorge, Unterricht und in allen anderen kirchlichen Handlungen nach dem Evangelium von Jesus Christus zu leben und dieses unter den Menschen zu vertreten.</p> <p>Im Wissen um die Unverfügbarkeit Gottes und ihre eigene Fehlbarkeit bringt sie das Evangelium von Jesus Christus im Zusammenhang mit aktuellen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und weiteren gesellschaftlichen Fragen konkret zur Sprache als Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft alle Menschen.</p>	<p>Einleitung</p> <p>Um das Leben der Gemeinde im Gehorsam gegen Gottes Wort und ihre Ausrüstung zum Dienst am Evangelium Jesu Christi zu fördern, die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen in der Kirche zu stärken, gibt die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft folgende Ordnung:</p> <p>Art. 1 Auftrag der Kirche</p> <p>¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft weiss sich vor Gott verpflichtet, in Wort, Taufe und Abendmahl, Seelsorge, Unterricht, in sozialer Tätigkeit und in allen anderen kirchlichen Handlungen, Werken und Lebensäusserungen das Evangelium Jesu Christi unter den Menschen zu vertreten.</p> <p>Gesamtkirchliche Aufgaben</p> <p>Art. 61 Auftrag der Kirche</p> <p>¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft fördert im Sinne ihres Auftrages (KiV Art. 2 und KO Art. 1) die Werke zur Verkündigung des Evangeliums und zum Dienst tätiger Liebe in der Welt.</p>

[Hier eingeben]

²In der Kirchenordnung werden das kirchliche Leben innerhalb der Landeskirche und das Verhältnis der Kirchgemeinden untereinander sowie zur Kantonalkirche geregelt. Kirchgemeinden und Kantonalkirche arbeiten partnerschaftlich mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Damit leisten sie einen Beitrag zum Wohl der Menschen in der Gesellschaft und der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft.

³Der in §1 Kirchenverfassung formulierte Auftrag gilt für die gesamte Landeskirche und alle ihre Kirchenmitglieder.

⁴In der festen Überzeugung, dass eine direkt-demokratische Ordnung der Erfüllung ihres Auftrags zum Vorteil gereicht, orientieren sich die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche an staatlichen Ordnungen und gestalten diese nach den aus dem Evangelium ableitbaren Grundsätzen.

⁵Sollte sich für eine Frage in der kirchlichen Gesetzgebung keine Regelung finden lassen oder eine solche sich in ihrer Anwendung als unklar erweisen, ist die Orientierung am Auftrag oberstes Gebot einer Lückenfüllung oder Auslegung. Subsidiär wird auf die einschlägigen Regelungen des staatlichen Rechts verwiesen.

§ 2 Landeskirche

¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft ist als öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche da für ihre Mitglieder und für die gesamte Bevölkerung.

²Im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages beteiligt sie sich an der Gestaltung des Staates und seiner Aufgaben.

⇒ NEU: Hinweis mit Begründung auf die Orientierung an staatlichen Ordnungen und das Vorgehen im Zusammenhang mit der Lückenfüllung im Falle des Fehlens oder der Unklarheit einer Regelung.

⇒ NEU: Klares Bekenntnis der Landeskirche, für die gesamte Bevölkerung da zu sein. Zum Spannungsfeld in Bezug auf Aufgaben und Ressourcen bzw. Entgeltlichkeit von kirchlichen Diensten siehe Absatz 3 und unten IV Haushalt §90 Finanzwesen.

[Hier eingeben]

³In der kirchlichen Gesetzgebung und den Rechtserlassen der Kirchgemeinden ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Konditionen kirchliche Angebote durch Nicht-Mitglieder genutzt werden können.

§ 3 Kirchgemeinden

¹Der allen Kirchgemeinden gegebene Auftrag besteht in seinem Kern in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat.

²Die territorial verfassten Ortskirchgemeinden bilden die Basis der Landeskirche. Sie gewährleisten deren Präsenz im ganzen Kanton.

³Jede Kirchgemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Zahl ihrer Mitglieder soll einen regelmässigen Gottesdienst und ein aktives Leben in geordneten Leitungsstrukturen gewährleisten.

⁴Es gelten folgende Standard-Vorgaben betreffend die personelle Ausstattung einer Kirchgemeinde, deren Einhaltung die Voraussetzung für den ungeschmäälerten Erhalt der ihr gemäss Finanzordnung zustehenden Mittel bildet:

1. Eine Kirchgemeinde hat auf 1'500 Mitglieder den Pfarrdienst im Umfang einer Vollzeitstelle zu besorgen.

- ⇒ NEU: Mit Wegfall der entsprechenden Bestimmung im Kirchengesetz kann auf die in §3 Absatz 8 beschriebene Weise verfahren werden. Die Territorialkirchgemeinden sind aktuell in der Kirchenverfassung aufgezählt.
- ⇒ NEU: Zum ergänzten Dispositiv von Kirchgemeinden gibt es in der geltenden Kirchenordnung keine Aussagen.
- ⇒ NEU: Standard-Vorgaben regeln, über welche Ressourcen eine Kirchgemeinde minimal verfügen muss. Die Einhaltung derselben bildet auch die Voraussetzung zum ungeschmäälerten Erhalt der gemäss Finanzordnung zustehenden Mittel.

[Hier eingeben]

2. Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen, grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei.
3. Pfarrstellen können bis zu einem Drittel auf diakonische und katechetische Dienste umgewidmet werden.
4. Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen zu schaffen, wobei kein Teilzeitpensum im Pfarramt kleiner als 30% sein darf. Die Einzelheiten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

⁵Kirchliche Gemeinschaften mit spezifischer Ausrichtung, die sich übergemeindlich und im evangelisch-reformierten Sinn Anliegen und Bedürfnissen von Kirchenmitgliedern und der Bevölkerung widmen, können als nicht-territorial verfasste Kirchgemeinden der Landeskirche angeschlossen werden.

⁶Eine ausserhalb des Kantons gelegene Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde kann, sofern ihr Herkunftsrecht dies zulässt, mit einer benachbarten Kirchgemeinde der Landeskirche fusionieren und auf diese Weise angeschlossen werden.

⁷Für alle Arten von Kirchgemeinden gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

⁸Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche werden im ANHANG namentlich aufgeführt.

[Hier eingeben]

§ 4 Assoziierung

¹Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften kann durch eine Assoziierung eine institutionalisierte Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der Landeskirche geboten werden.

²Assoziiert werden können Kirchen und kirchliche Gemeinschaften mit Bezug zur Landeskirche, welche der evangelischen Tradition verpflichtet und demokratisch verfasst sind.

⇒ NEU: Assoziierung aktuell nicht vorgesehen. Diese Neuerung findet sich auch in der neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

§ 5 Prozess Anschluss und Assoziierung

¹Der Anschluss einer kirchlichen Gemeinschaft mit spezifischer Ausrichtung als Kirchgemeinde sowie die Assoziierung einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch Kirchenrat und Synode.

²Die Synode regelt das Verfahren, die Voraussetzungen und Folgen sowie Rechte und Pflichten eines Anschlusses und einer Assoziierung in einem Reglement bzw. mittels individueller, durch den Kirchenrat zu beantragender Vereinbarung im konkreten Fall.

⇒ NEU: Anschluss und Assoziierung und somit auch der entsprechende Prozess sind aktuell nicht vorgesehen.

§ 6 Leitung und Förderung

¹Kirchenpflegen, Synode und Kirchenrat behandeln die Leitung und Förderung des kirchlichen Lebens in geistlicher und organisatorischer Hinsicht als ihre Kernaufgabe.

⇒ NEU: Explizit und in dieser Prägnanz nicht geregelt. In Artikel 19 KiV wird der Kirchenrat noch als die „Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde“ der Landeskirche bezeichnet.

[Hier eingeben]

²Bei ihren Entscheidungen achten Kirchenpflege, Synode und Kirchenrat darauf, durch entsprechende Gestaltung der demokratischen Entscheidungsprozesse Konkordanz zu bewahren.

³Die Kirchenpflegepräsidien und der Kirchenrat setzen sich im Rahmen eines offenen Informationsaustausches für die Koordination von Aktivitäten und Beratung gemeinsamer Themen ein. Kirchenpflegepräsidien und Kirchenrat können sich gegenseitig Fragen zur Beratung und Konsultation vorlegen. Die Kirchenpflegepräsidien bestimmen frei über die Form und Organisation ihres Austausches.

⁴Die Kirchenpflegen beteiligen die Mitglieder der Kirchengemeinden an grundsätzlichen Entscheidungen.

⇒ NEU: Der Verband der Kirchenpflegepräsidien (VPERKBL) ist in der geltenden kirchlichen Gesetzgebung nicht verankert. Mit diesem Absatz wird ein klares Bekenntnis zum Dialog formuliert und ein solcher Verband oder eine andere Form einer Kirchengemeindepräsidien-Konferenz verankert.

§ 7 Zusammenarbeit, Beteiligung an Gestaltung und Vollzug von Aufgaben

¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft ist Mitgliedkirche der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und über diese mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK), der auf der Leuenberger Konkordie basierenden Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden. Interkantonal arbeitet sie auf der Basis von Konkordaten und Verträgen mit den übrigen Landeskirchen sowie auch evangelischen Kirchen im grenznahen Ausland zusammen.

²Kirchgemeinden und Kantonalkirche sind in einer Vielzahl ihrer Aufgaben gemeinsam mit den politischen Gemeinden und kantonalen Behörden und

⇒ NEU: Absatz 1 (vgl. heute Artikel 2 Absatz 4 Kirchenverfassung und Artikel 63 Kirchenordnung) gemäss Erörterung im Rahmen der Beratungen zur Kirchenverfassung.

Art. 63 Kirche und Ökumene

¹Als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes weckt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft in ihren Gemeinden das Interesse an gesamtkirchlichen Fragen und Aufgaben.

²Sie sucht eine lebendige Beziehung zur ökumenischen Bewegung und nimmt durch Fürbitte und Hilfeleistung an ihrer Arbeit teil. Durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie Mitglied des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen, der

[Hier eingeben]

Instanzen gefordert. Die Landeskirche leistet auf kommunaler und kantonaler Ebene das ihr Mögliche, um an der Gestaltung der in ihrem Auftrag liegenden Aufgaben zukunftsgerichtet mitzuwirken. Sie sucht in diesem Bestreben den interkonfessionellen und interreligiösen Kontakt sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und Institutionen.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) und der Konferenz Europäischer Kirchen.

³Die Gemeinden bemühen sich, in ihrem Bereich ökumenisch zu handeln und sind zu praktischer Zusammenarbeit bereit.

Art. 65 Verantwortung für das öffentliche Leben

¹Die Kirche weiss sich verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi im Zusammenhang mit aktuellen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Fragen konkret zur Sprache zu bringen als Beitrag zur Gestaltung der gemeinsamen Zukunft.

Art. 66 Frieden, Gerechtigkeit

¹Die Kirche arbeitet mit allen Kräften für den Frieden und die Verständigung unter Menschen, Völkern, Rassen und Geschlechtern. Sie setzt sich ein für die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bereichen, wie auch für die Gleichstellung der Geschlechter.

²Für die Umsetzung dieser Bestimmungen kann der Kirchenrat entsprechende Richtlinien erlassen.

Art. 67 Berufsgruppen

¹Die Kirche nimmt an den Problemen und Sorgen aller Schichten und Berufsgruppen des Volkes teil. Sie tritt für die sozial und wirtschaftlich Benachteiligten ein und strebt einen friedlichen Ausgleich der Gegensätze an.

²Sie weiss sich verantwortlich für die Fremden im Kanton Basel-Landschaft und wendet sich gegen jede nationale und konfessionelle Diskriminierung.

Art. 68 Volk, Staat, Sozialpolitik

¹Die Kirche schuldet dem Staat in Bund, Kanton und Gemeinde ihre Fürbitte und die freie, unerschrockene und konkrete Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Ihre Glieder sind aufgefordert, in Verantwortung des Glaubens

[Hier eingeben]

	<p>am politischen Leben teilzunehmen und die Sorge um das Wohl des Volkes und der Menschheit mitzutragen. Sie ist bereit, mit den staatlichen Behörden in der Lösung von Problemen der Sozialpolitik, der öffentlichen Fürsorge und der Schule zusammenzuarbeiten. Sie unterstützt alle, die sich bemühen, in der Erziehung der Kinder und im Leben des ganzen Volkes die Sache Jesu Christi zur Geltung zu bringen.</p> <p>Art. 69 Kultur und Gesellschaft</p> <p>¹Die Kirche bejaht alle wissenschaftlichen, technischen, literarischen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Bestrebungen, die dem Wohle des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit dienen. Sie unterstützt jede Massnahme, die das Leben und die Würde des Menschen schützt, die Freiheit persönlicher Überzeugung sichert, die Familie und die eingetragene Partnerschaft erhält und das Wohl des Menschen fördert.</p> <p>²Aus christlicher Verantwortung tritt sie allem entgegen, was diese Werte in Frage stellt oder verletzt.</p>
<p>§ 8 Zukunftsplanung</p>	
<p>¹Die Landeskirche überprüft im Rahmen ihrer periodischen Zukunftsplanung die Aufgabenerfüllung integral sowie auf Ebene der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden. Sie berücksichtigt darin die langfristigen Entwicklungen in Gesellschaft und Kirche und leitet daraus die für die Zukunft besonders relevanten Folgerungen ab.</p>	<p>⇒ NEU: Das heutige System der Visitation ist eines der möglichen Instrumente zur Zukunftsplanung. Es wird ergänzt durch andere Möglichkeiten, die zur Anwendung gelangen können. Dadurch ergibt sich eine höhere Flexibilität, Reaktionsfähigkeit und eine mögliche Prozess-Vereinfachung.</p>
<p>²Der Kirchenrat bestimmt den Durchführungszeitpunkt unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels.</p>	

[Hier eingeben]

<p>³Der Umfang der Überprüfung und Zukunftsplanung, die sämtliche Bereiche des kirchlichen Lebens umfassen kann, wird ihrem Ziel und Zweck gemäss limitiert.</p>	<p>Die Visitation Art. 73 Aufgabe ¹Die Visitation dient den Gemeinden zur gegenseitigen Stärkung und Hilfe und veranlasst die Kirche zur Selbstprüfung ihrer Verkündigung, ihres Unterrichtes, ihrer Ordnung und ihres Lebens. Sie wird in der Regel alle 12 Jahre durchgeführt. Sie ist nicht als Inspektion zu verstehen. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Synode eine ausserordentliche Visitation beschliessen.</p>
<p>⁴Form und Vorgehensweise der Durchführung werden durch den Kirchenrat festgelegt. Er kann eine Kommission einsetzen und/oder externen Sachverstand beiziehen sowie den Prozess als Visitation gestalten. Die Visitation wird in Form einer Selbstprüfung und des Erfahrungsaustausches organisiert. Die Durchführung erfolgt mittels Besuchen, schriftlicher und mündlicher Befragungen von Zielgruppen und unter Einbezug zeitgemässer Hilfsmittel der Meinungs- und Marktforschung. Die Erkenntnisse der Zukunftsplanung werden zu Handlungsempfehlungen verdichtet.</p>	<p>Art. 74 Vorbereitung ¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Visitation ist Aufgabe des Kirchenrates in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und den Dekanen (KiV Art. 19 Ziff. 7). Der Kirchenrat setzt den Zeitplan fest, ordnet die Einzelheiten und überträgt einer Visitationskommission die Ausarbeitung und die Auswertung von Fragebogen bzw. Fragenkatalogen für die schriftlichen und mündlichen Befragungen. Die Visitationskommission setzt sich zusammen aus 5 Vertreterinnen und/oder Vertretern des Pfarrkonvents und 15 von der Synode gewählten stimmberechtigten Gliedern der Landeskirche (ohne Pfarrperson).</p>
<p>⁵Die Kirchgemeinden können ihre eigene Überprüfung und Zukunftsplanung auch selbstständig und ausserhalb eines kantonalkirchlichen Prozesses durchführen.</p>	<p>Art. 75 Wahl der Visitorinnen und Visitatoren ¹Die Synode wählt die Visitorinnen und/oder Visitatoren für die Besuche in den Kirchgemeinden. Jede Kirchenpflege nominiert eine Person aus ihrer Kirchgemeinde. Die Dekaninnen und Dekane sind von Amtes wegen Visitorinnen und Visitatoren und zählen als Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Im Übrigen werden keine Pfarrpersonen nominiert.</p>
<p>⁶Es gelten folgende Zuständigkeiten: a) Durchführung der Zukunftsplanung: Kirchenrat und Kirchenpflegen, bei integraler Überprüfung in Absprache ihrer Delegationen; b) Genehmigung der Mittel und Vorgehensweise sowie Abnahme der Ergebnisse: Synode bzw. Kirchgemeindeversammlung; c) Umsetzung von Massnahmen: gemäss Zuständigkeit bzw. Finanzkompetenzen.</p>	<p>Art. 76 Durchführung ¹Die Visitation geschieht</p>
<p>⁷Der Kirchenrat kann jederzeit Kirchgemeinden auf Gesuch ihres zuständigen Organs hin ermächtigen, zur zeitlich begrenzten Erprobung konkreter Neuerungen unter Respektierung des mit der Kirchenverfassung gesetzten Rahmens von Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung</p>	

[Hier eingeben]

abzuweichen. Solche ausserordentlichen Ermächtigungen unterliegen der Jahresberichterstattung von Kirchenrat und Kirchenpflege. Nach Auswertung der Erprobung ist durch das zuständige Organ über eine allfällige Anpassung der Gesetzgebung zu entscheiden.

- a) durch den Besuch der Visitorinnen und/oder Visitatoren in den Kirchgemeinden und ihre Berichterstattung; sie dürfen nicht in der eigenen Gemeinde zum Einsatz kommen,
- b) durch schriftliche und eventuell auch mündliche Befragungen verschiedener Zielgruppen.

Art. 77 Auswertung

¹Der Kirchenrat sorgt in Zusammenarbeit mit der Visitationskommission für eine sorgfältige Auswertung der Visitationsergebnisse. Der Visitationsbericht ist innert zweier Jahre nach Beginn der Visitation der Synode vorzulegen.

Art. 160 Ermächtigung zur Erprobung von Neuerungen

¹Der Kirchenrat kann einzelne Kirchgemeinden ermächtigen, versuchsweise zur Erprobung von Neuerungen in materiell genau umschriebenen Fällen und zeitlich begrenzt, von den bestehenden Bestimmungen der Kirchenordnung abzuweichen.

²Solche Begehren sind schriftlich zu begründen. Der Kirchenrat kann die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zu diesen Änderungen verlangen.

³Über Beschlüsse, denen dieser Ausnahmeartikel zugrunde liegt, hat der Kirchenrat jährlich im Amtsbericht an die Synode Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

¹Kirchgemeinden und Kantonalkirche sorgen für die öffentliche Präsenz der Kirche und ihrer Anliegen. Sie betreiben eine nach innen und aussen sowie in die Zukunft gerichtete Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und nehmen am öffentlichen Diskurs teil.

⇒ Die Wichtigkeit der öffentlichen Präsenz der Landeskirche und der von ihr vertretenen Anliegen wird betont.

[Hier eingeben]

²Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel und sozialer Medien und beteiligen sich am Interkantonalen Kirchenboten sowie den Reformierten Medien.

³Als offizielles Publikationsorgan der Kantonalkirche gilt das Kantonale Amtsblatt, dasjenige der Kirchgemeinden wird in deren Kirchgemeindeordnungen bezeichnet.

⁴Kirchenpflegen und Kirchenrat sorgen für eine zeit- und adressatengerechte Information ihrer Mitglieder und kirchlichen Behörden, Angestellten und Freiwilligen und pflegen den Dialog.

⁵Der Kirchenrat regelt das Nähere zur Öffentlichkeitsarbeit und erlässt unter Einbezug der Kirchgemeinden Vorgaben für das Erscheinungsbild der Landeskirche.

Art. 71 Kommunikationsmittel, Publikationsorgan, Publikationspflicht, Herausgabe von Zeitungen, Delegierte

¹Die Kirche erkennt die Bedeutung der Massenmedien und ist bemüht, das Evangelium auch durch diese auf überlegte und sachkundige Weise zu verkünden. Sie ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund für die Ausbildung und die Anstellung geeigneter kirchlicher Mitarbeitender bei den Massenmedien zu sorgen.

²Publikationsorgan der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft ist das «Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft».

³Die Beschlüsse der Synode, die dem Referendum unterstellt werden oder allgemeiner Natur sind, müssen im Amtsblatt publiziert werden (KiV Art.24).

⁴Die Kantonalkirche kann Zeitungen herausgeben oder sich an deren Herausgabe beteiligen.

⁵Zuständig zum Entscheid über die Herausgabe solcher Zeitungen und für die daraus erwachsenden finanziellen Verpflichtungen der Kantonalkirche ist die Synode. Verträge betreffend die Mitbeteiligung der Kantonalkirche an der Herausgabe einer solchen Zeitung und deren Änderungen sind vom Kirchenrat zu beschliessen und von der Synode zu genehmigen.

⁶Die Wahl von Delegierten in interkantonale Kirchenbotengremien obliegt dem Kirchenrat.

⁷Der Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen betreffend kirchliche Zeitungen im Sinne von Abs. 4 ist Sache der Synode.

Art. 72 Kirche im Gespräch

¹Die Kirche sucht das Gespräch und den Kontakt mit allen Menschen. Sie begegnet insbesondere den von ihr Entfremdeten und Getrennten in der Offenheit des Evangeliums Jesu Christi, im Bewusstsein ihres Versagens gegenüber Andersdenkenden und in der Hoffnung auf die Zusammenarbeit für die Zukunft.

[Hier eingeben]

§ 10 Glockengeläut

¹Das kirchliche Glockengeläut dient in erster Linie dazu, die Gemeinde und die Menschen zum Gottesdienst einzuladen.

²Das ordentliche Geläut richtet sich nach dem Ortsgebrauch und der von der Kirchgemeinde erlassenen Läutordnung.

³Die Prüfung der Voraussetzungen für ein ausserordentliches Läuten der Kirchenglocken liegt grundsätzlich beim Kirchenrat. Dieser kann den Kirchgemeinden eine Empfehlung abgeben.

⇒ NEU: Aktuell ist das Glockengeläut nicht explizit geregelt mit Ausnahme der Einladung der Gemeinde zum Gottesdienst durch Glockengeläut, dort wo die Möglichkeit besteht (Art.8 Absatz 2).

I.B Allgemeine Rechte und Pflichten

I.B.1. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht (§§3 und 4 KiV)

§ 11 Mitgliedschaft

¹Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton

a) die den evangelisch-reformierten Glauben teilt und sich zur Mitgliedschaft bekennt;

Art. 78 Zugehörigkeit zur Kirche

¹Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und zu ihren Kirchgemeinden richtet sich nach KiV Art. 5.

[Hier eingeben]

<p>b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zugezogen ist; c) deren Zugehörigkeit von den Inhabenden der elterlichen Sorge oder einer Beistandschaft bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird; d) die der Kirchenpflege ihren Beitritt erklärt hat und aufgenommen wurde.</p>	<p>²Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, sind ebenfalls Glieder der Kirche, sofern die Eltern nicht anders bestimmen respektive die Person, welche die elterliche Sorge innehat (Bundesverfassung Art. 15; ZGB Art. 297, 303, 378.3).</p> <p>Art. 79 Zugehörigkeit durch Zuzug</p>
<p>²Ein Mitglied gehört grundsätzlich zur Kirchgemeinde an seinem Wohnsitz. Vorbehalten bleibt der Wechsel zu einer Kirchgemeinde seiner Wahl.</p>	<p>¹Von auswärts Zugezogene (Niedergelassene sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter) gelten unter Vorbehalt von KO Art. 78 als Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche, wenn sie vorher einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder einer Gemeinschaft oder einer evangelischen Kirche des Auslands angehört haben.</p> <p>²Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Einschränkungen von KiV Art. 6.</p>
<p>³Die kirchliche Mitgliedschaft besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.</p>	
<p>§ 12 Eintritt</p>	
<p>¹Der erstmalige Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt in die Evangelisch-reformierte Kirche erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die zuständige Kirchenpflege und deren Aufnahmebeschluss, mit welchem in der Regel eine persönliche Kontaktnahme verbunden ist.</p>	<p>⇒ Verzicht auf Unterscheidung zwischen erstmaligem Beitritt oder Wiedereintritt. ⇒ Mitgliederrechte (Stimmrecht, aktives/passives Wahlrecht) gelten ab Aufnahme, auch für Ausländerinnen und Ausländer.</p> <p>Art. 81 Aufnahme durch erstmaligen Beitritt</p>
<p>²Die Mitgliederrechte gelten ab Datum der Aufnahme.</p>	<p>¹Personen, welche nie Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche waren oder solche, welche aus einer anderen Glaubensgemeinschaft in die evangelisch-reformierte Kirche übertreten wollen, richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an die zuständige Kirchenpflege.</p> <p>²Mit Personen, die um Aufnahme ersuchen, führt die Pfarrperson eine oder mehrere Besprechungen über den spezifisch evangelisch-reformierten</p>
<p>³Der Wechsel oder Beginn der Steuerpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung.</p>	

[Hier eingeben]

Inhalt des Glaubens. Sie informiert über das Leben der Kirchgemeinde und die Verbindung zu kirchlichen Werken sowie zur weltweiten Kirche.

³Die Gesuchstellenden können zum Besuch eines von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft anerkannten Glaubenskurses eingeladen werden.

⁴Ist die oder der Aufzunehmende bereits getauft, so erfolgt die Aufnahme mit dem Beschluss der Kirchenpflege.

⁵Andernfalls erfolgt die Aufnahme in der Regel durch die Taufe (KO Art. 15 und 19).

⁶Die neu aufgenommene Person erhält von ihrer Kirchgemeinde ein Geschenk (z.B. eine Bibel oder ein Gesangbuch), in dem ihr die Aufnahme schriftlich bestätigt wird.

Art. 80 Aufnahme durch Wiedereintritt

¹Ehemalige Mitglieder einer evangelisch-reformierten Landeskirche richten ihr Wiedereintrittsgesuch schriftlich an die Kirchenpflege der Kirchgemeinde oder an die Kantonalkirche.

²Es ist ein Aufnahmegespräch anzubieten, dieses ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Aufnahme.

³Aufnahmebehörde ist die Kirchenpflege.

Art. 82 Rechte und Pflichten

¹Die Rechte (Stimm- und Wahlrecht) beginnen mit dem Datum der Aufnahme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von KiV Art. 6.

²Für die Steuerpflicht gelten die staatlichen Vorgaben. Massgeblich ist die Konfessionszugehörigkeit am 31. Dezember.

³Jede Aufnahme wird im Konfirmationsregister eingetragen und dem Kirchenrat mitgeteilt.

[Hier eingeben]

§ 13 Austritt

¹Der Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erfolgt durch signierte Austrittserklärung an die Kirchenpflege, bei Mitgliedern vor der Vollendung des 16. Altersjahrs durch die Inhabenden der elterlichen Sorge oder einer Beistandschaft.

²In der Austrittsbestätigung bietet die Kirchenpflege dem ausgetretenen Mitglied ein Gespräch an und informiert dieses über die Möglichkeit eines Wiedereintritts.

³Die Mitgliederrechte erlöschen mit dem Datum des Empfangs der Austrittserklärung oder dem darin vom austretenden Mitglied auf später festgelegten Zeitpunkt.

⁴Für die Beendigung der Steuerpflicht gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

Art. 83 Austritt

¹Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austreten will, richtet eine schriftliche Austrittserklärung an die Kirchenpflege.

²Der Austritt von Kindern unter 16 Jahren ist durch die Inhaberin und/oder den Inhaber der elterlichen Sorge zu erklären. Kollektive Austrittserklärungen Erwachsener sind nicht zulässig (Regierungsratsbeschluss vom 22. November 1950, §§ 2 und 3, vgl. Kirchliche Gesetzessammlung (KGS) 191.11).

³In der schriftlichen Austrittsbestätigung ist ein Gespräch seitens der Kirchenpflege anzubieten. Ausserdem ist der austretenden Person mitzuteilen, dass ein späterer Wiedereintritt möglich ist.

⁴Die Rechte erlöschen mit dem Datum des Empfangs der Austrittserklärung bei der Kirchenpflege oder mit dem von der austretenden Person selbst gewählten späteren Datum.

⁵Für die Steuerpflicht sind die staatlichen Vorgaben mit dem Stichtag des 31. Dezembers massgebend.

⁶Jeder Austritt wird im Konfirmationsregister eingetragen und dem Kirchenrat mitgeteilt.

§ 14 Kirchgemeindewahl

¹Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten vorbehältlich abweichender Regelungen in einer anderen als der Kirchgemeinde an seinem Wohnsitz ausüben.

⇒ NEU: Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl (vgl. oben §11 Absatz 2).

[Hier eingeben]

<p>²Der Übertritt aus der Ortskirchgemeinde in eine Wahlkirchgemeinde oder der Verbleib bei der Wahlkirchgemeinde im Falle eines Wohnsitzwechsels erfolgt durch schriftliche Willenserklärungen an beide Kirchgemeinden sowie mittels Austrittsbestätigung und Aufnahmebeschluss. Anders als im interkantonalen Kontext gibt es keine Doppelmitgliedschaft.</p>	<p>Art. 128 Pfarramtliche Betreuung durch eine Nachbargemeinde</p> <p>¹Wenn die pfarramtliche Betreuung einzelner Gemeindeglieder aus Gründen örtlicher Zweckmässigkeit besser der Pfarrperson einer Nachbargemeinde anvertraut werden soll, so können auf dem Wege der Vereinbarung unter den betreffenden Kirchenpflegen solche Familien bzw. eingetragene Partnerschaften mit ihrem Einverständnis aus ihrer bisherigen Kirchgemeinde entlassen und von der kirchlichen Nachbargemeinde, mit der sie örtlich näher verbunden sind, aufgenommen werden.</p> <p>²Die Angehörigen dieser Familien bzw. dieser eingetragenen Partnerschaften treten damit in die Rechte und Pflichten dieser Kirchgemeinde ein. Ihre Aufnahme darf jedoch erst erfolgen, wenn sie ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihrer bisherigen Kirchgemeinde erfüllt haben.</p> <p>³Diese Vereinbarungen unter den Kirchgemeinden unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Mit ihrem Inkrafttreten sind sie für alle jetzigen und späteren reformierten Insassen solcher umgestellten Siedlungen als verbindlich erklärt (KiV Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Ziff. 11).</p>
<p>³Der Beitritt eines Mitglieds in eine ausserkantonale oder aus einer ausserkantonalen Kirchgemeinde ist zulässig, sofern das Recht der betreffenden Landeskirche dies zulässt. Voraussetzungen und Folgen solcher Übertritte werden in einer Vereinbarung der Landeskirchen geregelt.</p>	
<p>⁴Die Mitgliederrechte gelten ab Datum der Aufnahme. Die Besteuerung erfolgt weiterhin durch die Kirchgemeinde am Wohnsitz und richtet sich nach dem dort geltenden Steuersatz. Der Steuerbetrag steht grundsätzlich der Wahlkirchgemeinde zu.</p>	
<p>⁵Der Kirchenrat regelt das Nähere in einem Reglement.</p>	
<p>§ 15 Stimm- und Wahlrecht</p>	
<p>¹Das Stimm- und Wahlrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, welcher das Kirchenmitglied angehört.</p>	<p>Art. – Allgemeines</p> <p>¹Für Fragen, die in der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen</p>
<p>²Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	

[Hier eingeben]

³Die Kirchgemeinden können die Aufgabe der Führung des Stimmrechtsregisters sowie des Wahlbüros der Einwohnergemeinde übergeben, sofern diese dazu in der Lage und bereit ist.

«Gesetzes über die politischen Rechte» (GPR) vom 7.9.1981 und die dazu gehörenden Verordnungen.

Art. 84 Stimmrechtsregister

¹Die Stimmberechtigten gemäss KiV Art. 6 sind von den Kirchgemeinden laufend in das Stimmrechtsregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

²Vor einer Abstimmung oder einer Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungs- und Wahltag erfüllt sind.

³Die Kirchgemeinden können diese Aufgabe der Einwohnergemeinde übergeben.

⁴Das Stimmrechtsregister steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Erstellen von Kopien ist nicht erlaubt.

⁵Bei Urnenabstimmungen und -wahlen hat die Kirchgemeinde aufgrund des Stimmregisters allen Stimmberechtigten bis am zehnten Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag einen Stimmrechtsausweis samt amtlichem Stimm- und Wahlzettel zuzustellen.

⁶Wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, muss diesen bis zum fünften Vortag bei der Kirchenpflege verlangen.

⁷Einladungen und Traktandenliste zu Kirchgemeindeversammlungen sind den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vorher zur Kenntnis zu bringen (KiV Art. 10 Abs. 3).

Art. 85 Stimmmaterial

¹Die Stimmberechtigten müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel für die Stimmabgabe benutzen.

²Stimm- und Wahlzettel sind eigenhändig handschriftlich auszufüllen.

[Hier eingeben]

³Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen.

⁴Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze des Stimmrechtsausweises sowie der Stimm- und Wahlzettel sind.

⁵Bei der brieflichen Stimmabgabe müssen die Stimm- und Wahlzettel verschlossen in einem inneren Couvert, welches zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in einem äusseren Couvert einzupacken ist, bis 17.00 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag bei der von der Kirchenpflege zu bezeichnenden Stelle (Wahlbüro) eintreffen. Zu spät eingetroffene Stimm- und Wahlzettel sind ungültig.

Art. 88 Wahlbüro

¹Die Kirchgemeinde kann für kirchliche Wahlen und Abstimmungen die Wahlbüros der Einwohnergemeinden um ihre Dienste ersuchen oder für die Dauer von vier Jahren eigene, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Wahlbüros bestellen.

Art. 89 Stimmlokal

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst, wann und wo die Urnen aufzustellen sind. Diese müssen den kirchlichen Stimmberechtigten über die Abstimmungstage mindestens zwei Stunden offenstehen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von KO Art. 132 Abs. 1. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen «Gesetzes über die politischen Rechte» sinngemäss anzuwenden.

[Hier eingeben]

§ 16 Register, gemeinsame Mitgliederdatenbank und Archivierung

¹Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Führung folgender in der Zuständigkeit des Pfarrdiensts befindlichen Register der Kirchgemeinde:

- a) Taufregister
- b) Konfirmationsregister
- c) Trauungsregister
- d) Bestattungsregister

Diese Register bilden mit weiteren zum Pfarramt gehörenden amtlichen Aktenstücken, Schriften und Gegenständen das pfarramtliche Archiv.

²Für die Registerführung gilt das Territorialprinzip, demzufolge eine kirchliche Amtshandlung am Ort ihrer Durchführung in fortlaufender Nummerierung pro Jahr in das kirchliche Register eingetragen wird.

³Auswärtige Amtshandlungen werden von der für die Durchführung verantwortlichen Person an die Orts- oder Wahlkirchgemeinde gemeldet und daselbst ohne Nummerierung eingetragen.

⁴Eintritt und Austritt von Kirchenmitgliedern werden im Konfirmationsregister eingetragen und durch die Kirchgemeinde der Kantonalkirche und Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

⁵Kirchgemeinden und Kantonalkirche verwalten die Mitglieder-Personendaten der Landeskirche zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben in einer gemeinsamen Datenbank. Der Kirchenrat regelt den Vollzug dieser Datenbank und erlässt die dazu und zur Registerführung durch die Kirchgemeinden erforderlichen Reglemente und/oder Richtlinien. Er stellt

⇒ NEU: Eine zentrale Regelung, welche die Art und Weise der Vornahme aller Registereinträge regelt.
Zusätzlich zu den ausführlichen Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung bestehen aktuell diverse dezentrale Bestimmungen zum kirchlichen Leben mit Anleitungen zu Registereinträgen.

Art. 83 bis Gemeinsame Mitgliederverwaltung / Register

¹Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verwalten die Mitglieder-Personendaten der Landeskirche in einer gemeinsamen Datenbank.

²Der Kirchenrat regelt den Vollzug der gemeinsamen Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten der Landeskirche und erlässt die nötigen Reglemente.

³Die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten der Landeskirche sowie die Register sind aus Datenschutzgründen nicht öffentlich zugänglich und die darin enthaltenen Daten dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Art. 120 Führung der Register

¹In jeder Kirchgemeinde werden die Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen in die dafür bestimmten Register eingetragen. Die Kirchenpflege ist verantwortlich für Führung und Prüfung der Register.

²Bestätigungen kirchlicher Handlungen werden aufgrund der Register unentgeltlich ausgestellt. Begehren um Adressenvermittlung zu Geschäftszwecken sind abzulehnen.

[Hier eingeben]

<p>die für die Datensicherheit und den Datenschutz notwendigen Massnahmen sicher.</p>	
<p>⁶Die Register sowie die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten sind nicht öffentlich zugänglich, dürfen nicht zweckentfremdet werden und unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz, des Anmeldungs- und Registergesetzes und des Gesetzes über die Archivierung.</p>	<p>Art. 121 Pfarramtliches Archiv ¹Das pfarramtliche Archiv enthält die kirchlichen Register, die «Kirchliche Gesetzessammlung», eventuell Aktenstücke und andere zum Pfarramt gehörende Schriften.</p> <p>Art. 122 Amtsübergabe ¹Bei Wechsel der Pfarrperson findet in Gegenwart der abtretenden Pfarrperson, der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchenpflege und einer Vertretung des Kirchenrates eine Kontrolle des Archivs sowie eine Inventaraufnahme zuhanden der neuen Pfarrperson statt. Dieser wird beim Amtsantritt von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege das Archiv übergeben.</p>
<p>⁷Die Register- und Archivaufsicht obliegen der Kirchenpflege. Die Aufsicht über die Verwaltung der Mitglieder-Personendaten in der gemeinsamen Datenbank obliegt dem Präsidium der Kirchenpflege bzw. dem Präsidium des Kirchenrats.</p>	<p>Art. 130 Archiv der Kirchgemeinde ¹Sämtliche Akten der Kirchgemeinde verwahrt die Kirchenpflege in einem geeigneten Archiv.</p>
<h2>I.B.2. Anstellung, Grundsätze (§5 KiV)</h2>	
<h3>§ 17 Kirchliche Anstellung</h3>	
<p>¹Die Aufgaben der Angestellten in Kirchgemeinden und Kantonalkirche ergeben sich aus den nachfolgenden generellen Bestimmungen und den individuellen Stellenbeschrieben.</p>	<p>⇒ HINWEIS: Der Begriff „Angestellte“ (vgl. dazu auch §5 Kirchenverfassung) wird in der Kirchenordnung für alle Personen im Dienste der Kirchgemeinden oder Kantonalkirche verwendet, welche mittels Arbeitsvertrag in einem entlohnten Anstellungsverhältnis der Landeskirche stehen.</p>
<p>²Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche sorgen als Anstellungsbehörden für fortschrittliche, familienfreundliche und</p>	

[Hier eingeben]

<p>diskriminierungsfreie Anstellungsbedingungen auf Grundlage des öffentlichen oder privaten Rechts.</p>	<p>Der Begriff „Mitarbeitende“ findet immer dann Verwendung, wenn alle Personen gemeint sind, die in irgendeiner Funktion kirchliche Arbeit verrichten, unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines Mandats, als Ehrenamtliche oder Freiwillige der Fall ist.</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ NEU: Norm mit Verweis auf Personal- und Besoldungsordnung bezüglich der anstellungsrechtlichen Aspekte.⇒ NEU: Hinweis auf (nachfolgende) generelle Bestimmungen bzgl. Aspekten, die für alle Angestellten in den Diensten von Kirchgemeinden und Kantonalkirche sowie für Behörden und Freiwillige gelten (keine Wiederholung innerhalb der Aufgaben und bei den einzelnen Diensten; aktuell sind entsprechende Regelungen vorwiegend bei den Pfarrerrinnen und Pfarrern vermerkt, sie gelten aber nicht nur für diese):<ul style="list-style-type: none">-> Prävention Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe-> Verschwiegenheit-> Vorteilannahmeverbot-> Unvereinbarkeit-> Ausstandspflicht-> Abstandnahme und Entlastung-> Seelsorglich bedingte Dispens
<p>³Über die Schaffung oder Streichung von Stellen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung bzw. bei kantonalkirchlichen Diensten die Synode.</p>	
<p>⁴Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche behandeln die Personalgewinnung und Förderung des Nachwuchses für die kirchlichen Berufe im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgaben von zentraler Bedeutung.</p>	
<p>⁵Für die Anstellungsverhältnisse der Kirchgemeinden und Kantonalkirche gelten die auf Basis und in Ausführung der Kirchenverfassung und obiger Grundsätze festgelegten Bestimmungen in der Personal- und Besoldungsordnung.</p>	
<p>§ 18 Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen</p>	
<p>¹Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Angestellte und Freiwillige im kirchlichen Umfeld vor Grenzüberschreitungen aller Art und sexueller Belästigung geschützt sind. Sie fördern eine Missbräuchen vorbeugende Arbeitskultur.</p>	<ul style="list-style-type: none">⇒ NEU: Diese Thematik ist heute von keiner expliziten Norm in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt. Vgl. indes die berufsethische Selbstverpflichtung für die Mitglieder des Pfarrkonvents und Diakoniekonvents (KGS 9.1.1. und 9.3.1.).

[Hier eingeben]

<p>²Sie sorgen dafür, dass sämtliche Mitarbeitenden in Bezug auf diese Problematik in ihrem eigenen Arbeitsumfeld gut informiert, sensibilisiert und präventiv geschult werden.</p>	
<p>³Die Kantonalkirche stellt durch geeignete Verfahren und Abläufe sicher, dass Anschuldigungen geklärt werden und betroffene Personen und angeschuldigte Mitarbeitende Beratung und Unterstützung erhalten.</p>	
<p>⁴Die Pflicht zur Teilnahme an Schulungen und zur Einreichung der Sonderprivatauszüge wird, soweit erforderlich auch für freiwillig Mitarbeitende, in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.</p>	
<p>§ 19 Verschwiegenheit</p>	
<p>¹Wer im Rahmen kirchlicher Tätigkeit ein Geheimnis oder Informationen aus der Privatsphäre einer Person anvertraut erhält oder wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>⇒ NEU: Aktuell besteht eine entsprechende Regelung ausschliesslich für Pfarrpersonen in Art.84 und für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Art.127 Kirchenordnung.</p>
<p>²Die Mitglieder kirchlicher Behörden und die mit der Seelsorge beauftragten Personen sowie ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht im Sinne von Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) bzw. Art. 321 (Verletzung des Berufsgeheimnisses) StGB.</p>	
<p>³Nur die anvertrauende Person oder der Kirchenrat mittels Verfügung auf entsprechenden Antrag hin können von der Schweigepflicht entbinden.</p>	

[Hier eingeben]

§ 20 Vorteilannahmeverbot

¹Behördenmitglieder sowie Mitarbeitende dürfen weder für sich selbst noch für andere Geschenke oder andere Vergünstigungen und Vermögenswerte bzw. andere Vorteile, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Stellung oder Aufgabe stehen oder stehen könnten, annehmen.

²Bestehen Zweifel darüber, ob ein Vermögensvorteil im Zusammenhang mit der Stellung oder Aufgabe des oder der Begünstigten steht oder eine geringfügige Höflichkeitsgabe die Unabhängigkeit des oder der Beschenkten beeinträchtigen könnte, entscheidet die vorgesetzte Behörde über die Zulässigkeit einer Annahme.

- ⇒ NEU: Heutige Regelung dieser Materie durch Anwendung staatlichen Rechts via §42 Personal- und Besoldungsordnung (KGS 6.1).
- ⇒ Vgl. zudem die berufsethische Selbstverpflichtung für die Mitglieder des Pfarrkonvents und des Diakoniekonvents (KGS 9.1.1. und 9.3.1.).

§ 21 Unvereinbarkeit

¹Die Mitglieder des Kirchenrats, der Synode sowie der Rekurskommission und der Ombudsstelle dürfen gleichzeitig nur einem dieser Organe angehören.

²Der Synode dürfen keine Angestellten der kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste angehören.

³Dem Kirchenrat, der Rekurskommission und der Ombudsstelle dürfen nicht angehören:

- ⇒ Aktuell existiert keine vergleichbare Bestimmung, welche sich in genereller Weise mit den Unvereinbarkeiten auseinandersetzt.
- ⇒ Artikel 10 Finanzordnung (KGS 5.6) regelt bezüglich Rechnungsrevisor/innen die Unvereinbarkeit und legt eine Beschränkung der Amtszeit fest.

[Hier eingeben]

- a) Angestellte der Kantonalkirche;
- b) gewählte Mitglieder einer Kirchenpflege;
- c) Mitglieder des Prüforgans einer Kirchgemeinde;
- d) Mitglieder des Rats der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

⁴Die für die Prüfung der Gemeinderechnung zuständigen Personen dürfen nicht Mitglied der Kirchenpflege, in der Kirchgemeinde Angestellte, mit der für die Rechnungsführung zuständigen Person nahe verwandt oder eng befreundet sein oder mit dieser in einer näheren beruflichen Beziehung stehen.

⁵In weiteren Fragen betreffend die Unvereinbarkeit gelten sinngemäss die Regelungen der nichtkirchlichen Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer korrekten Organisationsführung.

§ 22 Ausstandspflicht

¹Behördenmitglieder sowie andere Entscheidungsbeteiligte treten bei Geschäften, die sie selbst oder eine Person unmittelbar betreffen, mit welcher sie aufgrund naher Verwandtschaft, durch enge Freundschaft oder aus anderweitigen Gründen in einer Befangenheit bewirkenden Beziehungsnähe stehen, in den Ausstand.

²Die Mitglieder der Kirchenpflege und des Kirchenrates befinden sich bei der Genehmigung der Jahresrechnung als Kollektiv im Ausstand.

⇒ NEU: Aktuell besteht eine Regelung für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Art.127 Kirchenordnung.

[Hier eingeben]

§ 23 Abstandnahme und Entlastung

¹Grundsätzlich kann eine beauftragte Person nicht dazu verpflichtet werden, eine kirchliche Handlung oder Aufgabe gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung vorzunehmen.

²Im Falle vorgesehener Abstandnahme stellt die beauftragte Person Antrag an die Kirchenpflege bzw. den Kirchenrat, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Entscheidungen treffen.

³Die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat können eine beauftragte Person von der Aufgabe entbinden, eine kirchliche Handlung für Auswärtige oder Nichtmitglieder vorzunehmen.

⇒ NEU: Geltung dieser Bestimmung für alle mit Aufgaben beauftragten Personen. Heute bestehen diverse, die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffende dezentrale Regelungen bei den Bestimmungen zum kirchlichen Leben.

§ 24 Seelsorglich bedingte Dispens

¹Eine Dispens von den in der Kirchenordnung getroffenen Regelungen des kirchlichen Lebens kann aus seelsorglichen oder sonstigen beachtenswerten Gründen gewährt werden.

²Im Einzelfall entscheidet die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat auf Antrag der um ausnahmsweise Dispens nachsuchenden Person oder des bzw. der sie betreuenden kirchlichen Mitarbeitenden.

⇒ NEU: Mit dieser allgemeinen Bestimmung liegt eine umfassende ausnahmsweise Dispensmöglichkeit vor sowie der dazugehörige Entscheidungsprozess (keine Selbstdispensierung). Es erfolgen keine dezentralen Hinweise mehr.

[Hier eingeben]

II Kirchgemeinden

II.A Kirchliches Leben (§6 KiV)

§ 25 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

¹Alle Mitglieder und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden tragen das Leben der Kirchgemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten, Begabungen und ihrer Qualifikation mit.

²Die Kirchenpflege und der Kirchenrat fördern die Beteiligung der Kirchenmitglieder aller Altersstufen und jeglicher Herkunft.

³Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein und unterstützen Bestrebungen, die christlichen Traditionen zu pflegen und den Sonntag als Tag der Besinnung zu erhalten.

Art. 91 Verschiedenheit der Dienste

¹Alle Glieder der Kirche sind berufen, gemäss ihren Gaben und Aufgaben am Aufbau der Kirche in Gemeinde und Kanton mitzuarbeiten.

Art. 70 Ruhetag

¹Die Kirche will den Sonntag als Tag der christlichen Besinnung und als Ruhetag erhalten. Sie unterstützt daher alle diesem Ziel dienenden Bestrebungen.

§ 26 Aufgaben

¹Die Kirchgemeinden haben im Rahmen der Erfüllung des in §1 Kirchenverfassung formulierten Auftrags die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

⇒ NEU: Vgl. immerhin die heutigen Artikel 1 und 67ff Kirchenordnung (s. oben).

[Hier eingeben]

²Die Erfüllung dieses Auftrags erfolgt insbesondere im Gottesdienst, bei der Spende der Sakramente und den Kasualien, im Rahmen der Diakonie und Seelsorge, in Unterricht und Bildung sowie im missionarischen Handeln, in der Ökumene sowie auch bei der Verwaltungsarbeit. Der gelebten Gemeinschaft und dem Interesse am Leben und Zusammenleben wird in Freud und Leid ein besonderes Augenmerk geschenkt.

³Die Kirchgemeinden sind bestrebt, mit ihren Angeboten Menschen jeden Lebensalters und des gesamten gesellschaftlichen Spektrums zu erreichen. Dabei nutzen die Kirchgemeinden die Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit, suchen die Kooperation mit nahestehenden Institutionen und unterstützen die gleichgerichtete Arbeit anderer Trägerschaften.

II.A.1. Gottesdienst

§ 27 Grundsätzliches zum Gottesdienst

¹Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. Als öffentliche Feier bietet er Raum für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus und die Bibel in ihrer ganzen Fülle stehen im Zentrum. Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott die Ehre erwiesen.

²Das Evangelium wird in vielfältiger Form verkündigt und in Beziehung gesetzt zum Leben der Menschen, um sie im Glauben zu bestärken, zum

- ⇒ NEU: Bezeichnung des Gottesdienstes als Mitte des Gemeindelebens.
- ⇒ Prägnante Beschreibung des Gottesdienstes als Format. Bisheriger Hinweis darauf, dass „Predigt in der Regel in Schriftsprache und nach Möglichkeit frei gehalten werden“ soll, entfällt.

[Hier eingeben]

<p>ethischen Handeln zu ermutigen und Halt in der Gemeinschaft erleben zu lassen.</p>	<p>Art. 3 Gottesdienstordnung</p> <p>Die Gottesdienstordnung ist im Zusammenhang mit der Überlieferung der reformierten Kirchen zu gestalten (z.B. «Liturgie für die Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft» und «Liturgie für die Evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz»), wobei die jeweilige Entwicklung im Formempfinden und im sprachlichen Ausdruck zu beachten ist. Für einzelne Gottesdienste können nach vorheriger Ankündigung auch andere Ordnungen verwendet werden.</p> <p>Änderungen gottesdienstlicher Formen sind im Einvernehmen mit der Kirchenpflege zulässig, solange sie dem Wesen reformierten Gottesdienstes nicht widersprechen. Bei wesentlichen Änderungen haben die Gemeinden den Rat des Kapitels und des Kirchenrates einzuholen.</p> <p>Art.4 Predigt</p> <p>In der Predigt wird die Heilige Schrift ausgelegt. Die Predigt soll in der Regel in der Schriftsprache und nach Möglichkeit frei gehalten werden. Die Textwahl ist frei. Neben der Predigt können zur Auslegung des Evangeliums auch andere geeignete Ausdrucksmittel wie Texte, Bild und Ton, Dialog oder Diskussionsgruppen eingesetzt werden.</p> <p>Art.5 Gebet</p> <p>Die Gebete sollen dem jeweiligen Gottesdienst entsprechen. Sie können den geltenden Liturgien und anderen Vorlagen entnommen, neu formuliert oder frei gehalten werden.</p> <p>Art.7 Kollekte [vgl. auch unten §32]</p> <p>Zu jedem Gottesdienst gehört die Erhebung eines Kirchenopfers. Seine Verwendung ist in der Kirchenverfassung (KiV) Art. 23 geregelt.</p>
<p>³Zum Gottesdienst gehören Schriftlesung und Verkündigung, Gebet und Unser Vater, Musik und Gesang, Kollekte und Segen. Diese liturgischen Elemente bilden die Grundlage für das Feiern in unterschiedlichen Gottesdienstformen. Taufe und Abendmahl können weitere Bestandteile desselben sein.</p>	
<p>⁴Gottesdienste werden in der Regel in den Kirchen gefeiert. Sie können aber auch überall dort gefeiert werden, wo Menschen sich im Namen des dreieinigen Gottes versammeln.</p>	
<p>⁵Die Liturgie richtet sich nach den Gottesdienstordnungen, welche im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz festgehalten sind.</p>	
<p>⁶Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.</p>	
<p>§ 28 Sonntags-, Festtags- und Themengottesdienst</p>	
<p>¹Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an den kirchlichen Festtagen gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.</p>	<p>⇒ NEU: Hinweis auf die Feier des Gottesdienstes an jedem Sonntag entfällt.</p>

[Hier eingeben]

<p>²Als kirchliche Festtage gelten: Erster Advent, Heiligabend / Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Verenasontag, Bettag und Reformationssonntag.</p>	<p>⇒ Modifizierte Aufzählung der „besonderen Gottesdienste“: Begriff „kirchliche Festtage“.</p> <p>Art.2 Sonntagsgottesdienst An jedem Sonntag findet ein öffentlicher Gemeindegottesdienst statt. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi durch Predigt, Taufe und Abendmahl. Zum Gottesdienst gehören ferner Gebet, Gesang, Kollekte und Segen. Kirchengemeinden können Gottesdienste gemeinsam feiern. Jährlich darf der Gottesdienst nicht mehr als viermal ausserhalb der Kirchengemeinde stattfinden. Die Pfarrämter treffen miteinander entsprechende Absprachen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchenpflegen.</p> <p>Art.10 Besondere Gottesdienste Als besondere kirchliche Feiertage gelten Weihnacht, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, der Eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag (dritter Sonntag im September), der Reformationssonntag (erster Sonntag im November). Weitere Feiertage sind der Verenasontag (erster Sonntag im September), der Missionssonntag (erster Advent) und, wo es begangen wird, das Erntedankfest. Gottesdienste finden auch zum Jahreswechsel statt.</p>
<p>§ 29 Weitere Gottesdienste</p>	
<p>¹Die Kasualhandlungen Konfirmation, Trauung und Abdankung sind Gottesdienste. Die Sakramente Taufe und Abendmahl können als eigenständige Gottesdienste gefeiert werden.</p>	<p>⇒ NEU: Aufzählung der „Weiteren Gottesdienste“.</p> <p>Art.11 Segnendes Handeln [vgl. auch unten §§21ff] Für Menschen in besonderen Lebenssituationen kann Segen in einem speziellen Gottesdienst weitergegeben werden. Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine solche Segenshandlung vorzunehmen.</p>
<p>²Kinder und Jugendliche werden durch altersgerechte Kinder- und Jugendgottesdienste begleitet und gefördert.</p>	

[Hier eingeben]

<p>³In Institutionen für betagte, kranke, beeinträchtigte und gefangene Menschen werden nach Möglichkeit Gottesdienste gefeiert.</p>	<p>Der Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.</p>
<p>⁴Für Menschen in besonderen Lebenslagen können gottesdienstliche Feiern durchgeführt werden.</p>	
<p>⁵Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit feiern Kirchgemeinden auch gemeinsame Gottesdienste mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.</p>	
<p>§ 30 Verantwortung</p>	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst im Grundsatz über den Rhythmus, die zeitliche Ansetzung des Sonntagsgottesdienstes und die Durchführungsorte. Der Gottesdienst soll regelmässig, nach Möglichkeit wöchentlich, stattfinden. Die Kirchenpflege entscheidet über die Durchführung sowie Ort und Zeit besonderer Gottesdienste.</p>	<p>⇒ NEU: Hinweis auf das regelmässige, nach Möglichkeit wöchentliche Stattfinden von Gottesdiensten, um die Wichtigkeit derselben hervorzuheben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, den Gottesdienst nicht ausschliesslich an Sonntagen zu feiern.</p> <p>⇒ NEU: Hinweis, dass eine Durchführung von Gottesdiensten auch durch weitere dazu beauftragte Personen möglich ist, wozu seitens des Kirchenrats die entsprechenden Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen.</p>
<p>²Die Verantwortung für Liturgie, inhaltliche Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes obliegt der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Kirchenpflege.</p>	
<p>³Gottesdienste können auch von weiteren dazu beauftragten Personen oder Gruppen durchgeführt werden.</p>	
<p>⁴Der Kirchenrat kann in ausserordentlichen Fällen besondere Gottesdienste anordnen.</p>	
<p>Art.8 Zeitliche Ansetzung Die zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes bestimmt die Kirchenpflege unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung. Wo die Möglichkeit besteht, wird die Gemeinde durch Glockengeläute zum Gottesdienst eingeladen.</p>	

[Hier eingeben]

⁵Der Kirchenrat regelt in einem Reglement Einzelheiten und Zuständigkeiten im Gottesdienst, das Verfahren zur Anordnung von Gottesdiensten sowie die Voraussetzungen, die für eine Durchführung durch weitere befähigte Personen gelten.

Art.12 Gottesdienste in Nebengemeinden

Kirchenpflege und Pfarrperson sorgen für regelmässige und ausreichende gottesdienstliche Betreuung von Nebengemeinden, Aussenquartieren und Altersheimen durch Wochenpredigten und Andachten.

Art.13 Regionale Gottesdienste, Kanzeltausch

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, in regionaler Zusammenarbeit dafür zu sorgen, dass in der gleichen Region Gottesdienste zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden. Ebenso ist ein regelmässiger Kanzeltausch zu ermöglichen.

§ 31 Musik und Gesang

¹Musik und Gesang gehören wesentlich zum Gottesdienst und haben Teil an der Verkündigung des Evangeliums. Die Orgel ist zentrales Instrument, das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz dient für das Singen im Gottesdienst. Die Vielfalt verschiedener Musikstile und Musikinstrumente soll gepflegt und gefördert sowie weiteres Liedgut gesungen werden.

⇒ Hinweis auf die Orgel als (weiterhin) zentrales Instrument der Kirchenmusik.

Art.6 Kirchengesang

Für das Singen im Gottesdienst dient das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirche der deutschsprachigen Schweiz. In Zusammenarbeit mit Kirchenchören und Jugendgruppen sollen auch nach Text und Melodie neuartige Lieder gesungen und gefördert werden. Musikalische Darbietungen haben sich dem Text nach dem reformierten Gottesdienst einzufügen.

§ 32 Kollekte

¹Die Kollekte gehört zum Gottesdienst und wird zum Dienst der Kirche an den Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen eingesetzt.

[Hier eingeben]

<p>²Die Kirchenpflege regelt im Kollektenplan die Verwendung ihrer Kollekten unter Berücksichtigung der von der Synode und vom Kirchenrat gefällten Beschlüsse.</p>	<p>Art.7 Kollekte Zu jedem Gottesdienst gehört die Erhebung eines Kirchenopfers. Seine Verwendung ist in der Kirchenverfassung (KiV) Art. 23 geregelt.</p>
<p>§ 33 Bild- und Tonaufnahmen</p>	
<p>¹Private Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, insbesondere bei Trauungen, Taufen und Konfirmationsfeiern, sind in Absprache mit der für die Durchführung verantwortlichen Person zulässig.</p>	<p>⇒ Den Realitäten und Anliegen der Teilnehmenden angepasster Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen.</p> <p>Art. 14 Fotografieren, Filmen, Fernsehübertragung Das Fotografieren und Filmen ist während aller gottesdienstlichen Handlungen, ausser während der Trauung, untersagt (Kirchenordnung (KO) Art. 29). Vorbehalten bleiben Übertragungen von Gottesdiensten durch Massenmedien.</p>
<p>²Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Zustimmung der Kirchenpflege.</p>	
<p>³In beiden Fällen sind die für die Aufnahmen verantwortlichen Personen zu einem diskreten Verhalten verpflichtet sowie auf die Pflicht zur Einhaltung der Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes aufmerksam zu machen.</p>	
<p>§ 34 Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen</p>	
<p>¹Gottesdienste und Kasualien können bei Vorliegen besonderer Gründe als gottesdienstliche Feiern in privatem Rahmen durchgeführt werden.</p>	<p>⇒ NEU: Aufnahme einer Grundsatz-Regelung zur Thematik Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen.</p>
<p>²Kasualhandlungen, Taufen und Abendmahlsfeiern im privaten Rahmen bedürfen der Rücksprache mit der Kirchenpflege bzw. dem Pfarramt, welches auch im Falle anderer privater Feiern mit Rat und Tat zur Seite steht.</p>	

[Hier eingeben]

§ 35 Interreligiöse Feiern

¹Die Gemeinschaft unter den Religionen kann in interreligiösen Feiern zum Ausdruck gebracht werden.

⇒ NEU: Aufnahme einer Grundsatz-Regelung zur Thematik interreligiöse Feiern.

II.A.2. Sakramente und Kasualien

§ 36 Grundsätzliches zu den Sakramenten und Kasualien

¹Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl. Sie sind sichtbare Zeichen und Handlungen, welche die unsichtbare Wirklichkeit Gottes vergegenwärtigen.

²Als Kasualien gelten kirchliche Amtshandlungen zu Ereignissen, die im Lebenslauf eines Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.

³Das Spenden der Sakramente im Rahmen von Gottesdiensten obliegt den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern.

⁴Kasualhandlungen werden durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer durchgeführt. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen im Reglement.

⇒ NEU: Unterabschnitt zu den Sakramenten und Kasualien
⇒ Taufe (Artikel 15ff) und Abendmahl (Artikel 21ff) werden in der geltenden Kirchenordnung bei den kirchlichen Handlungen beschrieben und nicht speziell als die beiden Sakramente hervorgehoben.

[Hier eingeben]

⁵Die Kirchgemeindeversammlung legt fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können.

⁶Die Anmeldung zu einer Kasualhandlung erfolgt in der Regel bei der Orts- bzw. Wahlkirchgemeinde. Wird sie in einer anderen Gemeinde gefeiert, informiert die dafür verantwortliche Person die Orts- bzw. Wahlkirchgemeinde.

II.A.2.1. Sakramente

II.A.2.1.1. Taufe

§ 37 Taufe

¹In der Taufe wird der Bund, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat, sichtbar. Mit der Taufe bekennt sich die Gemeinde zu diesem Bund. Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche.

²Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

³Die Taufe ist ein einmaliger Akt, der durch einen lebenslangen Prozess vertieft wird und zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen kann.

Art. 15 Kinder- und Erwachsenentaufe, Taufformel, Einmaligkeit

Die Taufe wird als Zeichen des Bundes Gottes und der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi an Kindern und Erwachsenen vollzogen. Es wird nach Mt. 28, 19 «auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes» getauft, mit Wasser und mit der Bitte um Gottes heiligen Geist. Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder an ihr Getauftsein.

[Hier eingeben]

<p>⁴Die Taufe wird an Kindern und Erwachsenen vollzogen und ist in der Regel Teil des Gottesdienstes. Vorgängig erfolgt mit Menschen, die um eine Taufe nachsuchen, durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer ein Gespräch über die Bedeutung dieses Sakramentes.</p>	<p>Art. 16 Ort und Zeit Die Tauffeier ist ein Teil des Gemeindegottesdienstes. Ausserhalb des Gottesdienstes kann getauft werden, wenn seelsorgerliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen. In solchen Fällen bezeugt die Anwesenheit von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern die Verbundenheit mit der Gemeinde.</p> <p>Art. 19 Erwachsenentaufe Die Taufe Erwachsener erfolgt nach vorangegangenem Unterricht (KO Art. 81 und 82). Der Taufe von Kindern hat ein Glaubensunterricht zu folgen.</p> <p>Art. 20 Andere Konfessionen Die Taufe von Christinnen und Christen anderer Konfessionen, die «auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes» sowie mit Wasser getauft sind, wird anerkannt (KO Art. 82).</p>
<p>⁵Die Taufe von Christinnen und Christen anderer Konfessionen mit Wasser und auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes wird anerkannt.</p>	
<p>⁶Bei einem ungetauften sterbenden Menschen kann durch jede getaufte Person die Taufe vorgenommen werden.</p>	
<p>⁶Die Taufe wird mit einem Taufschein bestätigt.</p>	
<p>§ 38 Kindertaufe</p>	
<p>¹Bei der Kindertaufe geben die Eltern zusammen mit den Paten das ihnen vorgängig bekannt gemachte Versprechen, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt Eltern und Paten in ihrer Aufgabe.</p>	<p>Art. 17 Anmeldung, Elterngespräche, Taufschein, Registereintrag, Auswärtige Taufe Die Anmeldung zur Taufe von Kindern erfolgt durch die Eltern* oder deren gesetzliche Vertretung in der Kirchgemeinde des Wohnortes. Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. In eindeutig seelsorgerlichen Situationen sind Ausnahmen durch die Pfarrperson und mindestens zwei Mitglieder der Kirchenpflege zu verantworten. Die Pfarrperson führt mit den Eltern vor der Taufe ein Gespräch, in dem sie mit ihnen die Bedeutung der Taufe bespricht. Bei der Taufe wird der Gemeinde der Name des Täuflings bekannt gegeben. Der Vollzug der Taufe wird mit einem von der Pfarrperson ausgestellten Taufschein bestätigt. Dieses Dokument kann später nicht abgeändert werden.</p>
<p>²Mindestens ein Elternteil hat der Evangelisch-reformierten Kirche und mindestens eine Patin oder ein Pate einer christlichen Kirche anzugehören. Die Paten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.</p>	
<p>³Mit den Eltern und nach Möglichkeit den Paten wird die Bedeutung der Taufe und werden die Wege zur Einlösung des Taufversprechens im Gespräch vertieft.</p>	

[Hier eingeben]

	<p>Ausnahme: Bei Änderung des Personenstandes wird ein neuer Taufschein ausgestellt.</p> <p>Die Taufe wird im Taufregister jener Kirchgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Taufe kann zusätzlich im Familienbüchlein vermerkt werden.</p> <p>In ausserordentlichen Fällen kann die Taufe in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Dem zuständigen Pfarramt des Wohnortes wird die Taufe durch die Eltern angezeigt und nach dem Vollzug durch die Pfarrperson zum Eintrag ins Taufregister ohne Ziffer mitgeteilt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit anderen Kantonalkirchen.</p>
§ 39 Taferinnerung und Taufbestätigung	
<p>¹Bei der Taferinnerung werden die getauften Gottesdienstteilnehmenden eingeladen, sich auf ihre Taufe und die damit verbundenen Verheissungen und Verpflichtungen zu besinnen.</p>	<p>⇒ NEU: Taferinnerung (-gedächtnis) und Taufbestätigung werden in der geltenden Kirchenordnung nicht speziell erwähnt.</p>
<p>²Die Taufbestätigung erfolgt auf Begehren einzelner Getaufter, indem sie mit der Gemeinde ihren Glauben bekennen, sich auf Gottes Ja besinnen und die mit der Taufe verbundenen Verheissungen und Verpflichtungen zu einem christlichen Leben erneut übernehmen.</p>	

[Hier eingeben]

II.A.2.1.2. Abendmahl

§ 40 Abendmahl

¹Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde erfahrbar. Damit verbunden ist der Dank für die Gabe seines Evangeliums, die Bitte um den Geist seiner Liebe und die Hoffnung auf Gottes neue Welt.

²Das Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Verenasonntag oder Bettag, am Reformations-Sonntag und in weiteren durch die Kirchenpflege bestimmten Gottesdiensten gefeiert, ausnahmsweise auch unabhängig davon.

³Zum Abendmahl eingeladen sind alle Menschen, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen.

⁴Die Kirchenpflege regelt im Einvernehmen mit dem Pfarramt die Form des Abendmahls und sorgt für Hilfe bei der Austeilung.

⇒ NEU: Die Einladung zum Abendmahl gilt nicht nur für Gemeindeglieder. Der Hinweis auf die Teilnahme der Kinder in Begleitung Erwachsener entfällt.

Art. 21 Abendmahl

Im Abendmahl, der Tischgemeinschaft unseres Herrn, bestätigt uns Jesus Christus sein Evangelium. Er will darin deutlich machen, dass wir durch ihn miteinander verbunden werden zum Dank für seine Gabe, zum Dienst in seiner Liebe, zur Hoffnung auf sein Reich.

Die Ordnung des Abendmahls soll dazu dienen, dass die Teilnehmenden Gabe und Verpflichtung des Abendmahls freudig und dankbar verstehen können.

Art. 22 Einladung zum Abendmahl

Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst, aber auch durch die üblichen Publikationsorgane, zu den bevorstehenden Abendmahlsgottesdiensten eingeladen. Kinder in Begleitung Erwachsener dürfen am Abendmahl teilnehmen.

Art. 23 Abendmahlssonntage

Abendmahl wird an Weihnacht, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am ersten oder dritten Sonntag im September (Verenasonntag oder Dank-, Buss- und Bettag) sowie am Reformationssonntag oder am ersten Advent gehalten. Die Kirchenpflege kann jederzeit weitere Gottesdienste mit Abendmahl anordnen.

[Hier eingeben]

	<p>Art. 24 Vorbereitung des Abendmahls Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die zum Abendmahl nötigen Vorbereitungen.</p> <p>Art. 25 Abendmahl in Hausgemeinden Alten, Kranken und Gebrechlichen wird auf ihren Wunsch das Abendmahl in ihren Familien, in ihren Hausgemeinden oder in ihren eingetragenen Partnerschaften ausgeteilt.</p> <p>Art. 26 Abendmahlswein Zum Abendmahl soll unvergorener Wein verwendet werden.</p> <p>Art. 27 Helferinnen und Helfer Die Kirchenpflege bestimmt für die Austeilung des Abendmahls geeignete Helferinnen und Helfer.</p>
II.A.2.2. Kasualien	
II.A.2.2.1. Konfirmation	
§ 41 Konfirmation	[S. auch unten: §49 Konfirmationsunterricht]
¹ Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes zum einzelnen Menschen auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck gelangt.	Art. 52 Konfirmation Die Konfirmation ist nach protestantischer Überlieferung die

[Hier eingeben]

²Im Konfirmationsgottesdienst bestätigen die jungen Menschen als Abschluss des Konfirmationsunterrichts ihre Zugehörigkeit als mündige Mitglieder der Kirche und werden für den weiteren Lebensweg gesegnet.

³Mit der Konfirmation gelten die Konfirmierten als erwachsen, werden durch die Kirchgemeinde im verantwortlichen Christsein bestärkt und zur weiteren Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen.

gottesdienstliche Feier, in der junge Menschen aufgrund ihrer Taufe und zum Abschluss des kirchlichen Unterrichtes ihre Zugehörigkeit zur Kirche selber bestätigen. Der Konfirmationsgottesdienst enthält Fürbitte und Segen für junge Menschen und fragt nach der Weisung des Evangeliums im Wechsel der Generationen.

Die Konfirmation wird von der Pfarrperson vorgenommen, die den Unterricht erteilt hat. Bei Ausnahmen ist die Zustimmung der betreffenden Kirchenpflege(n) einzuholen.

II.A.2.2.2. Trauung

§ 42 Trauung

¹Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem den Eheleuten der Segen Gottes zugesprochen wird und sie einander versprechen, ihre Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.

²Mindestens eine der zu trauenden Personen hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören.

³In einer ökumenischen oder interreligiösen Trauung werden die Traditionen der konfessionellen bzw. religiösen Herkunft beider Eheleute berücksichtigt.

⁴Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus, welche durch die Eheleute zu belegen ist.

- ⇒ NEU: Begriff Eheleute statt Brautleute (Ehe für Alle).
- ⇒ NEU: Beteiligung Orts- oder Wahlkirchgemeinde an Kosten auswärtiger Trauung.
- ⇒ Wegfall einer expliziten Bestimmung zu Empfehlungen bzgl. gemischter Ehen und „Pfarrperson des zukünftigen Wohnortes“.
- ⇒ §23 Absatz 3 (Entlastung) anstelle von Artikel 32 letzter Satz.

Art. 28 Bedeutung

Beim Gottesdienst im Rahmen der Trauung hören die Eheleute Gottes Wort zu ihrem Ehestand und stellen ihr gemeinsames Leben unter Gottes Verheissung und Gebot.

[Hier eingeben]

⁵Die Trauung wird den Eheleuten mit einem kirchlichen Trauschein, einem Eintrag in der Traubibel oder einer andern Gabe bestätigt.

⁶Wird die Trauung nicht in der Orts- bzw. Wahlkirchgemeinde sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, kann sich die Kirchgemeinde in angemessener Weise an den für die Eheleute entstehenden Kosten beteiligen.

Art. 29 Aufbau des Traugottesdienstes

Der Gottesdienst findet in der Regel in der Kirche oder anderen kirchlichen Räumen statt. Er umfasst Predigt, Gesang, Gebet, Trauversprechen und Übergabe der Traubibel. Er soll schlicht sein; für seine Gestaltung ist die Pfarrperson zuständig. Musikalische Darbietungen sollen dem Anlass angemessen sein.

Mit dem Einverständnis der Brautleute können mehrere Trauungen gemeinsam vollzogen werden. Die Trauung kann auch im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes stattfinden.

Für das Fotografieren und Filmen ist die Zustimmung der Pfarrperson, welche die Trauung leitet, einzuholen. Es ist nur ohne zusätzliche Beleuchtung und nur in dem von der Pfarrperson bestimmten Zeitpunkt gestattet.

Art. 30 Anmeldung

Die Anmeldung zur kirchlichen Trauung hat mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Die Pfarrperson bespricht mit den beiden Brautleuten Verheissung und Verpflichtung des Ehestandes und die Bedeutung der kirchlichen Eheschliessung.

Art. 31 Gemischte Ehen

Brautleuten verschiedener Konfessionen sind die besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Probleme ihrer Ehe aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, dass sowohl die Pfarrperson als auch das Brautpaar vor der Trauung mit der oder dem Geistlichen der anderen Konfession Kontakt aufnehmen. Es ist ihnen nahezu legen, sich an den Gottesdiensten ihrer Kirchen zu beteiligen und ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen.

Sie können nur dann getraut werden, wenn keine weitere Trauung in einer anderen Konfession stattgefunden hat oder beabsichtigt ist.

Art. 32 Ziviltrauung, Entlastung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers

Die kirchliche Trauung darf nur nach erfolgter Ziviltrauung und unter

[Hier eingeben]

	<p>Vorweisung des Ehescheines des Zivilstandsamtes oder, falls keiner vorhanden ist, des Familienbüchleins vorgenommen werden. In der Karwoche finden in der Regel keine Trauungen statt. Den Brautleuten wird nahegelegt, die Trauung durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer oder durch die Pfarrperson des zukünftigen Wohnortes vollziehen zu lassen. Die Kirchenpflege kann die Ortspfarrerin oder den Ortspfarrer von der Verpflichtung entbinden, auswärtige Brautpaare zu trauen.</p> <p>Art. 33 Traubibel, Registereintrag Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben. Die Eheschliessung wird ins Register eingetragen und der Gemeinde vor und nach der Trauung bekannt gegeben. Der Vollzug der Trauung wird dem Pfarramt mitgeteilt, zu dessen Gemeinde die Eheleute künftig gehören. Auswärts vollzogene Trauungen werden von der Pfarrperson ohne Ziffern im Register ihrer Kirchgemeinde eingetragen.</p> <p>Art. 34 Verweigerung der Trauung Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.</p>
<h2>II.A.2.2.3. Abdankung</h2>	
<h3>§ 43 Abdankung</h3>	
<p>¹Die Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem sich die Gemeinde mit den Angehörigen versammelt, um ihnen ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich</p>	<p>⇒ Auf das Wesentliche reduzierte Bestimmung zur Abdankung.</p>

[Hier eingeben]

mit ihnen angesichts des Todes auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen.

²Die Abdankung ist schlicht und nach den durch die Kirchenpflege gemäss ortsüblichem Gebrauch festgelegten Bestimmungen zu gestalten.

³Der Name der verstorbenen Person wird im Sonntagsgottesdienst in ihrer Kirchgemeinde bekannt gegeben.

Art. 35 Wesen und Aufbau

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen, mit der Trauerfamilie zusammen im Leid vor Gott stille zu werden und sich angesichts des Todes auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Abdankung findet vor versammelter Gemeinde, wo möglich in der Kirche, statt. Dazu gehören Gebet, Gesang, Verlesung der Personalien und Verkündigung des Evangeliums.

Art. 36 Ordnung und Gestaltung, Kinderbeerdigungen, Militärische Bestattungen

Die Bestattungsfeier ist schlicht zu gestalten. Ihre Ordnung richtet sich nicht nach Herkunft und Stand der verstorbenen Person. Verherrlichung der oder des Toten und Einsegnung des Grabes durch die Pfarrperson sowie die Aufbahrung des Sarges in der Kirche sind nicht statthaft. Im Übrigen gelten die nach dem ortsüblichen Brauch getroffenen Bestimmungen der Kirchenpflege.

Auch bei Kinderbeerdigungen soll das Evangelium verkündet werden. Militärische Bestattungen richten sich nach den obigen Vorschriften.

Art. 37 Zeitliche Ansetzung

Wo die zeitliche Ansetzung des Begräbnisses nicht durch das bürgerliche Bestattungsamt vorgenommen wird, erfolgt sie in Verbindung mit den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch die Pfarrperson. Ihr steht es auch zu, die Reihenfolge und die zeitliche Dauer allfälliger weiterer Ansprachen festzulegen. Bestattungen sind so anzusetzen, dass der Unterricht dadurch nicht betroffen wird. Soll die Abdankung einer auswärtigen Pfarrperson übertragen werden, so haben

[Hier eingeben]

sich die Angehörigen mit der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrrer darüber zu verständigen.

Art. 38

Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die konfessionslos waren oder die aus andern Gründen der Evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben. Über solche Gesuche entscheidet die Pfarrperson in Erwägung der seelsorgerlichen Situation. KO Art. 35 ist auch bei der Bestattung von Konfessionslosen verpflichtend.

Die Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen.

Über Gesuche um Überlassung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern ohne Beteiligung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers entscheidet die Pfarrperson in gemeinsamer Beratung mit zwei Mitgliedern der Kirchenpflege.

Die Erhebung von Gebühren für die Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern und für die Benützung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern ist erlaubt, sofern ein von der Kirchgemeindeversammlung erlassenes Reglement dies vorsieht.

Art. 39 Kremation

Bei einer Kremation hat die kirchliche Abdankungsfeier wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnortes stattzufinden. Es wird nur eine kirchliche Bestattungsfeier durchgeführt. Die Beisetzung der Urne kann auch ohne die Pfarrperson erfolgen.

Art. 40 Registereintrag und Abkündigung

Die vollzogene Beerdigung wird in das Register der Kirchgemeinde eingetragen und der Name der verstorbenen Person im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekannt gegeben. Ist ein Gemeindeglied durch die Ortspfarrerin oder den Ortspfarrrer auswärts

[Hier eingeben]

bestattet worden, so wird die Bestattung im Register der Wohngemeinde eingetragen.

II.A.2.2.4. Segnung

§ 44 Grundsätzliches zu Segenshandlungen

¹Segen ist freier Zuspruch der Gnade Gottes, Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens.

²Segenshandlungen finden in vielfältiger Weise ihren Ausdruck, insbesondere am Schluss des Gottesdienstes, in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen oder bei der seelsorglichen Begleitung von Menschen.

³Segenshandlungen dürfen beliebig wiederholt werden und den Segen Gottes können alle Menschen einander zusprechen.

⁴Der Kirchenrat regelt das Nähere, insbesondere zu Kindersegnung, Paarsegnung und Segnung kirchlicher Mitarbeitender in einem Reglement.

⇒ NEU: Bestimmung zur Segnung; vgl. aktuell Reglement des Kirchenrates betreffend Segnungsgottesdienste (KGS 4.3).

Art. 11 Segnendes Handeln

Für Menschen in besonderen Lebenssituationen kann Segen in einem speziellen Gottesdienst weitergegeben werden.

Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine solche Segenshandlung vorzunehmen. Der Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

[Hier eingeben]

II.A.3. Diakonie

§ 45 Aufgabe der Diakonie

¹Die Landeskirche versteht Diakonie als helfendes Handeln aus christlicher Motivation im Kontext von Kirche und Gesellschaft. Sie bezeugt das biblische Wort durch die Tat und stellt die Mitmenschlichkeit, Barmherzigkeit, soziale Verantwortung, Solidarität und Sicherheit als unverzichtbare Wesensmerkmale in ihr Zentrum.

²Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder engagieren sich auf Grundlage des Evangeliums bei der Bewältigung sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und politischer Herausforderungen. Sie setzen sich insbesondere ein für junge Menschen, die Unterstützung von Schwachen und Benachteiligten, die Zuwendung zu betagten, randständigen und einsamen Menschen, die Integration von Fremden und von Menschen auf der Flucht, die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen und Betreuenden sowie die Bewahrung der Schöpfung.

³Kirchgemeinden und Kantonalkirche tragen ihre Mitverantwortung für die gerechte Verteilung der Güter der Erde durch die Beteiligung an der Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützen insbesondere die kirchlichen Werke und Missionsorganisationen, die weltweit Aufbauarbeit leisten.

⁴Die Kirchgemeinden beteiligen sich gemeinsam mit der Kantonalkirche am öffentlichen Diskurs und tragen bei zur Lösung von zukünftigen

- ⇒ Die Stiftungen «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BfA) sowie «mission 21» und das Werk des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins werden nicht explizit genannt. Damit bedürfen Änderungen bei diesen Hilfswerken nicht einer Änderung der Kirchenordnung.
- ⇒ Die Genehmigung der Jahresrechnung des HEKS-Komitees Baselland (Artikel 152 Kirchenordnung) entfällt. Vgl. neues Reglement des Kirchenrates für das HEKS-Komitee Baselland (KGS 11.7) Ziffer 4.6: Buchhaltung, Spendenbuchhaltung, Zahlungsverkehr und Rechnungslegung des HEKS-Komitees Baselland werden durch die Finanzabteilung der ERK BL sichergestellt. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Finanzreporting und Revision sind Teil des ordentlichen Geschäftsgangs der ERK BL.
- ⇒ HINWEIS: Im Übrigen werden die diakonischen Handlungsfelder verkürzt beschrieben und enthält das darauf aufbauende und abgestimmte Diakoniekonzept nähere Angaben (vgl. Diakoniekonzept Ziffer 3, S.6 sowie insbes. Handlungsfelder und Zielgruppen).
- ⇒ NEU: Aufnahme eines expliziten Hinweises betreffend die Einsetzung von Sozialdiakon/innen und den Einsatz von weiteren zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben befähigter Personen.

[Hier eingeben]

Herausforderungen in den Handlungsfeldern der Diakonie vor Ort und in weltweiter Verbundenheit. Sie fördern das Gespräch und die Konsensfindung.

⁵Zum diakonischen Handeln berufen sind alle Mitglieder und die Mitarbeitenden in den Diensten.

⁶Von der Landeskirche verantwortetes diakonisches Handeln ist insbesondere Aufgabe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer.

⁷Die Kirchenpflege kann weitere dazu befähigte Personen mit diakonischen Aufgaben betrauen. Diese sind ihrem Einsatz entsprechend weiterzubilden und zu begleiten.

Art. 55⁷ Diakonisches Handeln als Aufgabe der Gemeinde

Die Kirchgemeinde weiss sich dazu verpflichtet, dass das Evangelium Jesu Christi durch diakonisches Handeln zugunsten der Menschen am Ort und über die Grenzen der Kirchgemeinde hinaus Gestalt gewinnt, insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit, in der Begleitung von Familien, im Dienst an älteren Menschen, im Dienst an Benachteiligten und in der Einzelhilfe. Sie setzt sich für die Wahrung der Menschenwürde von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und deren Integration ein.

Das Bewusstsein um die Bedeutung diakonischen Handelns in der Gemeinde als Kernauftrag der Kirche und Aufgabe aller wird durch die Kirchenpflege wach gehalten.

Die Kirchgemeinde unterstützt die kirchlichen Hilfswerke und Missionsorganisationen und zeigt sich geschwisterlich verbunden und solidarisch mit der weltweiten Kirche.

Die Kirchenpflege und der Kirchenrat fördern das diakonische Handeln in der Kirche in regionalem und gesamtkirchlichem Rahmen und unterstützen entsprechende Einrichtungen und Initiativen.

Weitere Dienste

Art. 56 bis⁷ Begleitung von Familien

Die Kirchgemeinde weiss sich verantwortlich für die zur Gemeinde gehörenden Familien in ihren vielfältigen Formen und deren geistliche Begleitung. Sie ist bestrebt, sowohl durch individuelle Betreuung und Hilfestellung als auch durch besondere Veranstaltungen die Familien zu begleiten und die Familien in das Gemeindeleben zu integrieren.

Art. 56 ter⁷ Dienst an älteren Menschen

Die Kirchgemeinde weiss sich verantwortlich für ihre älteren Gemeindeglieder und deren geistliche Begleitung. Sie ist bestrebt, sowohl durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung wie durch besondere Veranstaltungen der Isolierung und Vereinsamung entgegenzuwirken.

Art. 56 quater⁷ Dienst an Benachteiligten

[Hier eingeben]

Die Kirchenpflege weiss sich für die Benachteiligten in ihrer Gemeinde verantwortlich. Sie fördert Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation von Einzelnen und Gruppen. Sie bietet konkrete Hilfeleistungen für Menschen in Not oder vermittelt diese.

Art. 56 quinquies⁷ Dienst an Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten

Die Kirchenpflege fördert die Achtung der Menschenwürde und die Gastfreundschaft gegenüber Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und unterstützt deren Integration.

Art. 56 sexties Dienst an neu zugezogenen Gemeindemitgliedern

Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, ihre neu zugezogenen Gemeindeglieder in geeigneter Weise willkommen zu heissen und ihnen die Eingliederung an ihrem neuen Wohnort und in ihrer neuen Kirchgemeinde zu erleichtern.

Art. 56 septies⁷ Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Entwicklungen

Der Kirchenrat und die Kirchenpflege sind aufmerksam für gesellschaftliche Entwicklungen und suchen Wege, um das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat in neuer und wirksamer Weise zu verkünden.

Art. 56 octies⁷ Weltweite Kirche

Die Kirchenpflege weiss sich verantwortlich für die Verbundenheit der Ortsgemeinde mit der weltweiten Kirche, indem sie zusammen mit den kirchlichen Mitarbeitenden und den Freiwilligen Gottesdienste und Veranstaltungen organisiert, bei denen der weltweite Horizont der Kirche zur Geltung kommt.

Art. 62 Jugendwerk, innere und äussere Mission und Diakonie

¹Die Kirche anerkennt ihre Aufgabe gegenüber der kirchlichen Jugendarbeit und allen Zweigen der inneren Mission. Sie weiss sich verantwortlich für ihre Werke im Dienste der Kinder, Alten, Kranken, Pflegebedürftigen, Entwurzelten, Gefährdeten und Gefangenen. Sie hilft mit im Kampf gegen Süchte jeglicher Art und bei der Rettung der Betroffenen.

²Die Kirche ist bestrebt, an den Schulen (insbesondere an öffentlichen Schulen) das Recht zu regelmässigem Unterricht zu wahren und zu erhalten.

[Hier eingeben]

³Die Kirche anerkennt ihre Verantwortung für die gerechte Verteilung der Güter der Erde und beteiligt sich an der Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützt insbesondere die kirchlichen Werke, die weltweit Aufbauarbeit leisten.

⁴Sie weiss sich mitverantwortlich für die weltweite Kirche und die weltweite Mission und unterstützt insbesondere die Stiftungen «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BfA), die Arbeit von «Mission 21» sowie das Werk des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins.

⁵Das HEKS-Komitee Baselland und die Gemeindebeauftragten für weltweite Kirche nehmen im Auftrag des Kirchenrates an dieser Aufgabe teil.

⁶Die Kirche pflegt das christlich-jüdische Gespräch. Sie schafft dafür geeignete Möglichkeiten.

II.A.4. Seelsorge

§ 46 Aufgabe der Seelsorge

¹Die Landeskirche nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und würdigt diese im Horizont des Evangeliums. Sie respektiert das Bruchstückhafte des menschlichen Lebens.

²Seelsorge nimmt Anteil an Freude und Glück der Menschen und trägt mit in Trauer und Belastungen. Sie bietet Menschen Raum, Erlebtes zu vergegenwärtigen und zu verarbeiten. In der seelsorglichen Begegnung mit Einzelnen oder in Gruppen sind das Zuhören und das Gespräch zentral. Stille, Gebet und Segen können dazu beitragen.

Art. 58⁷ Seelsorge als Aufgabe der Gemeinde

Die Kirchgemeinde weiss sich dafür verantwortlich, dass einer des Andern Hüter ist und dass die frohe Botschaft Jesu Christi jedem Menschen ausgerichtet wird, der Trost und Hilfe nötig hat. Sie wacht darüber, dass durch ihre Glieder untereinander, besonders aber durch die dazu beauftragten Pfarrpersonen, Kirchenpflegerinnen und -pfleger, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie andere Beauftragte, evangelische Seelsorge geübt wird.

[Hier eingeben]

³Seelsorge beruht auf einer christlichen Grundhaltung gegenüber allen Menschen. Sie bezeugt das biblische Wort in der persönlichen Begegnung im Alltag, im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit.

⁴Zur Seelsorge berufen sind alle Mitglieder der Kirche.

⁵Von der Landeskirche verantwortete Seelsorge ist insbesondere Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozial-diakone sowie Katechetinnen und Katecheten.

⁶Die Kirchenpflege kann weitere zur Seelsorge befähigte und ausgebildete Personen mit seelsorglichen Aufgaben betrauen. Diese sind ihrem Einsatz entsprechend weiterzubilden und zu begleiten.

⁷Dazu geeignete Freiwillige werden darin unterstützt, Einzelnen und Gruppen von Menschen seelsorglich beizustehen.

Art. 59 Seelsorge an Einzelnen

Der Dienst der Seelsorge ist allen angeboten. Im Besonderen verpflichtet das Evangelium die Kirche zu seelsorgerlichem Beistand allen gegenüber, die in seelische oder soziale Not geraten oder die besonderen Versuchungen ausgesetzt sind.

Art. 60 Seelsorge in Krankenhaus und Strafanstalten*

Der Zutritt in die kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten steht den Pfarrpersonen zum Besuch ihrer kranken Gemeindeglieder jederzeit offen. Für Besuche in der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof und in den Bezirksgefängnissen ist die entsprechende Erlaubnis einzuholen. In besonderen Fällen soll mit der Gefängnisseelsorge Kontakt aufgenommen werden.

II.A.5. Pädagogisches Handeln und Bildung

§ 47 Aufgabe der Pädagogik

¹Mit dem pädagogischen Handeln und der Bildungsarbeit auf christlicher Grundlage fördert die Kirchgemeinde gemeinsam mit der Kantonalirche ihre Mitglieder im bewussten Ausüben und Leben ihres Glaubens.

²Die Kinder und Jugendlichen werden durch den Religions- und Konfirmationsunterricht, kirchliche Freizeitangebote sowie altersgerechte Gottesdienste gefördert.

Art. 41 Aufgabe des Unterrichtes

Die Kirchgemeinde weiss sich dazu verpflichtet, durch Jugendgottesdienst und kirchlichen Unterricht die Kinder und heranwachsenden Jugendlichen mit der Botschaft des Alten und des Neuen Testaments vertraut zu machen und sie in der Erkenntnis christlichen Glaubens zu fördern. Elternhaus, Schule und Kirche tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unterweisung der Kinder.

[Hier eingeben]

³Parallel zum kirchlich verantworteten Religionsunterricht an den Schulen kann die Kirchgemeinde ausserschulische, konfessionelle Angebote entwickeln und durchführen, bei denen Themen der reformierten Kirche erklärt, gelebt, gefeiert und vertieft werden.

⁴Erziehungsberechtigte tragen gemeinsam mit der Kirchgemeinde die Verantwortung für die christliche Beheimatung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Sie werden in geeigneter Weise in dieser Aufgabe unterstützt.

⁵Die Kirchgemeinde fördert und fordert die Kinder und Jugendlichen ihrem Alter gemäss in Unterricht und Freizeit. Sie beteiligt sie in der Vorbereitung und Gestaltung von Kinder- und Jugend-Gottesdiensten und unterstützt sie bei der Verwirklichung eigener Anliegen, Ideen und Projekte, nimmt ihre Impulse auf und fördert ihre Mitarbeit.

⁶Religions- und Konfirmationsunterricht werden am Schulort bzw. in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht. Über Ausnahmen befinden die zuständigen Kirchenpflegen.

Art. 41^{bis} Fachstelle für Unterricht

Die Lehrpersonen für den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden werden unterstützt durch die Fachstelle für Unterricht der Kantonalkirche. Diese ist auch für die Organisation der Aus- und Fortbildung von Religionslehrpersonen und die Beratung der Kirchgemeinden in Fragen des kirchlichen Unterrichtes zuständig.

Art. 42⁷ Jugendgottesdienste, Kinderkirche, Kinderlehre, Sonntagschule, Familiengottesdienste

Kinder und Jugendliche werden regelmässig zu ihnen gemässen Gottesdiensten (Kinderkirche, Sonntagsschule, Kinderlehre, Jugendgottesdienst, Familiengottesdienst) eingeladen. Die Kirchgemeindeversammlung regelt Teilnahme und Ferien.

Die Pfarrpersonen sind für die Leitung und die Vorbereitung dieser Gottesdienste verantwortlich. Die Durchführung kann geeigneten Mitarbeitenden übertragen werden.

Die Kirchenpflege übernimmt mit der Pfarrperson die Pflicht zu Heranbildung, Vorbereitung und Weiterbildung von freiwilligen Mitarbeitenden. Sie sorgt dafür, dass Lokale, Lehrmittel und Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

Art. 43 Aufbau der Kinderlehre und des kirchlichen Unterrichtes

Die für die Jugend veranstalteten Gottesdienste dienen der Verkündigung des Evangeliums durch biblische Geschichten, Biografien und Beispiele aus dem täglichen Leben. Die einzelnen Jugendlichen sollen in ihren Problemen ernst genommen und es soll ihnen Hilfe angeboten werden, ihren Glauben im Alltag zu leben. Sie sollen in das aktive Leben der Gemeinde der Erwachsenen eingeführt werden.

[Hier eingeben]

§ 48 Religionsunterricht

¹Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht in der Schule bietet Schülerinnen und Schülern Orientierung in der eigenen Religion, begleitet sie auf ihrem religiösen Weg und fördert ihre religiöse Mündigkeit. Grundlage des Religionsunterrichts bildet der ökumenische Lehrplan Religion.

²Der Religionsunterricht wird durch eine Katechetin oder einen Katecheten, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, oder eine andere dafür befähigte und ausgebildete Person durchgeführt.

³Die für den Religionsunterricht zuständigen Personen vernetzen sich mit der Schule und den ökumenischen Partnern.

⁴Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des Religionsunterrichts. Dieser Unterricht soll im Rahmen der Vorgaben des Kirchenrates nach Möglichkeit alle Stufen der Volksschule erreichen.

Art. 44⁷ Kirchlicher Unterricht an den öffentlichen Schulen

Der kirchliche Unterricht an den öffentlichen Schulen findet im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung statt.

Der kirchliche Unterricht wird in allen Klassen durch Religionslehrpersonen oder durch andere entsprechend ausgebildete Fachpersonen erteilt. Die Beauftragung der Religionslehrpersonen, die Zuteilung der Klassen und die Bestimmung des Stoffplanes erfolgen im Einverständnis mit der Kirchenpflege durch die zuständige Pfarrperson oder durch eine andere von der Kirchenpflege dazu beauftragte Fachperson.

Der Kirchenrat erlässt unter Anhörung der Fachstelle für Unterricht verbindliche Richtlinien für die Anstellungsbedingungen der Religionslehrpersonen.

Der Kirchenrat ist für die Ausbildung der Religionslehrpersonen im Nebenamt verantwortlich.

Der Pfarrperson dürfen nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden (Konfirmationsunterricht inbegriffen) übertragen werden, es sei denn, dass durch Arbeitsteilung eine entsprechende Entlastung ermöglicht wird oder im Einvernehmen zwischen Pfarrperson und Kirchenpflege.

§ 49 Konfirmationsunterricht

¹Im Konfirmationsunterricht werden Themen des christlichen Glaubens vertieft und Jugendliche zu einem verantwortungsbewussten Denken und Handeln gegenüber Gott, ihren Mitmenschen und sich selbst angeleitet. Er

⇒ Keine Detailregelungen auf Stufe Kirchenordnung.

[Hier eingeben]

eröffnet Jugendlichen Möglichkeiten der Beheimatung im christlichen Glauben und der kirchlichen Gemeinschaft.

²Der Konfirmationsunterricht führt und begleitet die Jugendlichen zur kirchlichen Mündigkeit und bereitet sie auf den Übergang in das kirchliche Erwachsenenleben vor. Er wird mit dem Konfirmationsgottesdienst abgeschlossen.

³Der Konfirmationsunterricht liegt in der Verantwortung des Pfarramts. Die Kirchenpflege kann die Durchführung auch anderen befähigten und entsprechend ausgebildeten Fachpersonen übertragen.

⁴Der Kirchenrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Art. 45 Konfirmationsunterricht

Der Konfirmationsunterricht hat die Aufgabe, den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zu erschliessen und die Jugendlichen damit zu verantwortlichem Denken und Handeln gegenüber Gott und ihren Nächsten anzuleiten.

Die Kirchgemeinde sorgt dafür, dass jeder Konfirmandin und jedem Konfirmanden die Bibel und das notwendige Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Art. 46 Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden, Besuch des Unterrichtes am Wohnort

In den Konfirmationsunterricht werden alle aufgenommen, die den Religionsunterricht während der Schulzeit regelmässig besucht haben und am 31. Dezember des Jahres, in dem sie konfirmiert werden sollen, das 16. Altersjahr zurückgelegt haben oder das 9. Schuljahr besuchen.

Gesuche um vorzeitige Konfirmation sind an die Kirchenpflege zu richten. Der Konfirmationsunterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Eltern, die ihre Kinder in einer andern Kirchgemeinde unterrichten und konfirmieren lassen wollen, müssen die Zustimmung der beiden Kirchenpflegen einholen. Wechselt eine Familie bzw. eine eingetragene Partnerschaft ihren Wohnsitz während des Unterrichtsjahres, so kann der Unterricht in der bisherigen Kirchgemeinde bis zur Konfirmation weiter besucht werden.

Art. 47 Dauer und Gestaltung, Zeit, Unterrichtszimmer, Klassen

Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 60 Stunden. Seine Durchführung und seine Gestaltung ist der Pfarrperson im Einvernehmen mit Kirchenpflege und Schule freigestellt.

Bei Schwierigkeiten in der zeitlichen Ansetzung des Konfirmationsunterrichtes gilt die kantonale Vereinbarung.

[Hier eingeben]

Die Kirchenpflege sorgt für ein Unterrichtszimmer und übernimmt Reinigung und Heizung, falls die Einwohnergemeinden dafür nicht aufkommen.

Die Richtzahl für die Grösse der Klassen beträgt 20 Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Art. 48 Besuch des Unterrichtes, des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind zum regelmässigen Besuch des Unterrichtes verpflichtet und zum Besuch des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen anzuhalten. Der Besuch des Unterrichtes darf durch Berufsarbeit keine Einschränkung erfahren.

Art. 49 Zurückstellung, Ausschluss

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht zieht eine Mahnung der Pfarrperson, dann der Kirchenpflege nach sich. Bei fortgesetztem Versäumnis kann die Kirchenpflege nach Anhören der Eltern Zurückstellung um ein Jahr verfügen.

Gefährdet eine Konfirmandin oder ein Konfirmand durch das Verhalten inner- oder ausserhalb des Unterrichtes die geordnete Durchführung der Lektionen, so kann die Kirchenpflege nach erfolgloser Mahnung Ausschluss oder Zurückstellung anordnen. Ein Ausschluss kann ohne Einverständnis der ausschliessenden Kirchenpflege in keiner anderen Gemeinde aufgehoben werden.

Art. 50 Besuchsstunde

Den Eltern ist die Gelegenheit zum Besuch einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu geben.

Art. 51 Elternabende, Konfirmationsbesuche

Es wird erwartet, dass im Verlaufe des Unterrichtsjahres Elternabende, an denen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung besprochen werden, und/oder Besuche bei den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden durchgeführt werden.

[Hier eingeben]

	<p>Art. 53 Registereintrag Die Pfarrperson trägt die Namen der Konfirmierten ins Register der Kirchengemeinde ein.</p>
<p>§ 50 Weiterbildung und –entwicklung</p>	
<p>¹Die Kirchengemeinde organisiert und vermittelt Angebote, welche alle ihr verbundenen Menschen in verschiedenen Lebensphasen bei der Suche nach Orientierung und in der christlichen Lebensgestaltung fördern und sie in ihren spirituellen, sozialen und kulturellen Kompetenzen bestärken.</p>	<p>⇒ NEU: Ausrichtung auf Weiterbildung und –entwicklung generell.</p> <p>Art. 54⁷ Erwachsenenbildung Die Kirchenpflege sorgt in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Freiwilligen durch Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung wie Kurse, Vorträge, regelmässige Zusammenkünfte, Wochenenden und Diskussionen dafür, dass der Glaube gestärkt, das Verständnis des christlichen Glaubens und Lebens gefördert und die Gemeinde zum Dienst an der Sache Jesu ausgerüstet wird. Sie sucht Wege, um das Evangelium Jesu Christi in neuer und wirksamer Weise zu verkündigen. Kirchenrat und Kirchenpflege fördern die kirchliche Erwachsenenbildung in regionalem und gesamtkirchlichem Rahmen und unterstützen die Heimstättenarbeit.</p>

[Hier eingeben]

II.A.6. Gemeindeaufbau

§ 51 Gemeindeaufbau

¹Durch Gottes Geist wird dort Gemeinde gebaut, wo Menschen aller Generationen und jeder Herkunft im Glauben bestärkt werden, Hoffnung, Lebenskraft und Orientierung sowie Alternativen zum Gewohnten finden und im Vertrauen auf Gott in der versöhnten Gemeinschaft Leben teilen.

²Die Kirchgemeinde lebt und entfaltet sich im christlichen Grundauftrag, den Mitmenschen die Liebe Gottes in ihrer konkreten Lebenssituation nahe zu bringen und Wege zum Glauben zu öffnen. Dies geschieht in Dankbarkeit gegenüber Gott, selbstkritisch und respektvoll.

³Die Kirchgemeinde verfolgt das Ziel, Menschen in allen Lebensphasen aktiv anzusprechen, sie zu fördern sowie generationenübergreifend zu integrieren. Sie sorgt dafür, dass die Mitglieder ihre unterschiedliche Verbundenheit mit Familie, Freundeskreis, Beruf und Gesellschaft in das Leben und Wirken der Gemeinde einbringen können.

⁴Die Kirchgemeinde spricht Kinder und Jugendliche an und gibt ihnen Raum. Sie ist bestrebt, im Anschluss an die Konfirmation die kirchliche Verbundenheit junger Menschen zu erhalten und zu fördern.

⇒ Eine zusammenfassende Bestimmung zur Thematik Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung ist aktuell inexistent.

Art. 56 Jugendarbeit

¹Die besondere Verantwortung der Kirche für die Jugend hört mit der Konfirmation nicht auf. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, der konfirmierten Jugend geeignete Möglichkeiten zu bieten, den Kontakt mit der Kirchgemeinde aufrecht zu erhalten, sich in der christlichen Glaubenserkenntnis weiterzubilden und am Leben der Kirchgemeinde in sinnvoller Weise auch aktiv teilzunehmen.

¹Die Kirchgemeinde übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung geeigneter Jugendbeauftragter und unterstützt die Jugendarbeit in jeder ihr möglichen Weise. Sie prüft die Notwendigkeit und die Möglichkeit zur Einstellung von in Voll- oder Teilzeit tätigen Jugendbeauftragten, evtl. in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.

³Die Kantonalkirche führt eine Fachstelle für Jugendarbeit (FaJu). Sie ist für kantonale Aufgaben zuständig und untersteht dem Kirchenrat. Die FaJu organisiert unter dem Namen Reformierte Jugend Baselland (RJBL) Kinder- und Jugendlager und bildet Lagerleiterinnen und Lagerleiter aus. Sie unterstützt die Kirchgemeinden und deren Jugendprojekte und berät die

[Hier eingeben]

⁵Die Kirchenpflege sorgt für die Begrüssung neuer Kirchgemeindemitglieder sowie gemeinschaftsbildende Angebote. Sie fördert den Eintritt und Wiedereintritt in die Kirche.

⁶Die Kirchenpflege gestaltet unter Einbezug der Mitarbeitenden und Freiwilligen gemeinsam die Weiterentwicklung der Kirchgemeinde vor Ort. Sie achtet dabei insbesondere auf motivierende Betätigungsmöglichkeiten und angemessene Entfaltungsspielräume.

Jugendbeauftragten und Verantwortlichen für Jugendarbeit der Kirchgemeinden.
Sie bietet Weiterbildungskurse für Jugendbeauftragte der Kirchgemeinden an.

⁴Die Fachstelle für Jugendarbeit wird von der Amtspflege für die Fachstelle für Jugendarbeit begleitet. Die Amtspflege wird vom Kirchenrat gewählt.

⁵Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit der FaJu ein Reglement betreffend die Fachstelle für Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.

II.B Organisation (§7 KiV)

§ 52 Organe

¹Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Kirchgemeindeversammlung
- c) Kirchenpflege
- d) Revision

²Die Kirchgemeinde beschliesst in der Kirchgemeindeordnung oder durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über die Einsetzung von Kommissionen und regelt deren Wirkungsfeld.

⇒ NEU: Keine solche Bestimmung in der geltenden Kirchenordnung (vgl. aber Artikel 9 der geltenden sowie §7 Absatz 3ff der totalrevidierten Kirchenverfassung).

[Hier eingeben]

§ 53 Stellung und Aufgaben Kirchenmitglieder

¹Die Kirchenmitglieder werden in geeigneter Weise in Entscheidungen betreffend das kirchliche Leben und die Kirchenentwicklung miteinbezogen.

²Sie wählen an der Urne^{FN} die auf Dauer angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Antrag der Pfarrwahlkommission. Die Kirchgemeinde legt in ihrer Kirchgemeindeordnung generell oder mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall fest, ob die stille Wahl zulässig ist. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. Über einen Widerruf der Urnenwahl entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege der Kirchenrat, der gleichzeitig mit diesem Beschluss die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt.

^{FN}) §4 Kirchengesetz (SGS 191)

⇒ NEU: Es existiert eine generelle Bestimmung in Artikel 8 Kirchenverfassung. Im Übrigen sind die Kirchenmitglieder als Organ nicht explizit erwähnt.

⇒ Die Kirchenmitglieder wählen neu nur noch die Pfarrerinnen und Pfarrer (zwingend gemäss §4 Kirchengesetz).

Art. 86 Stille Wahl

¹Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Kirchenpflege und ihres Präsidiums (vorbehältlich KiV Art. 13 Abs. 2), der Abgeordneten in die Synode sowie der Pfarrperson (KiV Art. 13).

²Die Kirchgemeindeversammlung hat in diesem Fall

- den Wahltag für die allfällige Urnenwahl festzulegen,
- einen Grundsatzbeschluss über die Durchführung von stillen Wahlen zu fassen,
- bei Pfarrwahlen eine allfällige Pensenaufteilung festzulegen,
- der Kirchgemeinde einen Vorschlag über die zu wählende Person zu unterbreiten
- diese Beschlüsse in der für die Kirchgemeinde üblichen Form zu publizieren.

...

[Hier eingeben]

§ 54 Kirchgemeindeversammlung

¹Die aus der Gesamtheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gebildete Kirchgemeindeversammlung ist als gesetzgebendes Organ der Kirchgemeinde insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Gesetzgebung

1.1. Kirchgemeindeordnung sowie deren Änderungen

1.2. Reglemente von grundlegender Bedeutung

2. Planung

2.1. Budget sowie Finanzplan

2.2. Grundlegende Entscheide zum kirchlichen Leben

3. Wahlen

3.1. Mitglieder der Kirchenpflege und vorbehältlich einer Delegation dieser Kompetenz an die Kirchenpflege deren Präsidium

3.2. Mitglieder der Synode

3.3. Für die Rechnungsprüfung zuständige Personen

3.4. Vorbereitung Pfarrwahlen: Wahl Pfarrwahlkommission, Antragstellung zur Urnenwahl und Entscheid über Vornahme stille Wahl

3.5. Kommissionen mit erweiterten Befugnissen

3.6. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen

4. Politische Rechte

4.1. Anträge an Synode und Kirchenrat

4.2. Freiwillige Unterstellung von Erlassen und Beschlüssen zur Urnenabstimmung durch die Kirchenmitglieder

5. Genehmigung

5.1. Steuerfuss

⇒ Aktuell in der Kirchenverfassung geregelt (Artikel 10).

⇒ NEU: Gemäss Absatz 1 Ziffer 3 erfolgen, nachdem die Urnenwahl ausschliesslich für die Pfarrwahlen gilt, alle übrigen Wahlen neu in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 155 Kirchgemeindeordnung

¹Die einzelnen Kirchgemeinden arbeiten aufgrund des Kirchengesetzes, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung eigene Kirchgemeindeordnungen aus. Diese sind dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen (KiV Art. 10 Ziff. 2). Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann die Rekurskommission angerufen werden (KiV Art. 20).

Art. 132 Vorbereitung der Wahl

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst (KiV Art. 10 Abs. 3)

- innerhalb der Bestimmungen der Kirchenverfassung (KiV Art. 14) über die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege,

- allenfalls die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der in der Kirchgemeinde zusammengeschlossenen Einzelgemeinden,

- allenfalls die Zahl der in die Kirchenpflege zu wählenden Frauen und Männer,

- auf Antrag der Kirchenpflege, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden sollen,

- ob die Kirchenpflege ermächtigt werden soll, unvollständige Listen in eigener Kompetenz zu ergänzen, wenn zu wenig Wahlvorschläge gefasst werden.

[Hier eingeben]

<p>5.2. Jahresrechnung und Jahresbericht 5.3. Erwerb und Veräusserung von Gebäuden 5.4. Rückgabe kirchlicher Gebäude an die Stiftung Kirchengut 5.5. Vereinbarungen und Beschlüsse betreffend Zusammenarbeit, Fusion und Teilung 5.6. Einzelvorlagen gemäss Finanzkompetenz</p>	<p>Die Kirchgemeindeversammlung hat zu beschliessen, ob Urnenwahlen oder stille Wahlen durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig ist festzulegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none">- jede der in der Kirchgemeinde zusammengeschlossenen Einzelgemeinden ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst zu wählen hat oder ob- jede der in der Kirchgemeinde zusammengeschlossenen Einzelgemeinden sämtliche Kirchenpflegerinnen und -pfleger der Kirchgemeinde zu wählen hat oder ob- beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gemäss KiV Art. 13, letzter Absatz, die Wahl an einer Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen hat.
<p>²Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgabe der Rechnungsprüfung einem anerkannten Revisions- und Treuhandbüro oder einer kommunalen Rechnungsprüfungskommission übertragen.</p>	<p>²Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auch über die Wahlart der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchenpflege (KiV Art. 13):</p> <ul style="list-style-type: none">- gleichzeitig mit der Wahl der Kirchenpflege,- durch einen späteren besonderen Urnengang,- durch geheime Abstimmung an einer Kirchgemeindeversammlung nach erfolgter Wahl der Kirchenpflege,- durch die Kirchenpflege selbst.
<p>³Die Kirchgemeindeversammlung wird durch die Kirchenpflege mindestens zweimal im Jahr sowie innert einer Frist von zwei Monaten auf Antrag eines Zwanzigstels der in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten einberufen.</p>	<p>³Sofern die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung einer Urnenwahl beschliesst, hat die Kirchenpflege den Stimmberechtigten die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von KO Art. 84–85 sowie 87.</p>
<p>⁴Die Kirchenpflege bestimmt Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und lädt dazu spätestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden ein.</p>	<p>⁴Sofern die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung von stillen Wahlen beschliesst, ist gemäss KO Art. 86 und 86bis vorzugehen.</p>
<p>⁵Die Kirchgemeindeordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
<p>⁶Die gemäss §98 dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind umgehend im offiziellen Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.</p>	
<p>⁷Die mit der Durchführung der Wahlen betrauten Organe unterbreiten ihre Wahl- und Abstimmungsprotokolle der Kirchenpflege sowie zuhanden des Kirchenrates bzw. bezüglich der Synodewahlen zusätzlich der Synode als Erwahrungsinstanzen.</p>	

[Hier eingeben]

§ 55 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege ist um den Aufbau der Gemeinde besorgt. Sie meldet sich in Kirche und Öffentlichkeit bestärkend, tröstend und kritisch mahnend zu Wort.

²In ihrer Eigenschaft als gemeindeleitendes und vollziehendes Organ der Kirchgemeinde hat sie insbesondere folgende Aufgaben, für deren Erfüllung sie sich nach ihren Kräften einsetzt:

1. Gesetzgebung und Vollzug

1.1. Vollzug kirchliche Ordnungen und Reglemente

1.2. Vollzug Kirchgemeindeordnung und Reglemente Kirchgemeinde

1.3. Vorbereitung Gesetzgebung Kirchgemeinde

1.4. Erlass Vollzugsreglemente

1.5. Vorbereitung und Durchführung Kirchgemeindeversammlung

1.6. Kontaktpflege mit den kommunalpolitischen Behörden, den örtlichen Vereinen, dem örtlichen Gewerbe und ortsansässigen Institutionen

1.7. Organisation regionale und interinstitutionelle Zusammenarbeit

1.8. Unterhalt kirchliche Gebäude und Entscheide über deren Benutzung

2. Planung

2.1. Vorbereitung und Umsetzung strategischer Entscheide

2.2. Vorbereitung und Umsetzung von Geschäften betreffend Fusion und Teilung

3. Wahlen und Anstellungen

3.1. Wahlvorbereitung zuhanden Kirchgemeindeversammlung

⇒ Bestimmungen aktuell in der Kirchenverfassung (Artikel 14).

⇒ Das Ressort Präsidium, das Ressort Finanzen und die Aufgaben der Personalkommission müssen in der Verantwortung eines ehrenamtlich gewählten, nicht angestellten Mitglieds der Kirchenpflege liegen.

Art. 125 Aufgabe

¹Die Kirchenpflege, gewählte Behördemitglieder und gewählte Pfarrpersonen, ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Kirchgemeinde und die Betreuung des kirchlichen Lebens. Sie bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, den Religionslehrpersonen, den weiteren Angestellten der Kirchgemeinde und den freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um den Aufbau der Gemeinde. Sie tröstet, ermahnt und protestiert, wo immer solches in Kirche und Öffentlichkeit zu geschehen hat. Sie bekennt sich zu Jesus Christus durch den Besuch von Predigt und Abendmahl und durch unerschrockenes Eintreten für die Sache des Evangeliums Jesu Christi. Sie trachtet danach, durch einen Wandel in Glauben und Gehorsam zu Gottes Ehre zu leben.

²Die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger führen ihr Amt gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den Weisungen der Kirchenordnung.

³Die Kirchenpflege ist durch geeignete Massnahmen dafür besorgt, den Mitarbeitenden die sorgfältige Erfüllung ihres eigentlichen Auftrags zu ermöglichen.

[Hier eingeben]

- 3.2. Anstellung von Mitarbeitenden sowie gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer und von Stellvertretungen
 - 3.3. Delegation der Aufgabe oder Wahl der Mitglieder des Wahlbüros
 - 3.4. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen
 - 4. Politische Rechte
 - 4.1. Vorbereitung und Organisation der Abstimmung zu Initiativen und Referenden
 - 4.2. Entscheide über Formalitäten und Zustandekommen Referendum
 - 5. Beschlussfassung
 - 5.1. Beschlüsse gemäss Finanzkompetenz
 - 5.2. Weitere Beschlüsse gemäss Zuständigkeiten in den kirchlichen Ordnungen
 - 6. Führung und Aufsicht
 - 6.1. Teilnahme am Leben der Gemeinde
 - 6.2. Führung der Angestellten
 - 6.3. Aufsicht über die von ihr gewählten Kommissionen und Delegierten
 - 6.4. Beaufsichtigung kirchgemeindliche Stiftungen oder Delegation dieser Befugnis
- Die Kirchenpflege ist Einreichungsstelle der Wahlvorschläge und politischer Vorstösse.

³Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die mit Ausnahme der ihr von Amtes wegen angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Kirchliche Angestellte sind in die Kirchenpflege wählbar, wobei die Zahl der Angestellten insgesamt diejenige der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und

Art. 126 Sitzungen

¹Die Kirchenpflege versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zu ihren ordentlichen Sitzungen, so oft das für die Betreuung der Gemeinde nötig erscheint, mindestens aber alle zwei Monate. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kirchenpflege hat die Präsidentin oder der Präsident zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen.

²An den Sitzungen soll über die vorliegenden Geschäfte beraten und beschlossen werden. Dabei ist die Vertiefung christlichen Glaubens und christlicher Erkenntnis anzustreben.

³Die Mitglieder der Kirchenpflege inklusive Pfarrpersonen sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung bedarf der Begründung. Mitglieder der Synode sowie angestellte Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, die der Kirchenpflege nicht angehören, werden zu ihren Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Weitere Angestellte der Kirchgemeinde, sowie Lernvikarinnen und -vikare können ebenfalls zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

⁴Für besondere Aufgaben kann die Kirchenpflege Kommissionen ernennen, wobei auch Fachleute, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind, beigezogen werden können. Aufgaben und Funktionen dieser Kommissionen werden durch die Kirchgemeindeordnung geregelt oder von der Kirchenpflege festgelegt.

⁵Personalfragen werden vorbehältlich Art. 14 KiV durch eine Personalkommission behandelt, welcher nur ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege angehören. In diese Kommission können durch die Kirchenpflege auch zusätzliche Fachpersonen gewählt werden. Die Mitglieder der Personalkommission dürfen nicht in einem

[Hier eingeben]

Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Kirchenpflege kann zu sie betreffenden Geschäften weitere Angestellte einladen.

⁴Die Zusammensetzung der Kirchenpflege, die Stimmberechtigung und der Einbezug weiterer Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht werden in der Kirchgemeindeordnung geregelt. Minimal sind neben dem Präsidium die Ressorts Finanzen und Aktuariat zu besetzen. Das Präsidium und das Ressort Finanzen sowie die Aufgaben der Personalkommission liegen in der Verantwortung von nicht bei der Kirchgemeinde angestellten Mitgliedern der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁵Die Kirchenpflege trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern und wird durch das Präsidium oder in dessen Auftrag unter Angabe der Traktanden eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Dringlichkeit und sonstiger wichtiger Gründe kann eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege organisiert werden.

⁶Falls dies als Folge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses notwendig ist, trifft die Kirchenpflege oder ein durch diese ernannter Krisenstab im Rahmen der Vorgaben des Kirchenrats die zur Prävention, Schadenminimierung und Ereignisbewältigung notwendigen Vorkehrungen sowie die zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde und der Organisation zweckmässigen Massnahmen.
Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeindeversammlung darüber im geeigneten Zeitpunkt und unterbreitet ihr allfällige, in situationsbedingter

Anstellungsverhältnis zur Kirchgemeinde stehen. Die Kirchenpflege regelt deren Stimmrecht. Die Aufgaben der Personalkommission werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt. Die Personalkommission kann Unterstützung durch die Kirchenverwaltung anfordern.

Art. 127 Verschwiegenheit und Ausstandspflicht

¹Die Kirchenpflegerinnen und -pfleger sind zur Verschwiegenheit in allen vertraulichen Fragen, vor allem in den die Seelsorge und die Fürsorge in der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

²Mitglieder der Kirchenpflege treten in den Ausstand:

- wenn sie in der Sache persönliche Interessen haben, insbesondere wenn sie aus einem Ratsgeschäft einen direkten Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können;
- wenn sie in einer Sache, namentlich wegen Verwandtschaft, befangen sein könnten;
- wenn sie für Wahlen kandidieren, welche die Kirchenpflege, der sie angehören, vorzunehmen hat.

³In Streitfällen entscheidet die Kirchenpflege ohne Stimmbeteiligung der betroffenen Person. Der Weiterzug an die kirchliche Rekurskommission bleibt jedem Mitglied vorbehalten.

Art. 131 Wahl der Kirchenpflege, Rücktritt, Unvollständige Kirchenpflege

¹Die Wahl der Kirchenpflegerinnen und -pfleger erfolgt gemäss KiV Art. 13 und 14 und KO Art. 84–89 alle vier Jahre. Der Wahltermin wird vom Kirchenrat festgelegt.

[Hier eingeben]

Überschreitung ihrer Zuständigkeit gefällte Beschlüsse zur nachträglichen Genehmigung.

⁷Die Mitglieder der Kirchenpflege werden im Rahmen eines Gottesdienstes in ihren Dienst in der Kirchgemeinde eingesetzt.

²Bei der Aufstellung von Nominationen ist in erster Linie nach der Eignung zum Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers zu fragen und die echte Beteiligung am kirchlichen Leben zu berücksichtigen.

³Der Rücktritt eines Mitgliedes der Kirchenpflege muss der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

⁴...

Art. 133 Inpflichtnahme

¹Innert Monatsfrist nach dem vom Kirchenrat angesetzten Amtsantritt werden die neu gewählten Kirchenpflegerinnen und -pfleger in einem ordentlichen Gemeindegottesdienst durch die Pfarrperson zu ihrem Amte verordnet und in Pflicht genommen. Nach Möglichkeit soll das Amtsgelübde nach der geltenden Liturgie abgelegt werden; es ist jedoch der inneren Lage der Gemeinde Rechnung zu tragen und diejenige Lösung zu treffen, die der Gemeinde dient.

Art. 134 Aufsichtspflicht, Massnahmen

¹Die Kirchenpflege beaufsichtigt und unterstützt die Pfarrpersonen und die übrigen Amtsträgerinnen und -träger in ihrer Tätigkeit (KiV Art. 14 Ziff. 2).

²Gibt eine von der Kirchenpflege gewählte Dienerin oder ein gewählter Diener der Kirche in der Tätigkeit oder in der Lebensführung zu Klagen Anlass, so trifft die Kirchenpflege nach erfolgter Vermahnung die erforderlichen Massnahmen. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Kirchenpflege. Gegen den Entscheid der Kirchenpflege kann innert zehn Tagen der Kirchenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig nach den gleichen Richtlinien. Bei Differenzen zwischen Pfarrperson und Kirchenpflege wird nach KO Art. 124 verfahren.

[Hier eingeben]

§ 56 Revision

¹Die Revision umfasst folgende durch die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen oder das damit beauftragte Organ zu erfüllenden Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnung in formeller Hinsicht (insbesondere Übereinstimmung mit Buchhaltung und Belegen, rechnerische Richtigkeit, Vermögensausweis);
- b) Prüfung Budget und Rechnung in materieller Hinsicht (Übereinstimmung mit dem Recht der Landeskirche, den Reglementen und Beschlüssen der Kirchgemeinde);
- c) Prüfung des Finanzplans sowie weiterer Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite für die Kirchgemeinde;
- d) Berichterstattung mit Antragstellung an die Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

- ⇒ Gemäss §54 Kirchenordnung wählt die Kirchgemeindeversammlung entweder die für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen (Absatz 1 Ziffer 3.3) oder überträgt sie diese Aufgabe (vgl. §54 Absatz 2) einem anerkannten Revisions- und Treuhandbüro bzw. einer kommunalen Rechnungsprüfungskommission.
- Das geltende Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche (KGS 5.6) sieht in Artikel 10 vor, dass die Kirchgemeindeversammlung wenigstens zwei Rechnungsrevisorinnen wählt, bestimmt Ausschlussgründe und eine Amtszeitbeschränkung sowie die Möglichkeit zur Aufgaben-delegation). Artikel 11 beschreibt die Obliegenheiten der Rechnungsrevisorinnen der Kirchgemeinde, wie sie auch in §56 übernommen werden.

§ 57 Gemeinsame Gemeindeleitung

¹Gemeindeleitung ist Dienst an der Gemeinschaft und ermöglicht, unterstützt und überprüft die Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie führt die Angestellten, sichert die Qualität, plant voraus, setzt Schwerpunkte und organisiert deren Umsetzung. Sie wird auf allen Ebenen nachvollziehbar und in theologischer Verantwortung wahrgenommen.

- ⇒ NEU: Die Gemeindeleitung ist in der geltenden Kirchenordnung nicht explizit geregelt. Die Regelung sensibilisiert für diese Aufgabe und gibt ihr eine entsprechende Rechtsgrundlage. Wichtig: Es erfolgt ein expliziter Hinweis auf den Einbezug der Fachkompetenz aus den Diensten in die Leitungsaufgabe.

²Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. Sie bezieht die Fachkompetenz aus den weiteren Diensten mit in die Leitungsaufgabe ein.

[Hier eingeben]

³Die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde, die Finanzen sowie die Infrastruktur und Administration betreffende Entscheidungen obliegen den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern, welche die theologische Reflexion verantworten.

⁴Die Personalführung ist Sache der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege, die nicht gleichzeitig Angestellte der Kirchgemeinde sind, bzw. der von ihr gewählten Personalkommission. Deren Aufgaben werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

II.C Arbeit im kirchlichen Dienst (§§5 und 8 KiV)

§ 58 Dienste der Kirchgemeinde

¹An der Erfüllung des kirchlichen Auftrags wirken im Verbund freiwillig Mitarbeitende und alle Angestellten folgender nachstehend näher beschriebenen Dienste mit:

- a) Pfarrdienst
- b) Diakonischer Dienst
- c) Katechetischer Dienst
- d) Musikdienst
- e) Sigrisdienst
- f) Verwaltungsdienst

- ⇒ NEU: Bestimmung auf Basis von §5 Kirchenverfassung (Kirchliche Dienste).
- ⇒ Wahl- oder Anstellungs-Voraussetzungen, Anstellungsverhältnisse, Besoldung, Aus- und Weiterbildung sowie Bestimmungen über den Wohnsitz der Angestellten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

Art. 91 Verschiedenheit der Dienste

¹Alle Glieder der Kirche sind berufen, gemäss ihren Gaben und Aufgaben am Aufbau der Kirche in Gemeinde und Kanton mitzuarbeiten.

[Hier eingeben]

²Die Voraussetzungen der Wählbarkeit oder Anstellung, die Anstellungsverhältnisse, Besoldung, Aus- und Weiterbildung sowie Bestimmungen über den Wohnsitz der Angestellten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

³Der Kirchenrat regelt in Zusammenarbeit mit den Konventen und Fachverbänden in einem Reglement das Nähere bezüglich der Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Beauftragung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, der Einsetzung der weiteren Angestellten und der Laienpredigerinnen und Laienprediger in ihren Dienst sowie der Segnung von Freiwilligen.

§ 59 Freiwillige

¹Freiwillige engagieren sich unentgeltlich in der Landeskirche. Ihr Einsatz bereichert das kirchliche Leben auf unverzichtbare Weise, setzt Impulse, ergänzt und verstärkt die Arbeitsleistung der im Anstellungsverhältnis beauftragten Mitarbeitenden.

²Die Kirchenpflege und der Kirchenrat fördern dieses Engagement und sorgen für die Begleitung und Weiterbildung, Wertschätzung und Anerkennung, Spesenentschädigung und den Versicherungsschutz der freiwillig Mitarbeitenden. Diese werden durch die Angestellten begleitet, gefördert und weitergebildet.

Art. 92 Dienen, nicht herrschen

¹Die Vielfalt und die Verschiedenheit der Ämter und Dienste begründet keine Vorherrschaft und Machtstellung der einen über die andern.

Art. 143 Unterstützung an Ausbildungskosten

¹Der Kirchenrat und die Synode schenken der Aus- und Weiterbildung bei den Mitarbeitenden aller Dienste und Ämter ihre Aufmerksamkeit und gewähren Unterstützung an Ausbildungskosten.

⇒ Ihrer besonderen Bedeutung für die kirchliche Arbeit entsprechend werden die Freiwilligen systematisch vor den kirchlichen Diensten erwähnt.

Art. 142 bis Freiwillige

¹In allen Gemeinden arbeiten unbezahlte Mitarbeitende als Freiwillige an der Gestaltung des Gemeindelebens mit. Freiwillige bereichern das Gemeindeleben und ergänzen die Arbeit der bezahlten Mitarbeitenden. Die Kirchenpflege sorgt für gute Arbeitsbedingungen und benennt Verantwortliche für die Begleitung der Freiwilligen.

²Kantonalkirchliche Fachstellen und Spezialpfarrämter sind auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen. Amtspflegen, Begleitkommissionen und leitende Kommissionen sind für gute Rahmenbedingungen besorgt.

[Hier eingeben]

	<p>³Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit.</p> <p>⁴Der Kirchenrat setzt eine Kommission für Freiwilligenarbeit ein.</p>
§ 60 Pfarrdienst	
<p>¹Der Pfarrdienst nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr.</p>	<p>Art. 93 Auftrag der Pfarrperson</p> <p>¹Als Dienerin am göttlichen Wort ist die Pfarrperson beauftragt, aufgrund der Heiligen Schrift in ihrer Gemeinde das Evangelium Jesu Christi zu verkündigen, Taufe und Abendmahl zu verwalten, den kirchlichen Unterricht zu erteilen oder zu leiten und Seelsorge zu üben.</p>
<p>²Zum Pfarrdienst gehören insbesondere die Gestaltung der Gottesdienste, das Spenden der Sakramente, Kasualien, Seelsorge und Unterricht.</p>	<p>²Sie dient der Gemeinde mit ganzer Hingabe durch Wortverkündigung, Seelsorge und theologische Beratung.</p>
<p>³Der Pfarrdienst wird von ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen. Durch die Ordination werden theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche für den Dienst im Pfarramt beauftragt und gesegnet. Die Ordination wird durch eine vom Kirchenrat bestimmte Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem Gottesdienst durchgeführt. Mit dem Ordinationsgelübde ist das Versprechen verbunden, den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer mit der ganzen Person in theologischer Verantwortung zu leisten.</p>	<p>Art. 94 Tätigkeit der Pfarrperson</p> <p>¹Die Pfarrperson richtet ihre Amtsführung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung.</p> <p>²Sie ist zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihr im seelsorgerlichen Gespräch anvertraut worden ist (StGB Art. 321).</p> <p>³Sie betrachtet ihre Weiterbildung als dauernde Verpflichtung.</p>
<p>⁴Die Pfarrerinnen und Pfarrer üben gemeinsam das Pfarramt in der Kirchgemeinde aus.</p>	<p>Art. 95 Wohnsitz</p> <p>¹Die Pfarrperson wohnt in der Kirchgemeinde. Diese stellt Wohn- und Arbeitsraum zur Verfügung.</p>
<p>⁵Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in Kirchgemeinden, Fachstellen und Spezialpfarrämtern.</p>	<p>²In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können einzelne Pfarrpersonen von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Der Entscheid darüber obliegt der Kirchgemeindeversammlung und bedarf vorgängig der Genehmigung durch den Kirchenrat. Mindestens eine volle Pfarrstelle verbleibt in der Kirchgemeinde.</p>

[Hier eingeben]

³Der Kirchenrat erlässt ein Reglement, das die Einzelheiten bei der Befreiung von der Wohnsitzpflicht regelt (KGS 7.6).

Art. 96 Regionale Aufgaben

¹Die Pfarrperson kann im Rahmen von Abmachungen zwischen Pfarrämtern und Kirchenpflegen verschiedener Gemeinden regionale Aufgaben übernehmen.

Art. 97 Zusammenarbeit

¹In der Zusammenarbeit mit weiteren angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden achten die Pfarrpersonen auf gegenseitigen Austausch und Information.

Art. 98 Gemeindepfarrstellen, Ausserkantonale Diaspora, Aufhebung, Erhöhung, Übernahme von Stellvertretungen und kantonalkirchlichen Aufgaben, ...

¹Die Landeskirche subventioniert die Besoldung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer mit dem ordentlichen Kantonsbeitrag gemäss KIV Art. 21 Ziff.2.

²Der Anspruch auf Subventionierung der Pfarrstellen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde. Bei Wiederbewilligung einer Stelle wird der Anspruch auf Subvention aus der aktuellen Mitgliederzahl und der Zu- oder Abnahme in den vergangenen fünf Jahren ermittelt. Die Berechnung der subventionierten Stellenprozente ergibt sich aus untenstehendem Schema:

Mitgliederzahl von | Mitgliederzahl bis | Pfarrämter Stellenprozent|

0	600	60 %
:	:	:
6801	7600	300 % usw.

[Hier eingeben]

³Werden von einer Kirchgemeinde gemäss vertraglicher Vereinbarung ausserkantonale Diasporagemeinden mitbetreut, so wird deren Mitgliederzahl bei der Ermittlung der subventionierten Stellenprozente mitberücksichtigt.

⁴Sinkt die Mitgliederzahl in einer Kirchgemeinde unter eine Grenze gemäss Absatz 2, informiert der Kirchenrat die betreffende Kirchenpflege und teilt ihr die neuen subventionierten Stellenprozente mit. Bei Neubesetzung einer Pfarrstelle in der betroffenen Kirchgemeinde tritt die Veränderung sofort in Kraft, ansonsten gilt ein Besitzstand von fünf Jahren. In speziellen Fällen, insbesondere bei Pfarrpersonen über 60 Jahren, hat der Kirchenrat die Kompetenz, den Besitzstand der Kirchgemeinde zu verlängern. Der Entscheid des Kirchenrates kann durch die Kirchenpflege an die Rekurskommission weitergezogen werden.

⁵Ein analoges Vorgehen ist auch bei ansteigender Mitgliederzahl möglich, d.h. es kann die Subvention für zusätzliche Stellenprozente bewilligt werden.

⁶Sinkt die Mitgliederzahl in einer Kirchgemeinde unter eine Mindestzahl gemäss Absatz 2 können die Pfarrpersonen der betreffenden Kirchgemeinde vom Kirchenrat zur Übernahme von zumutbaren Stellvertretungen und kantonalkirchlichen Aufgaben verpflichtet werden. Die Erträge durch diese Leistungen kommen der allgemeinen Pfarrlohnsubventionierung zu Gute. Ein Reglement des Kirchenrats regelt die Details.

⁷Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, bei der Neubesetzung von Stellen oder auf Wunsch der Pfarrpersonen einen Teil der Mittel für die subventionierten Pfarrstellen zur Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie von Religionslehrpersonen zu verwenden. Dabei ist der folgende Schlüssel zu beachten:

[Hier eingeben]

Bis und mit 100% subventionierte Pfarrstellen: 10% der Summe der subventionierten Stellenprozente

Über 100% subventionierte Pfarrstellen: 15% der Summe der subventionierten Stellenprozente

⁸Die Kirchgemeinden sind grundsätzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden dabei. Er ist ermächtigt, den Kirchgemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht in genügendem Masse nachkommen, Subventionen zu kürzen.

Art. 98 bis Teilzeitstellen

¹Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen zu schaffen. Dabei darf kein Teilzeitpensum kleiner als 30% sein.

²Zuständig für die Schaffung einer Teilzeitstelle ist die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt des Referendumsrechtes gemäss KiV Art. 11. Sie hat in ihrem Beschluss den Aufgabenbereich der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers klar festzulegen. Ihr Beschluss bedarf der vorgängigen Genehmigung des Kirchenrates.

³Im Übrigen werden die Rahmenbedingungen des Anstellungsverhältnisses und die Amtstätigkeit bei Teilzeitstellen in einem vom Kirchenrat zu erlassenden Reglement geregelt (KGS 7.1).

Art. 99 Pfarrpersonen an kantonalen Anstalten

¹Der Kirchenrat wählt die Pfarrpersonen an den kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (wie Kantonsspital Liestal, Psychiatrische Klinik, Kantonsspital Bruderholz etc.) sowie an den kantonalen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs (Gefängnisseelsorge) auf Antrag der Begleitkommission und nach Anhörung der Anstaltsleitung für eine Amtsdauer von fünf Jahren und setzt deren Besoldung im Rahmen der Personal- und Besoldungsordnung fest.

[Hier eingeben]

²Für die Schaffung und die Aufhebung von Anstaltspfarrämtern ist die Synode zuständig.

Art. 99 bis Nebenamtliche Anstaltspfarrerinnen und -pfarrer

¹Der Kirchenrat ist für die kirchliche Betreuung besonderer Heime und Anstalten, die im Nebenamt erfolgen kann, verantwortlich. Er entscheidet nach Anhörung der Kirchenpflege am Sitz der Anstalt, ob diese Aufgabe der Ortspfarrerin oder dem Ortspfarrer übertragen werden kann oder ob eine andere Pfarrperson damit zu beauftragen ist.

²Er setzt die Entschädigung für diese nebenamtliche Aufgabe im Rahmen der Personal- und Besoldungsordnung fest.

Art. 99 ter Begleitkommission für Anstaltspfarrämter

¹Der Kirchenrat ernennt für die kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (wie Kantonsspital Liestal, Psychiatrische Klinik, Kantonsspital Bruderholz etc.) je eine Begleitkommission von fünf bis neun Mitgliedern, die den Dienst der hauptamtlichen Anstaltspfarrerinnen und -pfarrer beaufsichtigt und unterstützt, für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ihre Zusammensetzung ist ökumenisch.

²Der Kirchenrat ernennt eine Begleitkommission für die Gefängnisseelsorge. Sie umfasst sechs Mitglieder. Jede Vertragspartei der Gefängnisseelsorge delegiert zwei Mitglieder.

³Für die Tätigkeit der Begleitkommission sind KO Art. 125–127 und 134 sinngemäss anwendbar.

⁴Die Einsetzung der Begleitkommission in ihr Amt erfolgt in einem Gottesdienst, geleitet durch eine Dekanin oder einen Dekan, die oder der vom Kirchenrat damit beauftragt wurde.

⁵Der Kirchenrat regelt die Entschädigung der Begleitkommissionen.

[Hier eingeben]

Art. 100 Förderung des Theologiestudiums

¹Die Kirche anerkennt ihre Mitverantwortung für die Ausbildung künftiger Dienerinnen und Diener am Wort. Sie macht ihre jungen Glieder auf den Dienst des Predigtamtes aufmerksam und begleitet die Studierenden der Theologie mit Rat und Tat.

²Die Synode fördert das theologische Studium durch die Ausrichtung von Stipendien, die auch an Stipendiatinnen und Stipendiaten des Staates erfolgen kann.

³Die Theologiestudierenden werden im Auftrag des Pfarrkonvents durch die Begleiterin/den Begleiter der Theologiestudierenden betreut. Sie wählen sich zudem eine Mentorin oder einen Mentor aus, die/der sie während des Studiums berät und zu den Explorationen der KEA begleitet (KGS 7.4.1).

⁴Der Kirchenrat meldet die Theologiestudierenden zum Lernvikariat an (KGS 7.4), wenn ihre persönliche Eignung zum Pfarrberuf bejaht werden kann und wenn sie sich über ihre Ausbildung gemäss Kirchengesetz (KG) § 5 ausweisen können.

Art. 101 Lernvikariat

¹Der Kirchenrat betraut geeignete Pfarrpersonen mit der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung von Lernvikarinnen und -vikaren. Die näheren Bestimmungen enthält die von der Konkordats-konferenz beschlossene Verordnung für das Lernvikariat (KGS 7.4.7).

Art. 102 Ordination, Aufnahme ins Ministerium

¹Die Ordination ist die kirchliche Verordnung zum Predigtamt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Pfarrkonvents aufgrund des Konkordats vom 28. November 2002 (KGS 7.4) in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Dazu werden die Konventualinnen und

[Hier eingeben]

Konventualen, der Kirchenrat und der Regierungsrat sowie das Präsidium der Synode und des Diakoniekonvents eingeladen.

²Die Ordination ist die Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Pfarrperson im Kanton Basel-Landschaft. Sie erhält bei ihrer Ordination bzw. ihrer Amtseinssetzung die geltende Liturgie.

Art. 103 Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit zum pfarramtlichen Dienst wird vom Kirchenrat solchen Bewerberinnen und Bewerbern bestätigt, die im Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind bzw. in einer schweizerischen Kirche ordiniert wurden und die den Bedingungen von KG § 5 und KiV Art. 15 genügen.

²Der Kirchenrat kann, in der Regel nach Abnahme einer mündlichen Prüfung (Kolloquium), auch andere Personen als wahlfähig bezeichnen. Vorbehalten bleibt dabei Artikel 22 des Konkordats vom 28. November 2002

Art. 104 Pfarrwahl

¹Die Wahl der Pfarrpersonen erfolgt in den Kirchgemeinden durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder. Sie ist im Sinne von KG § 4 durchzuführen.

Art. 105 Vorbereitende Kirchgemeindeversammlungen

¹Wird eine Pfarrstelle vakant, so beruft die Kirchenpflege unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung ein. Diese bestellt eine Pfarrwahlkommission, entscheidet sich für Ausschreibung der Stelle und/oder Berufung der Pfarrperson und beschliesst das weitere Vorgehen. Der Kirchenrat kann zur Beratung beigezogen werden.

[Hier eingeben]

Art. 106 Pfarrwahlkommission

¹Die Pfarrwahlkommission umfasst die Mitglieder der Kirchenpflege von Amtes wegen. Sie kann nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung durch andere stimmberechtigte Frauen und Männer erweitert werden. Die abtretende Pfarrperson kann der Pfarrwahlkommission nicht angehören. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege kann zugleich Präsidentin oder Präsident der Pfarrwahlkommission sein.

Art. 107 Verfahren bei Ausschreibung, bei Berufung

¹Soll die Pfarrstelle ausgeschrieben werden, so erfolgt die Ausschreibung durch die Pfarrwahlkommission. Diese prüft alle eingehenden und den Bestimmungen von KO Art. 103 entsprechenden Anmeldungen. Die Ausschreibung kann auch dem Kirchenrat übertragen werden. Die Anmeldefrist ist auf mindestens drei Wochen festzusetzen.

²Soll die Pfarrperson auf dem Berufungswege gewonnen werden, so sucht die Pfarrwahlkommission nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gemäss den Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 108 bis Weitere Vorschläge

¹Weitere Vorschläge von stimmberechtigten Gemeindegliedern müssen spätestens drei Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung dem Präsidium der Kirchenpflege eingereicht werden.

²Die Bestätigung der Wählbarkeit weiterer Kandidatinnen und Kandidaten ist durch die Kirchenpflege beim Kirchenrat einzuholen.

³Die Kirchenpflege hat diese Vorschläge den Stimmberechtigten vor der Versammlung in geeigneter Form bekannt zu geben.

[Hier eingeben]

Art. 109 Festsetzung des Wahltages

¹Die Kirchgemeindeversammlung hat zu beschliessen, ob eine Urnenwahl oder stille Wahlen durchgeführt werden sollen. Mit diesem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung erlischt das Mandat der Pfarrwahlkommission.

²Sofern die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung einer Urnenwahl beschliesst, hat sie den Wahltag festzulegen und zu beschliessen, welche Kandidatin oder welcher Kandidat zur Wahl vorgeschlagen werden soll. Die Kirchenpflege hat den Stimmberechtigten rechtzeitig die Kandidatin und/oder den Kandidaten, bzw. die Kandidatinnen und/oder die Kandidaten bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von KO Art. 84–85 sowie 87.

³Sofern die Kirchgemeindeversammlung die Durchführung von stillen Wahlen beschliesst, ist gemäss KO Art. 86 und 86bis vorzugehen.

⁴Stehen keine Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung oder kommt die Kirchgemeindeversammlung nicht zur Aufstellung bestimmter Vorschläge, so ist eine neue Pfarrwahlkommission zu wählen.

Art. 110 Bestätigung der Wahl

¹Das Wahlprotokoll ist im Doppel auszufertigen. Eines ist innert dreier Tage dem Kirchenrat zur Bestätigung der Wahl einzureichen, das zweite erhält die Kirchenpflege. Einsprachen gegen die Rechtmässigkeit der Wahl sind innert dreier Tage mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrates zu richten.

Art. 111 Wiederwahl, Anstaltspfarrerin/Anstaltspfarrrer, Wegwahl

¹Die Wiederwahl der Pfarrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen von KG § 4.

²Über die Wiederwahl der Anstaltspfarrerinnen oder der Anstaltspfarrrer für

[Hier eingeben]

eine weitere Amtsdauer entscheidet der Kirchenrat.

³Verliert eine Pfarrperson ihre Stelle durch Wegwahl, so bleiben ihr Besoldungsansprüche und Wohnrecht im bisherigen Umfang noch für drei Monate gewährleistet. Die Dekanin oder der Dekan nimmt sich in seelsorgerlicher Weise der abgewählten Person und ihrer Angehörigen an.

Art. 112 Verhalten bei der Wahl

¹Bei der Vorbereitung und der Durchführung von Pfarrwahlen sind die Gemeinden und die Bewerberinnen und Bewerber an ihre kirchliche Verantwortlichkeit zu erinnern und zu würdigem Verhalten aufzufordern. Macht sich eine Bewerberin oder ein Bewerber in grober Weise der Unwahrhaftigkeit schuldig, beteiligt sie oder er sich direkt oder indirekt an Wahlagitationen, setzt sie oder er allfällige Mitbewerbende herab oder gibt sie oder er unhaltbare Versprechungen ab, so kann der Kirchenrat der betreffenden Person die Zurückziehung ihrer Anmeldung nahelegen. Die Dekanin oder der Dekan steht den Gemeinden mit ihrem/seinem Rat zur Verfügung.

Art. 113 Amtseinsetzung, Kammergut

¹Die Amtseinsetzung der neu gewählten Pfarrperson wird durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan in einem Gottesdienst nach der geltenden Liturgie vollzogen.

²Durch die Kirchenpflege werden dazu eingeladen: der Kirchenrat, die Kirchendirektorin oder der Kirchendirektor, die Präsidien der Synode und des Pfarrkonvents, die Dekaninnen und Dekane, die Behörden der Einwohnergemeinden, die Pfarrerrinnen und Pfarrer der benachbarten Gemeinden.

³Die Amtseinsetzung der Anstaltspfarrerinnen und -pfarrer wird durch den Kirchenrat organisiert. Er lädt hierzu die Kirchendirektorin oder den

[Hier eingeben]

Kirchendirektor, die zuständige Amtspflege, die Präsidien der Synode und des Pfarrkonvents, die Dekaninnen und Dekane, die Direktions- und Aufsichtsinstanzen der betreffenden Anstalten, die Behörden der Einwohnergemeinde und die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer am Sitz der betreffenden Anstalten ein.

⁴Die Pfarrperson ist zur Mitgliedschaft bei der Kammergutskorporation verpflichtet.

Art. 114 Lager, Kurse

¹Für Aufgaben im Dienste der Gesamtkirche (Lager, Kurse usw.) hat die Kirchenpflege der Pfarrperson höchstens drei Wochen im Jahre einzuräumen.

²Weiter gehende Beanspruchung für derartige Dienste bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

Art. 115 Theologische Weiterbildung

¹Die Kirche bejaht die Notwendigkeit fortdauernder theologischer Weiterbildung ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer und fördert dahin gerichtete Bestrebungen. Sie anerkennt ihre Verantwortung für die Heranbildung akademischer Lehrpersonen und betrachtet die theologisch-wissenschaftliche Weiterarbeit Einzelner als nötige kirchliche Aufgabe.

²Die amtierenden Pfarrpersonen haben jeweils nach sieben Dienstjahren in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von maximal 13 Wochen. Im Laufe eines Berufslebens können in der Regel maximal drei Studienurlaube bezogen werden.

³Der Kirchenrat erlässt ein Reglement über die Modalitäten der Weiterbildung, der Supervision und des Studienurlaubs.

[Hier eingeben]

Art. 116 Ferien, Freisonntage, Kanzeltausch, Arbeitszeit / Frei-Tage

¹Die Pfarrperson teilt der Kirchenpflege rechtzeitig mit, wie sie während ihrer Ferienabwesenheit in ihrem kirchlichen Dienst vertreten wird. In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrperson ist die Ferienverteilung in Ablösung vorzunehmen, sodass die Gemeinde in der Regel nie ohne eigene Pfarrerin oder eigenen Pfarrer ist.

²Den Gemeinden wird empfohlen, ihren Pfarrerinnen und Pfarrern alle zwei Monate einen Freisonntag einzuräumen, pro Woche einen freien Tag zu ermöglichen und sie zu regelmässigem Kanzeltausch anzuhalten. Ein solcher kann auch von der Dekanin oder vom Dekan angeordnet werden.

³Der Kirchenrat ist befugt, ergänzende Normen betreffend die Arbeitszeit und die Frei-Tage der Pfarrpersonen zu erlassen.

Art. 117 Urlaub, Regelung der Stellvertretung

¹Über Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen (Krankheit, Militärdienst oder besondere Vorhaben der Pfarrperson) entscheidet der Kirchenrat nach Anhörung der Kirchenpflege. Ein Urlaubsgesuch ist immer dann einzureichen, wenn die Pfarrperson ihre Amtstätigkeit während mehr als zehn Tagen einstellen muss. Kürzere Unterbrechungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege mitzuteilen.

²Die Regelung der Stellvertretung der beurlaubten Pfarrperson untersteht der Genehmigung des Kirchenrates. Bei kurzfristiger Beurlaubung können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde oder der Nachbargemeinden in die einzelnen Aufgaben der Stellvertretung teilen. Dauert die Beurlaubung mehr als einen Monat, so kann der Kirchenrat die Bestellung einer pfarramtlichen Stellvertretung anordnen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass durch Wegzug oder Tod der

[Hier eingeben]

bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt bleibt.

Art. 118 Vertretungen

¹Für die vorübergehende Vertretung einer Pfarrperson können ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die keine feste Anstellung haben oder pensioniert sind, herangezogen werden, ebenso Theologiestudierende, die das ekklesiologisch-praktische Semester besucht haben (KGS 7.4.6) und im Masterstudium stehen. Bei offensichtlichem Mangel an einer ordentlichen Stellvertretung, oder unter andern aussergewöhnlichen Umständen, kann die Kirchenpflege, im Einvernehmen mit dem Kirchenrat, für die Predigt auch geeignete andere Gemeindeglieder beauftragen. Der Kirchenrat regelt die Stellvertretungsentschädigungen und setzt sie im Einzelfall fest. Die Kosten der Stellvertretung werden, soweit das Reglement des Kirchenrates nichts anderes vorsieht, durch die Verwaltungsrechnung (laufende Rechnung) der Landeskirche getragen.

Art. 119 Armeeseelsorge

¹Pfarrpersonen, die eine Rekrutenschule absolviert haben und militärdiensttauglich sind, können vom Kirchenrat mit ihrem Einverständnis den zuständigen militärischen Behörden als «Hauptmann Armeeseelsorger» vorgeschlagen werden. Auf regionale Verhältnisse ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 123 Demission

¹Die Pfarrperson richtet ihre Demission an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege und benachrichtigt gleichzeitig den Kirchenrat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[Hier eingeben]

	<p>Art. 124 Meinungsverschiedenheiten</p> <p>¹Entstehen zwischen Pfarrperson und Gemeinde oder zwischen Pfarrpersonen Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten schwerer Art, so haben die Beteiligten die Dekanin oder den Dekan zur Aussprache und zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt der Dekanin oder dem Dekan kein Ausgleich oder keine Verständigung, so kann sie oder er die Parteien an die Ombudsstelle der Kantonalkirche verweisen. Schliesslich hat sie oder er die Angelegenheit dem Kirchenrat zur weiteren Behandlung zu unterbreiten. Gegen die Entscheidung des Kirchenrates kann innert dreissig Tagen die Rekurskommission angerufen werden (KiV Art. 15 Ziff.7).</p>
<p>§ 61 Diakonischer Dienst</p>	
<p>¹Dem diakonischen Dienst obliegt die tätige Hinwendung zu den Mitgliedern der Kirchgemeinde und den Menschen in ihrem Wirkungskreis. Der diakonische Dienst stellt sich den aktuellen Lebens- und Glaubensfragen und sozialen Brennpunkten und setzt sich für die Verbesserung der Lebensqualität einzelner Menschen, Gruppen und des ganzen Gemeinwesens ein.</p>	<p>Art. 134 bis Auftrag, Tätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Schweigepflicht, Stellenbewilligung, Wählbarkeit, Wahl, Anstellungsbedingungen, Amtseinsetzung, Diakoniekonvent, Förderung der sozialdiakonischen Ausbildung, Weiterbildung und Studienurlaub</p> <p>¹Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon übernimmt Verantwortung in Kirche und Gesellschaft, indem sie oder er sich professionell den aktuellen Lebens- und Glaubensfragen und sozialen Brennpunkten stellt und sich für die Verbesserung der Lebensqualität einzelner Menschen, Gruppen und des ganzen Gemeinwesens einsetzt.</p> <p>²Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon ist in den diakonischen Handlungsfeldern der Kirche tätig. Sie oder er arbeitet mit anderen</p>
<p>²Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vertreten die diakonischen Anliegen und fördern das diakonische Bewusstsein und Handeln in der Kirchgemeinde und in Fachstellen.</p>	
<p>³Zur Ausübung des diakonischen Dienstes hat die Kirchenpflege nach Möglichkeit beauftragte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einzusetzen.</p>	

[Hier eingeben]

Durch die Beauftragung werden sozialfachlich und theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche für den diakonischen Dienst berufen und gesegnet. Die Beauftragung wird in einem Gottesdienst durchgeführt.

⁴Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie alle weiteren Mitarbeitenden im diakonischen Dienst widmen sich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags insbesondere in den diakonischen Handlungsfeldern.

Berufsgruppen, Amtsträgerinnen und Amtsträgern und freiwilligen Mitarbeitenden zusammen.

Die Arbeitsgebiete sind insbesondere Dienst an Einzelnen, Gruppen, Familien und Paaren; Gemeinwesenarbeit; Unterricht; Animation, Schulung und Begleitung von Freiwilligen, Erwachsenenbildung und Mitwirkung im Gottesdienst.

³Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon richtet die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe nach den Bestimmungen der Landeskirche, der Kirchgemeindeordnung und der individuellen Stellenbeschreibung.

⁴Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon hat eine soziale oder pädagogische und eine kirchlich-theologische Ausbildung.

Sie oder er betrachtet Weiterbildung als ständige Verpflichtung.

⁵Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon unterliegt der beruflichen Schweigepflicht.

⁶Über die Schaffung von Stellen für Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone entscheidet die Kirchgemeindeversammlung; bei kantonalkirchlichen Ämtern die Synode.

⁷Die Wählbarkeit als Sozialdiakonin, als Sozialdiakon ist vor der Wahl beim Kirchenrat abzuklären.

⁸Auf Antrag der Personalkommission wählt die Kirchenpflege die Sozialdiakonin, den Sozialdiakon.

⁹Für die Anstellungsbedingungen der Sozialdiakonin, des Sozialdiakons gelten die entsprechenden verbindlichen Richtlinien des Kirchenrats.

¹⁰Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon wird in einem

Gemeindegottesdienst in ihr oder sein Amt eingesetzt.

Die Amtseinsetzung wird durch eine Pfarrperson der Gemeinde und durch ein Mitglied des Diakoniekonvents vorstands vollzogen.

[Hier eingeben]

	<p>Die Amtseinsetzung der kantonalkirchlichen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wird durch den Kirchenrat organisiert.</p> <p>¹¹Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon ist zur Mitgliedschaft und Teilnahme am Diakoniekonvent verpflichtet.</p> <p>¹²Kantonalkirche und Kirchgemeinden anerkennen ihre Mitverantwortung für die Ausbildung zukünftiger Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Sie macht auf diesen Beruf aufmerksam und fördert Einrichtungen zur Erlangung der kirchlich-theologischen Qualifikation.</p> <p>¹³Kantonalkirche und Kirchgemeinden bejahen die Notwendigkeit fortdauernder Weiterbildung ihrer Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und fördern dahin gerichtete Bestrebungen.</p> <p>¹⁴Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben jeweils nach zehn Dienstjahren in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basellandschaft Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von maximal zehn Wochen.</p> <p>¹⁵Der Kirchenrat erlässt verbindliche Richtlinien über die Modalitäten der Weiterbildung und des Studienurlaubs.</p>
§ 62 Katechetischer Dienst	
<p>¹Der katechetische Dienst unterstützt neben den mit dem schulischen Religionsunterricht verbundenen Aufgaben die Kirchgemeinde in der Entwicklung und Durchführung ausserschulischer kirchlicher Angebote, die sich begleitend auch an erwachsene Mitglieder richten können.</p>	

[Hier eingeben]

²Die Katechetinnen und Katecheten verantworten, dass das Evangelium in Wort, Lebenshaltung und Tat im Unterricht bezeugt, gedeutet und vermittelt wird.

³Zur Ausübung des katechetischen Dienstes kann die Kirchenpflege Katechetinnen und Katecheten einsetzen. Die Einsetzung dieser pädagogisch und theologisch ausgebildeten Kirchenmitglieder wird in einem Gottesdienst durchgeführt.

⁴Die Katechetinnen und Katecheten betätigen sich in den ihnen übertragenen Aufgaben des pädagogischen Handelns.

Art. 134 ter Auftrag, Tätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Stellenbewilligung, Wahl, Anstellungsbedingungen, Amtseinsetzung, Förderung der religionspädagogischen Ausbildung

¹Die Religionslehrperson vermittelt Kindern und Jugendlichen altersgerecht insbesondere biblische Geschichten und Themen. Sie fördert die Auseinandersetzung mit den Inhalten christlichen Glaubens und macht Kinder und Jugendliche vertraut mit Kirche und dem Leben der Kirchgemeinde.

²Die Religionslehrperson ist in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und der Pfarrperson für die Erteilung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule verantwortlich. Ihre Aufgaben können konfessionellen und konfessionsübergreifenden Religionsunterricht an der Primar- und Sekundarschule, Sonntagsschule, Kinderkirche, Konfirmationsunterricht und Projekte ausserschulischen Religionsunterrichts umfassen.

³Die Religionslehrperson richtet die Erfüllung ihres Auftrags nach den Bestimmungen der Landeskirche, der Kirchgemeindeordnung und der individuellen Stellenbeschreibung.

⁴Die Religionslehrperson hat eine von der Landeskirche anerkannte religionspädagogische Ausbildung.

Sie betrachtet Weiterbildung als ständige Verpflichtung.

⁵Über die Schaffung und den Umfang von Pensen für Religionsunterricht entscheidet die Kirchenpflege im Rahmen des Budgets.

⁶Auf Antrag der Personalkommission wählt die Kirchenpflege die Religionslehrperson.

⁷Für die Anstellungsbedingungen der Religionslehrperson gelten die entsprechenden verbindlichen Richtlinien des Kirchenrats.

⁸Die Religionslehrperson wird im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch die Kirchenpflege begrüsst und vorgestellt.

[Hier eingeben]

	<p>⁹Kantonalkirche und Kirchgemeinden anerkennen ihre Mitverantwortung für die Ausbildung zukünftiger Religionslehrpersonen. Sie macht auf den Beruf der Religionslehrperson aufmerksam und fördert Einrichtungen der religionspädagogischen Ausbildung.</p>
<p>§ 63 Musikdienst</p>	
<p>¹Die mit der Kirchenmusik betrauten Angestellten leisten ihren Beitrag zum Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen mittels Musik und Gesang und sind mitbesorgt für die Förderung von Musik und Gesang in der Gemeinde.</p>	<p>Organistin, Organist und Kirchenchor Art. 135 Aufgabe</p> <p>¹Die Organistin oder der Organist dient der Gemeinde, indem sie oder er ihr in den Gottesdiensten zu einem fröhlichen Singen verhilft und die Herzen zu rechtem Loben und Danken erweckt.</p> <p>²Sie oder er bespricht mit der Pfarrperson die musikalische und liturgische Gestaltung des Gottesdienstes. Die Organistin oder der Organist soll spätestens am Vortage des Gottesdienstes über die zu singenden Lieder informiert werden.</p> <p>³Sie oder er bemüht sich mit der Pfarrperson, der Kirchenpflege und der Lehrerschaft um die stetige Förderung des Gemeindegesanges unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>⁴Die Anschaffung der für den Gottesdienst notwendigen Musikalien ist Sache der Kirchgemeinde.</p> <p>Art. 136 Überwachung der Orgel</p> <p>¹Die Organistin oder der Organist überwacht den Zustand der Orgel. Sie oder er meldet allfällige Schäden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege und veranlasst rechtzeitig Stimmung und Revision des Instrumentes. Im Einzelnen wird der Dienst der Organistin oder des Organisten durch die Kirchgemeindeordnung geregelt.</p>
<p>²Sie beraten die mit der Durchführung von Gottesdiensten und weiteren kirchlichen Angeboten Beauftragten in der musikalischen und liturgischen Gestaltung und werden in die Vorbereitung einbezogen.</p>	
<p>³Die Organistinnen und Organisten überwachen nach Massgabe ihrer Möglichkeiten als verantwortliche Fachkräfte für das zentrale Instrument der Kirchenmusik den Zustand der Orgel, unterstützen die Verantwortlichen der Kirchenpflege mit Rat und Tat und melden Vorkommnisse, Massnahmen zur Schadenprävention und eingetretene Schäden.</p>	

[Hier eingeben]

	<p>²Der Kirchenrat stellt für die aussergottesdienstliche Benützung der Orgeln eine Wegleitung auf.</p> <p>Art. 137 Wahl, Amtseinssetzung, Weiterbildung</p> <p>¹Bewerberinnen und Bewerber zum Organistendienst haben sich über ihre musikalische Ausbildung auszuweisen. Bei der Prüfung der Anmeldung hat die Kirchenpflege nebst dem Grad des instrumentalen Könnens auch die Befähigung zum kirchlichen Dienst in Betracht zu ziehen.</p> <p>²Auf Antrag der Personalkommission wählt die Kirchenpflege (eventuell in Verbindung mit weiteren zuständigen Behörden) die Organistin, den Organisten und setzt die Höhe der Besoldung fest. Dabei gelten die verbindlichen Richtlinien des Kirchenrats.</p> <p>³Die Amtseinssetzung der Organistin oder des Organisten geschieht in einem Gottesdienst.</p>
<p>§ 64 Sigrisdienst</p>	
<p>¹Die Sigristinnen und Sigristen nehmen sämtliche im Zusammenhang mit dem Kirchenraum und den sich darin aufhaltenden Menschen im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr.</p>	<p>Die Sigristin, der Sigrist</p> <p>Art. 139 Aufgabe im Gottesdienst</p> <p>¹Die Sigristin oder der Sigrist wohnt den Gottesdiensten der Kirchgemeinde bei. Sie oder er bereitet den Kirchenraum vor, ist den anwesenden Gemeindegliedern auf jede geeignete Weise behilflich und sorgt für Beseitigung allfälliger Störungen. Sie oder er wacht darüber, dass das Fotografieren und Filmen während aller Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen unterbleibt (vorbehalten KO Art. 14).</p>
<p>²Im Auftrag der für die Durchführung Verantwortlichen übernehmen sie Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten, Kasualhandlungen und weiteren Amtshandlungen oder Aktivitäten mit Bezug zu den kirchlichen Gebäuden.</p>	<p>²Sie oder er bereitet in der Kirche Tauf-, Trauungs-, Abdankungs- und Abendmahlsfeiern vor und unterstützt die Pfarrperson mit den nötigen Handreichungen.</p>
<p>³Die Sigristinnen und Sigristen überwachen den Zustand der ihnen anvertrauten Gebäulichkeiten und Umgebung, unterstützen die</p>	

[Hier eingeben]

Verantwortlichen der Kirchenpflege mit Rat und Tat und melden Vorkommnisse, Massnahmen zur Schadenprävention und eingetretene Schäden.

Art. 140 Weitere Aufgaben

¹Die Sigristin oder der Sigrist besorgt nach ortsüblichem Brauch das Läuten der Glocken. Sie oder er ist verantwortlich für die Reinigung und die Heizung der Kirche und der übrigen kirchlichen Räume. Sie oder er überwacht den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude und meldet allfällige Schäden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege.

²Die Sigristin oder der Sigrist hat die Amtsführung nach den Weisungen der Kirchenpflege und der Pfarrperson zu richten und ist diesen für ihre/seine Tätigkeit verantwortlich.

Art. 141 Wahl

¹Als Sigristin oder Sigrist ist wählbar, wer im Rufe eines ordnungsliebenden und verträglichen Charakters steht, gerne selbständig plant und arbeitet, sich durch Kontaktfähigkeit und gute Umgangsformen auszeichnet und am kirchlichen Leben lebendigen Anteil nimmt.

Für die Ausübung des Sigristenamtes ist Wohnsitz in der Kirchgemeinde oder in geographischer Nähe zu den Einsatzorten von Vorteil.

²Auf Antrag der Personalkommission wählt die Kirchenpflege die Sigristin, den Sigristen, regelt die Anstellungsbedingungen (Besoldung, Freisonntage, Ferien) und erlässt ein Pflichtenheft. Dabei gelten die verbindlichen Richtlinien des Kirchenrats.

³Die Amtseinsetzung der Sigristin oder des Sigristen geschieht in einem Gottesdienst.

[Hier eingeben]

§ 65 Verwaltungsdienst

¹Zur Umsetzung des kirchlichen Auftrags und Entlastung der mit den oben beschriebenen Aufgaben Beauftragten kann die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung von Verwaltungsstellen beantragen, die im Dienst der Kirchgemeinde insbesondere mit Aufgaben der Verwaltung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Personaladministration, Öffentlichkeitsarbeit und Immobilienbewirtschaftung betraut werden.

²Die Kirchgemeinde kann zur Umsetzung des kirchlichen Auftrags weitere Personen anstellen.

Art. 142 Weitere Mitarbeitende, Wahl

¹Die Kirchenpflege kann der Kirchgemeinde zur Umsetzung des kirchlichen Auftrags die Schaffung weiterer Stellen beantragen. Es können Frauen und Männer insbesondere als Sekretärinnen und Sekretäre, Kantorinnen und Kantoren, Verwalterinnen und Verwalter, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gewählt werden.

²Die Stellen können auf dem Ausschreibungs- oder dem Berufungswege besetzt werden. Die Kirchenpflege vollzieht die Wahl und setzt die Besoldung fest.

³Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich über eine abgeschlossene Vorbildung auszuweisen.

§ 66 Laienpredigerinnen und Laienprediger

¹Befähigte Kirchenmitglieder können durch den Kirchenrat zur stellvertretenden Durchführung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ermächtigt werden.

²Der Kirchenrat definiert Rolle und Aufgabe sowie die Voraussetzungen für deren Einsatz in einem Reglement.

⇒ NEU: Aktuell ist Laienpredigt in dieser Form bzw. mit Laienpredigerinnen und Laienpredigern nicht vorgesehen.

[Hier eingeben]

§ 67 Aufgabendelegation

¹Die Kirchenpflege kann an einen Dienst gebundene Aufgaben bei Bedarf und Eignung an dazu befähigte Personen delegieren.

⇒ NEU: Explizit aktuell nicht geregelt.

²Die Delegation wird nach Anhörung der beteiligten Personen und unter Einbezug aller damit verbundenen Aspekte formell geregelt.

³Der Kirchenrat regelt das Nähere in einem Reglement.

II.D Zusammenarbeit, Fusion und Teilung (§§9 und 10 KiV)

§ 68 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf lokaler und regionaler Ebene Kontakte zu anderen Kirchgemeinden, Konfessionen und Religionsgemeinschaften, kirchlichen Organisationen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen, Behörden und politischen Parteien sowie den Medien.

⇒ NEU: So aktuell nicht vorgesehen bzw. in der Kirchenverfassung (Artikel 4) geregelt.

²Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden bei der regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und kann Förderbeiträge leisten. Der Kirchenrat ist ermächtigt, einer Kirchgemeinde den ihr gemäss Finanzordnung zustehenden Anteil des Grundbeitrages zu streichen, falls sie zu einer gebotenen Zusammenarbeit auch nach erfolgter Vermittlung

[Hier eingeben]

<p>und auf nachdrückliche Mahnung ohne überzeugende Gründe nicht Hand bietet.</p>	
<p>³Umfassende Zusammenarbeitsvereinbarungen mit kirchlichen und nichtkirchlichen Vertragspartnern sowie die Pastorationsverträge über die gemeinsame Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags werden der Kirchgemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt und unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	
<p>§ 69 Kirchgemeindefusion</p>	
<p>¹Durch die Kirchgemeindefusion tritt die neu gebildete Kirchgemeinde in sämtliche Rechte und Pflichten der fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven.</p>	<p>⇒ NEU: So aktuell nicht vorgesehen bzw. in der Kirchenverfassung (Artikel 4) geregelt.</p>
<p>²Der Beschluss über eine Fusion wird durch die Kirchenpflegen vorbereitet und unterliegt dem fakultativen Kirchgemeindereferendum. Der Kirchenrat prüft die Voraussetzungen und beantragt der Synode nach zustimmender Beschlussfassung durch die Kirchgemeinden die Genehmigung der Fusion und Änderung im ANHANG der Kirchenordnung.</p>	
<p>³Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden im Zusammenhang mit einer Fusion und kann Förderbeiträge leisten.</p>	
<p>⁴Ist eine fusionswillige Kirchgemeinde in ihrer Nachbarschaft isoliert, kann der Kirchenrat zur Vermittlung beigezogen werden.</p>	

[Hier eingeben]

⁵Soll eine Fusion zur Verschmelzung mit einer ausserkantonalen Kirchgemeinde führen, ist der Kirchenrat frühzeitig und vor Inangriffnahme formeller Schritte einzubeziehen.

⁶Die Einzelheiten zum Fusionsprozess werden in einem synodalen Reglement geregelt.

§ 70 Kirchgemeindeteilung

¹Eine Kirchgemeinde kann ihre Teilung beschliessen.

²Die Bestimmungen über die Fusion finden auf den Teilungs- und einen diesem nachfolgenden Fusionsprozess sinngemäss Anwendung.

⇒ NEU: Aussage bzgl. Aufgabenverständnis so aktuell nicht vorgesehen.

III Kantonalkirche

III.A Aufgaben (§11 KiV)

§ 71 Aufgaben

¹Die Kantonalkirche unterstützt mit ihren Organen und Behörden sowie allen Angestellten im Rahmen der Erfüllung des in §1 Kirchenverfassung

⇒ NEU: Aussage bzgl. Aufgabenverständnis so aktuell nicht vorgesehen.

[Hier eingeben]

<p>formulierten Auftrags die Kirchgemeinden nach Möglichkeit in ihrer Aufgabenerfüllung.</p>	
<p>²Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erbringung zentraler Dienstleistungen;b) die Beratung in allen Fragen des kirchlichen Lebens;c) die Begleitung und Unterstützung in Veränderungsprozessen.	
<p>³Eine besondere Form der Unterstützung besteht in der Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, welche die Mittel und Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen und mit Vorteil zentral erfüllt werden. Diese Aufgaben sind mit der Arbeit in den Kirchgemeinden in geeigneter Weise zu verknüpfen.</p>	
<p>§ 72 Verwaltungsdienste</p>	
<p>¹Die kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste werden durch das Kirchenratspräsidium in Absprache mit dem departementsverantwortlichen Kirchenratsmitglied geführt. Sie besorgen im Auftrag des Kirchenrats das Kirchensekretariat, das Finanzwesen sowie die Personaladministration und unterstützen diesen in der Kommunikation und bei der Beratung der Kirchgemeinden sowie sämtlichen übrigen im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Arbeiten.</p>	<p>⇒ NEU: Keine entsprechende Bestimmung in der geltenden Gesetzgebung betreffend die kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste.</p>
<p>²Der Kirchenrat regelt Organisation und Zuständigkeiten sowie Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der kantonalkirchlichen Dienste oder die Auslagerung von Teilaufgaben in einem Reglement.</p>	

[Hier eingeben]

³Die Voraussetzungen der Anstellung, die Anstellungsverhältnisse, Besoldung und weiteren personalrechtlichen Bestimmungen werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

§ 73 Spezialfarrämter und Fachstellen

¹Mit ihren kantonalkirchlichen, in ökumenischer und/oder interkantonalen bzw. anderweitiger Verbundenheit gemeinsam organisierten Spezialfarrämtern und Fachstellen erfüllt die Landeskirche gesamtkirchliche und gesamtgesellschaftliche Aufgaben.

²Über die Schaffung oder eine Beteiligung an Spezialfarrämtern und Fachstellen beschliesst die Synode auf Antrag des Kirchenrates.

³Spezialfarrämter und Fachstellen sind gehalten, ihre Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Möglichkeiten mit der Arbeit in den Kirchgemeinden zu verknüpfen und diese mit ihrem Spezialwissen zu unterstützen.

⁴Die kantonalkirchlichen Spezialfarrämter und Fachstellen unterstehen der Leitung des Kirchenrates, bei gemeinsamer interkantonalen und/oder überkonfessioneller Organisation dem in der zugrundeliegenden Vereinbarung speziell bezeichneten Leitungsgremium.

⁵Der Kirchenrat kann zur Unterstützung seiner Leitungsaufgabe begleitende Fachkommissionen einsetzen.

⁶Der Kirchenrat kann die kantonalkirchlichen Spezialfarrämter und Fachstellen mittels Leistungsaufträgen mit Globalbudgets leiten und kann diese als Kompetenzzentren zusammenfassen.

- ⇒ Aktuell keine explizite Verankerung der Spezialfarrämter und Fachstellen in der Kirchenordnung. Hinweis darauf in Artikel 142^{bis} Freiwillige Kirchenordnung:
²Kantonalkirchliche Fachstellen und Spezialfarrämter sind auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen. Amtspflegen, Begleitkommissionen und leitende Kommissionen sind für gute Rahmenbedingungen besorgt.
- ⇒ Keine Benennung der einzelnen Fachstellen und Spezialfarrämter; diese werden gemäss §17 Kirchliche Anstellung durch die Synode auf Antrag des Kirchenrats geschaffen. Zweckmässig ist die Darstellung in einem die kantonalkirchlichen Angestellten und Dienste umfassenden Organigramm und Organisationsstatut.

[Hier eingeben]

⁷Die Angestellten in den Spezialpfarrämtern und Fachstellen werden im Rahmen eines Gottesdienstes in ihren Dienst eingesetzt. Der Kirchenrat regelt in Zusammenarbeit mit den Konventen und Fachverbänden bzw. unter Einbezug der Mitträger das Nähere bezüglich der Einsetzung in Spezialpfarrämter und Fachstellen.

III.B Organisation (§§12 und 13 KiV)

§ 74 Organe

¹Die Kantonalkirche hat folgende Organe:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Synode
- c) Kirchenrat
- d) Rekurskommission

²Die Kantonalkirche beschliesst in ihren Ordnungen und Reglementen oder durch Beschluss der Synode über die Einsetzung von weiteren Behörden und Kommissionen und regelt deren Wirkungsfeld.

Die Synode bestellt eine Ombudsstelle und verfügt über mindestens folgende Kommissionen:

⇒ NEU: Aktuell fragmentarische Regelung (Erwähnung von: Synode, Kirchenrat und Rekurskommission) in Artikel 17 Kirchenverfassung.

[Hier eingeben]

<p>a) Synodevorstand b) Synodale Geschäftsprüfungskommission c) Synodale Finanzprüfungskommission d) Kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission</p>	
<p>²Kirchenrat und Synode sind bestrebt, ihre Geschäfte geistlicher Beurteilung zu unterziehen und der Gefahr einer Bürokratisierung des kirchlichen Lebens zu widerstehen.</p>	
<p>§ 75 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>	
<p>¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche ist zuständig für Entscheide an der Urne betreffend die Kirchenverfassung, Vorlagen aufgrund der Ergreifung des fakultativen Referendums, Initiativbegehren und Vorlagen, welche die Synode dem Referendum unterstellt.</p>	<p>⇒ NEU: Keine explizite derartige Regelung zur Gesamtheit der Stimmberechtigten in ihrer Organfunktion.</p>
<p>§ 76 Synodale Aufgaben</p>	
<p>¹Die Synode ist als gesetzgebendes Organ der Landeskirche für die Beschlussfassung insbesondere in folgenden sowie allen weiteren ihr durch den Kirchenrat unterbreiteten und beantragten Geschäften zuständig:</p> <p>1. Gesetzgebung und Vollzug 1.1. Erlass Kirchenordnung, Finanzordnung und Personal- und Besoldungsordnung 1.2. Weitere Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung</p>	<p>⇒ Aktuell Regelung in Artikel 18 Kirchenverfassung.</p> <p>Art. 150 bis Ausstandspflicht ¹Für die Ausstandspflicht der Synodalen gilt sinngemäss KO Art. 127 Abs. 2.</p> <p>Art. 150 ter ¹Die Synode erlässt für ihre Belange ein Geschäftsreglement (KGS 11.1).</p>

[Hier eingeben]

- 1.3. Erlass synodales Geschäftsreglement mit der Kompetenz zur Delegation von der Synode übertragenen Aufgaben an Kommissionen
- 1.4. Ratifizierung von Konkordaten und Vereinbarungen von grundlegender Bedeutung
2. Planung
 - 2.1. Genehmigung Budget und Beschlussfassung zu Globalbudgets Kantonalkirche
 - 2.2. Kenntnisnahme Finanzplan und Legislaturziele
3. Wahlen
 - 3.1. Wahlen anlässlich konstituierender Sitzung und für eine vierjährige Amtsperiode:
 - 3.1.1. Mitglieder Synodevorstand mit ihrer Funktion, Mitglieder Geschäftsprüfungskommission, Finanzprüfungskommission
 - 3.1.2. Mitglieder Kirchenrat und aus deren Kreis das Präsidium
 - 3.1.3. Mitglieder Rekurskommission
 - 3.1.4. Beauftragte/r und Stellvertretung Ombudsstelle
 - 3.1.5. Mitglieder weiterer Kommissionen gemäss Geschäftsreglement
 - 3.2. Delegierte in die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission
 - 3.3. Abgeordnete in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz auf Antrag Kirchenrat
 - 3.4. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen
4. Politische Rechte
 - 4.1. Freiwillige Unterstellung von Erlassen und Beschlüssen zur Urnenabstimmung durch die Kirchenmitglieder
 - 4.2. Erwahrung Synodewahlen
5. Beschlussfassung
 - 5.1. Jahresrechnung und Jahresbericht Kantonalkirche
 - 5.2. Genehmigung Fusionen und Teilungen

Art. 151 Aufgaben

Die Synode ist bestrebt, die ihr gestellten Aufgaben im Gehorsam des Glaubens zu erfüllen und ihre Verhandlungen in Offenheit zu führen. Es ist ihr ernstes Anliegen, zu den aktuellen Nöten und Problemen der Kirche, des öffentlichen und politischen Lebens ein wegweisendes und tapferes Wort zu finden und die Furcht vor den Menschen und den Götzen unserer Zeit zu überwinden.

Art. 152 Rechnung HEKS-Komitee

¹Die Synode genehmigt die Jahresrechnung des HEKS-Komitees Baselland.

[Hier eingeben]

- 5.3. Zentralisierte Erfüllung von Aufgaben
- 5.4. Schaffung und Aufhebung kantonalkirchlicher Stellen unter Vorbehalt eines Globalbudgets
- 5.5. Beteiligung an Spezialpfarrämtern und Fachstellen im Verbund
- 5.6. Kollektenrahmenplan und ausserordentliche Kollekten
- 5.7. Kenntnisnahme Fondsreglemente und Beschlussfassung über die Äufnung der Fonds
- 6. Führung und Aufsicht
- 6.1. Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien und die kirchlichen Stiftungen

²Die Synode wird durch den Synodevorstand mindestens zweimal im Jahr zu ihren öffentlichen Verhandlungen eingeladen. Die Einladung zur konstituierenden Synode erfolgt durch den Kirchenrat. Auf Antrag des Kirchenrats, von drei Kirchgemeinden mittels Beschlusses ihrer Kirchgemeindeversammlungen oder von zehn Synodalen erfolgt innert einer Frist von zwei Monaten eine ausserordentliche Synode.

³Der Synodevorstand bestimmt in Absprache mit dem Kirchenrat Inhalt, Ort, Zeit und Dauer der Synodetagung und lädt dazu spätestens fünfzehn Werktage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden ein.

⁴Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁵Die gemäss §97 dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Synode sind umgehend im kantonalen Amtsblatt als offiziellem Publikationsorgan der Kantonalkirche zu veröffentlichen.

[Hier eingeben]

<p>⁶Die Synode regelt im Geschäftsreglement das Nähere.</p>	
<p>§ 77 Synodale Oberaufsicht</p>	
<p>¹Im Rahmen der Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien kann die Synode Berichte einholen und bei festgestellten Mängeln unter Wahrung des Gewaltenteilungsprinzips einschreiten.</p>	<p>⇒ NEU: Aktuell Hinweis auf Aufsichtsfunktion über die gesamte Kirchenverwaltung in Artikel 17 Absatz 1 Kirchenverfassung.</p>
<p>²Die Oberaufsicht über die Rekurskommission ist auf administrative Belange begrenzt.</p>	
<p>§ 78 Wahlen in die Synode</p>	
<p>¹Die Synode besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden.</p>	<p>⇒ Wahlen aktuell geregelt in Artikel 18 Kirchenverfassung. ⇒ Die neue Regelung zur Zusammensetzung lässt die Synode etwas kleiner werden. Weiterhin haben alle Kirchgemeinden einen Sitzanspruch (bisher 2).</p> <p>Art. 150 Vorbereitung der Wahlen</p> <p>¹Wahl, Zusammentritt und Aufgaben der Synode sind in KiV Art. 18 geregelt.</p> <p>²Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Synodalen gelten die Bestimmungen von KO Art. 84–90 und 131–132 sinngemäss.</p>
<p>²Die Kantonalkirche organisiert die Gesamterneuerungswahlen und die Kirchgemeinden wählen für eine Amtsperiode bzw. in selbstorganisierter Ersatzwahl die ihnen gemäss §12 Absatz 3 Kirchenverfassung und nachfolgendem Schlüssel zustehenden Synodalen.</p>	
<p>³Die Kirchgemeinden haben gemäss folgendem Schlüssel Anspruch auf Sitze in der Synode:</p>	

[Hier eingeben]

<table><tr><td>Kirchenmitglieder</td><td>Synodale</td><td></td></tr><tr><td>bis 1'000</td><td>1</td><td>(Minimalanspruch)</td></tr><tr><td>1'001 – 3'500</td><td>2</td><td></td></tr><tr><td>3'501 – 6'000</td><td>3</td><td></td></tr><tr><td>6'001 – 8'500</td><td>4</td><td></td></tr><tr><td>8'501 – 11'000</td><td>5</td><td></td></tr><tr><td>usw.</td><td></td><td></td></tr></table>	Kirchenmitglieder	Synodale		bis 1'000	1	(Minimalanspruch)	1'001 – 3'500	2		3'501 – 6'000	3		6'001 – 8'500	4		8'501 – 11'000	5		usw.			
Kirchenmitglieder	Synodale																					
bis 1'000	1	(Minimalanspruch)																				
1'001 – 3'500	2																					
3'501 – 6'000	3																					
6'001 – 8'500	4																					
8'501 – 11'000	5																					
usw.																						
<p>⁴Angestellte in kirchlichen Diensten sind unter Vorbehalt einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 wählbar. In einer Kirchgemeinde darf die Zahl der Synodalen, die als Angestellte im kirchlichen Dienst stehen, die Hälfte der Gesamtzahl der ihr zustehenden Synodalen nicht überschreiten.</p>																						
<p>⁵Die vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar.</p>																						
<p>⁶Die Synode trifft sich im Januar zur konstituierenden Sitzung und validiert die Wahlen.</p>																						
<p>§ 79 Kirchenrat</p>																						
<p>¹In seiner Eigenschaft als leitendes und vollziehendes Organ der Kantonalkirche hat der Kirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vollzug und Rechtsetzung1.1. Vollzug synodaler Ordnungen sowie synodaler Reglemente und Beschlüsse1.2. Erlass kirchenrätliches Geschäftsreglement und weiterer zum Vollzug erforderlicher Reglemente1.3. Vorbereitung Synodegeschäfte	<p>⇒ Aktuell Regelung in Artikel 19 Kirchenverfassung.</p> <p>Art. 153 Aufgaben, Ausstandspflicht, Wahlvorbereitungen</p> <p>¹Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Kirchenrates sind in KiV Art. 19 geregelt. Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit so weit als möglich über seine Verhandlungen.</p> <p>²Für die Ausstandspflicht der Kirchenratsmitglieder gilt sinngemäss KO Art. 127 Abs. 2.</p>																					

[Hier eingeben]

- 1.4. Kontaktpflege mit kantonpolitischen Behörden, kantonaler Verwaltung, kantonalen Vereins- und Dachverbänden
- 1.5. Organisation interkantonaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit
- 1.6. Controlling und Risikomanagement
- 1.7. Unterstützung in Geschäften betreffend Fusion und Teilung von Kirchgemeinden
- 1.8. Einsetzung von beratenden Kommissionen für die Dauer seiner Amtszeit
- 1.9. Beauftragung der Konvente und Einladung der Fachverbände zu Aufgaben betreffend die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Fachbereich und Berufsstudium
2. Planung
 - 2.1. Finanzplanung, Jahresplanung und Budget
 - 2.2. Vorbereitung und Umsetzung strategischer Entscheide
3. Wahlen
 - 3.1. Wahlvorbereitung zuhanden Synode
 - 3.2. Mitglieder Gemeindefinanzkommission mit Ausnahme der synodalen Gewählten
 - 3.3. Inhaberinnen und Inhaber weiterer kantonalkirchlicher / regionaler Funktionen und Ämter
 - 3.4. Vertretungen der Landeskirche in überkantonalen Gremien
 - 3.5. Weitere Wahlen gemäss kirchlichen Ordnungen und Reglementen
4. Politische Rechte
 - 4.1. Vorbereitung und Organisation im Rahmen von Initiativen und Referenden

³Die Präsidentin oder der Präsident der Synode nimmt mit dem Synodalvorstand die Vorbereitung der Kirchenratswahlen an die Hand. Sie oder er orientiert die Synodalen mindestens vier Wochen vor der Synode über die getroffenen Wahlvorbereitungen.

Art. 154 Geistlicher Dienst

¹Der Kirchenrat dient der Kirche, indem er sich um eine geistliche Beurteilung aller ihn beschäftigenden Fragen müht. Er widersteht durch seine Sprache, seine Anordnungen und seine Weisungen und eine zurückhaltende Ordnung der Verwaltungs- und Sekretariatsgeschäfte nach Kräften der Gefahr einer Bürokratisierung und einer Formalisierung des kirchlichen Lebens.

[Hier eingeben]

4.2. Entscheide über Formalitäten und Zustandekommen Initiative und Referendum

4.3. Erhaltung landeskirchlicher Wahlen in den Kirchgemeinden und landeskirchlicher Abstimmungen mit Ausnahme der durch den Regierungsrat zu erhaltenden Abstimmung betreffend die Kirchenverfassung^{FN}

^{FN}) §§ 1c und 2 Kirchengesetz (SGS 191)

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlüsse gemäss Finanzkompetenz

5.2. Genehmigung Kirchgemeindeordnungen

5.3. Genehmigung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

5.4. Weitere Beschlüsse gemäss Zuständigkeiten in den kirchlichen Ordnungen

6. Führung und Aufsicht

6.1. Wahl sowie Führung und Beaufsichtigung der Angestellten der Kantonalkirche

6.2. Aufsicht über die von ihm gewählten Gremien und Delegierten

6.3. Aufsicht über das ordnungsgemässe Funktionieren der Kirchgemeinden

6.4. Disziplinarische Massnahmen betreffend die Amtsführung ordinierter Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung

6.5. Ernennung Vertrauensperson zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung einer Kirchgemeinde

6.6. Beaufsichtigung kantonalkirchlicher und weiterer Stiftungen gemäss Delegation

7. Kommunikation und Mitwirkung

[Hier eingeben]

<p>7.1. Vornahme öffentlicher Stellungnahmen 7.2. Beteiligung an Vernehmlassungsverfahren</p>	
<p>²Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, höchstens drei davon Pfarrerinnen oder Pfarrer. Er organisiert und konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums und unter dessen Vorsitz selbst. Das Präsidium leitet den Kirchenrat als Kollegialbehörde und führt die kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste. Die Präsidien der Konvente sind im Kirchenrat als Gäste mit Antragsrecht vertreten, wobei das Präsidium des Pfarrkonvents ständiger Gast ist.</p>	
<p>³Die vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Juli im Jahr des Amtsantritts der neugewählten Synode.</p>	
<p>⁴Der Kirchenrat trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern, und wird durch das Präsidium oder in dessen Auftrag unter Angabe der Traktanden eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Dringlichkeit und sonstiger wichtiger Gründe kann eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege organisiert werden.</p>	
<p>⁵Der Kirchenrat regelt im Geschäftsreglement das Nähere.</p>	
<p>⁶Falls dies als Folge einer besonderen oder ausserordentlichen Lage aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses notwendig ist, trifft der Kirchenrat oder ein durch diesen ernannter Krisenstab im Rahmen der von Bund oder Kanton verfügten Vorgaben die zur Prävention, Schadenminimierung und Ereignisbewältigung notwendigen Vorkehrungen sowie die zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens und der Organisation zweckmässigen Massnahmen.</p>	

[Hier eingeben]

Er spricht sich nach Möglichkeit vorgängig mit dem Synodevorstand ab, informiert die Synode über die getroffenen Vorkehrungen und Massnahmen im nächsten geeigneten Zeitpunkt und unterbreitet ihr allfällige, in situationsbedingter Überschreitung seiner Zuständigkeiten gefällte Beschlüsse zur nachträglichen Genehmigung.

§ 80 Ombudsstelle

¹Mit den Aufgaben der Ombudsstelle werden zwei fachlich qualifizierte Personen betraut, die beide über Kenntnisse und Erfahrungen in der Mediation verfügen.

²Die beauftragte Person oder deren Stellvertretung ist als unparteiische Stelle zuständig für die professionelle Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten gemäss §92 Kirchenordnung.

³Die Ombudsstelle nutzt die geeignet erscheinenden Mittel, um eine aussergerichtliche Lösung herbeizuführen.

⇒ NEU: Umfassende Zuständigkeit der Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten (vgl. §92).

Art. 154 ter Ombudsstelle für kirchliche Angestellte und Mitarbeitende: Aufgabe, Geltungsbereich, Berufliche Schweigepflicht, Kosten, Reglement

¹Die Ombudsstelle wird auf Ersuchen einer Person oder einer Kirchen- oder Amtspflege tätig.

²Der Geltungsbereich umfasst die Kantonalkirche, die Kirchgemeinden und alle darin in Voll- oder Teilzeit tätigen Angestellten sowie Personen in einem gewählten Amt. Die Ombudsstelle hat keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnis gegenüber Beteiligten und Behörden.

³Die Ombudsstelle untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

⁴Das Verfahren ist kostenpflichtig. Es haben sich an den Kosten zu beteiligen:

- a) die Kantonalkirche
- b) die ratsuchende Behörde
- c) die ratsuchende Person

[Hier eingeben]

	⁵ Der Kirchenrat erlässt in einem Reglement die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (KGS 6.5).
§ 81 Rekurskommission	
¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die über hinreichende juristische Kenntnisse verfügen.	<p>⇒ Vgl. Aktuell Artikel 20 Kirchenverfassung. ⇒ Neu ist die Rekurskommission einzige und umfassend zuständige kircheninterne Rechtspflegeinstanz und die Rechtspflegefunktion durch den Kirchenrat entfällt.</p> <p>Art. 154 bis Rekurskommission ¹Wahl, Zusammensetzung und Aufgabe der Rekurskommission sind in KiV Art. 20 geregelt. ²Die Synode erlässt ein Reglement betreffend das Verfahren vor der Rekurskommission.</p>
² Sie ist als unabhängiges Rechtsprechungsorgan der Landeskirche zuständig für das Beschwerde- und Klageverfahren gemäss §§93ff Kirchenordnung.	
³ Die Rekurskommission besitzt umfassende Kognition und kann angefochtene Entscheidungen auch auf ihre Angemessenheit überprüfen. Sie bestimmt ihren Sitzungsort und konstituiert sich selbst.	
⁴ Die Synode kann Besonderheiten in einem Reglement regeln.	
§ 82 Geschäftsprüfungskommission	
¹ Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die von ihr gewählten Gremien sowie über die Verwaltung der Kantonalkirche und die kirchlichen Stiftungen und wacht über die Rechtmässigkeit ihres Handelns.	<p>⇒ NEU: Regelung aktuell in Geschäftsreglement Synode (KGS 11.1).</p>
² Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere Jahresplanung und Jahresbericht der Kantonalkirche sowie die Legislaturziele des Kirchenrates	

[Hier eingeben]

und weitere themenbezogene Synodevorlagen. Sie erstattet der Synode Bericht.	
³ Die Geschäftsprüfungskommission wirkt bei der Prüfung des Finanzplans durch die Finanzprüfungskommission mit.	
§ 83 Finanzprüfungskommission	
¹ Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Finanzprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen und wacht über die Rechtmässigkeit desselben.	⇒ NEU: Regelung neuerdings ebenfalls in Geschäftsreglement Synode (KGS 11.1), auf Grundlage Synodebeschluss vom 21.11.2019.
² Die Finanzprüfungskommission prüft insbesondere Budget und Jahresrechnung der Kantonalkirche, den Finanzplan sowie die weiteren Synodevorlagen von besonderer finanzieller Tragweite. Sie erstattet der Synode Bericht.	
³ Bei der Wahl der Mitglieder der Finanzprüfungskommission achtet die Synode in gebührender Weise auf die Fachkenntnisse der zu Wählenden.	
§ 84 Gemeindefinanzkommission	
¹ Die aus sieben Mitgliedern, wovon zwei Synodalen, bestehende kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission überprüft die ihr durch den Kirchenrat überwiesenen Budgets und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden auf ihre Rechtskonformität. Das	⇒ NEU anstelle Auswertungskommission (AWK): Regelung AWK aktuell in Geschäftsreglement Synode (KGS 11.1) Ziffer 17.1.

[Hier eingeben]

departementsverantwortliche Mitglied des Kirchenrates führt das Präsidium und organisiert die Aufgaben gemeinsam mit dem/der zuständigen Angestellten der kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste.

²Das Nähere zu Aufgabe und Vorgehen der Gemeindefinanzkommission wird in der Finanzordnung geregelt.

³Bei der Wahl der Mitglieder in die Gemeindefinanzkommission achten die Synode und der Kirchenrat in gebührender Weise auf die Fachkenntnisse der zu Wählenden. Nach Möglichkeit sind die Delegierten der Synode gleichzeitig Mitglieder der Finanzprüfungskommission.

§ 85 Aufsicht Kirchgemeinden und Stiftungen

¹Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden und die kantonalkirchlichen sowie die seiner Aufsicht unterstellten Stiftungen.

²Im Rahmen seiner Aufsicht über die Kirchgemeinden kann der Kirchenrat einschreiten und nach vorgängiger Anhörung Massnahmen verfügen, wenn ein Organ untätig bleibt oder Erlasse, Beschlüsse und Anordnungen dieses Organs offensichtlich über dessen Zuständigkeit hinausgehen, kirchliches oder nichtkirchliches Recht verletzen.

³Bei Stiftungen besteht eine Aufsichtspflicht und erfolgt im Falle des Vorliegens entsprechender Anzeichen ein Einschreiten von Amtes wegen.

⇒ NEU: Keine explizite Regelung der Aufsichtsbefugnis; diese ist implizit durch den Organisationsaufbau ableitbar sowie bspw. aufgrund der weitgehenden aufsichtsrechtlich begründeten Massnahmen gemäss Artikel 131 Kirchenordnung (... , Unvollständige Kirchenpflege).

[Hier eingeben]

§ 86 Einsetzung Vertrauensperson

¹Ist eine Kirchenpflege vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten ordnungsgemäss zu erfüllen und kann sie insbesondere nicht mehr vollständig bzw. mit der vorgeschriebenen Minimalzahl besetzt werden, trifft der Kirchenrat nach Anhörung der noch amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege die erforderlichen Massnahmen.

²Nötigenfalls ernennt der Kirchenrat eine Vertrauensperson, die bevollmächtigt ist, mit den im Amt befindlichen Mitgliedern die zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Kirchgemeinde geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

³Der Kirchenrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Art. 131 Wahl der Kirchenpflege, Rücktritt, Unvollständige Kirchenpflege

^{1,2,3} ...

⁴Wenn eine Kirchenpflege nicht vollständig (KiV Art. 14) und fristgerecht bestellt werden kann oder unter die gesetzliche Minimalzahl fällt, hat der Kirchenrat geeignete Massnahmen für die ordnungsgemässe Bestellung zu treffen und zwischenzeitlich für die Abwicklung der anfallenden Geschäfte besorgt zu sein. Für solche Fälle erlässt der Kirchenrat ein Reglement (KGS 4.2).

§ 87 Konvente

¹Es bestehen folgende Konvente:

1. Pfarrkonvent
2. Diakoniekonvent
3. Katechetikkonvent

²Den Konventen gehören mit Verpflichtung zur Mitwirkung sämtliche im entsprechenden Dienst der Landeskirche stehenden Angestellten an. Die Konvente regeln die Ausnahmen der Teilnahmeverpflichtung, die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Status pensionierter Angestellter.

Art. 149 Pfarrkonvent, Zusammenarbeit mit Kirchenrat, Kassen, Ordnung

¹Die Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent, seine Aufgabe und seine Dienste an der Kirche sind in KiV Art. 22 Ziff. 1 festgelegt. Die Konventualinnen und Konventualen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Der Konvent bespricht wichtige Traktanden der kommenden Synode und arbeitet allfällige Anträge und Vorschläge aus.

[Hier eingeben]

<p>³Die Konvente haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Förderung der theoretischen und praktischen Weiterbildung;2. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung;3. Prüfung und Stellungnahme zu fachbezogenen Synodevorlagen sowie Beurteilung von Fragestellungen des Kirchenrates;4. Beratung und Entwicklung weiterer Themen im Fachbereich;5. Beobachtung der Umfeldentwicklung und Impulsgebung;6. Koordination unter den Konventen und mit den Fachverbänden.	<p>³Der Konvent wird durch die ihm angehörenden Mitglieder des Kirchenrates über alle ihn betreffenden Fragen orientiert und gibt durch sie dem Kirchenrat ebenfalls seine Stellungnahme bekannt.</p> <p>⁴Der Konvent verwaltet und prüft folgende Kassen und Fonds: die Konventskasse und die Kasse der Kollegenhilfe (KGS 9.2).</p> <p>⁵Der Konvent gibt sich seine Ordnung selbst.</p> <p>Art. 149 bis Diakoniekonvent, Zusammenarbeit mit Kirchenrat, Ordnung</p>
<p>⁴Die Konvente wählen ihr Präsidium, konstituieren und organisieren sich und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsordnung selbst.</p>	<p>¹Die Zugehörigkeit zum Diakoniekonvent, seine Aufgaben und seine Dienste sind in KiV Art. 22bis festgelegt. Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Der Diakoniekonvent bespricht wichtige Traktanden der kommenden Synode und arbeitet allfällige Anträge und Vorschläge aus.</p> <p>³Der Diakoniekonvent wird durch seine Vertretung im Kirchenrat über alle ihn betreffenden Fragen orientiert. Er kann dem Kirchenrat seine Stellungnahme bekannt geben.</p> <p>⁴Der Diakoniekonvent gibt sich seine Ordnung selbst.</p>
<p>§ 88 Fachverbände</p>	
<p>¹Es bestehen folgende Fachverbände:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organistenverband2. Sigristenverband	<p>⇒ NEU: Aktuell keine Regelung betreffend die Fachverbände in der Kirchenordnung.</p>
<p>²Die Fachverbände organisieren und versammeln sich gemäss ihren eigenen statutarischen Zwecken und Grundlagen.</p>	

[Hier eingeben]

³Die Fachverbände sind eingeladen, die Aufgaben der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sowie deren Entwicklung zu unterstützen, ihre Aktivitäten mit den Konventen und unter den Fachverbänden zu koordinieren und den Kirchenrat in den ihnen überwiesenen fachspezifischen Fragen zu beraten.

§ 89 Dekanate

¹Die Kirchgemeinden der Landeskirche sind in Dekanaten zusammengefasst. Deren Gliederung wird im ANHANG geregelt.

²Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Dekanats bilden ein Kapitel, wählen ihre Dekanatsleitung und konstituieren sich selbst. Pfarrerinnen und Pfarrer im kantonalkirchlichen Dienst gehören in der Regel dem Kapitel am Ort oder in der Nähe ihrer Wirkungsstätte an.

³Die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane bestehen insbesondere in der Seelsorge für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat, der Förderung der Zusammenarbeit, Mitwirkung in der Vornahme von Amtseinsetzungen und Einführung neuer Pfarrerinnen und Pfarrer.

⁴Die Dekaninnen und Dekane fördern die Zusammenarbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchgemeinden des Dekanats. Sie berufen mindestens einmal im Jahr eine Regionalkonferenz der Kirchgemeinden des Dekanats ein, die sich aus Delegierten der Kirchenpflegen zusammensetzt. Die Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Information sowie der Planung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Art. 144 Dekanatskreis I, Dekanatskreis II, Dekanatskreis III, Dekanatskreis IV

¹Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft gliedert sich in vier Dekanatskreise.

²Der Dekanatskreis I (Kapitel Farnsburg-Homburg) umfasst die Kirchgemeinden: Buus-Maisprach, Diegten-Eptingen, Gelterkin den-Rickenbach-Tecknau, Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen, Läuelfingen, Oltingen-Wenslingen-Anwil, Ormalingen-Hemmi ken, Rothenfluh, Rümlingen-Buckten-Häfeltingen-Känerkinden-Wittins- burg, Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen, Tenniken-Zunzgen und Wintersingen-Nusshof.

³Der Dekanatskreis II (Kapitel Liestal-Waldenburg) umfasst die Kirchgemeinden: Arisdorf-Giebenach-Hersberg, Bennwil-Hölstein-Lampenberg, Bretzwil-Lauwil, Bubendorf-Ramlinsburg, Frenkendorf-Füllinsdorf, Langenbruck, Lausen, Liestal-Seltisberg, Reigoldswil-Titterten, Waldenburg-Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil und Ziefen-Lupsingen-Arboldswil.

[Hier eingeben]

⁵Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder des Konsistoriums des Pfarrkonvents.

⁶Der Kirchenrat regelt die zeitliche bzw. finanzielle Entlastung der Dekaninnen und Dekane.

⁴Der Dekanatskreis III (Kapitel Birs-Rhein) umfasst die Kirchgemeinden: Aesch-Pfeffingen, Arlesheim, Birsfelden, Laufental, Münchenstein, Muttenz, Pratteln-Augst und Reinach.

⁵Der Dekanatskreis IV (Kapitel Allschwil-Leimental) umfasst die Kirchgemeinden: Allschwil-Schönenbuch, Biel-Benken, Binningen-Bottmingen und Oberwil-Therwil-Ettingen.

⁶Die Pfarrerinnen und Pfarrer der staatlichen Anstalten und Schulen sowie der gesamtkirchlichen Werke gehören jenem Kapitel an, in welchem sich die Stätte ihres Dienstes befindet.

Art. 145 Kapitel

¹Die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Dekanatskreises schliessen sich zu einem Kapitel zusammen. Das Kapitel wählt aus seiner Mitte auf fünf Jahre eine Dekanin oder einen Dekan und eine Schreiberin oder einen Schreiber. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Mitglied des Konventsbüros (Konsistoriums).

Art. 146 Kapitelsitzungen

¹Die Dekanin oder der Dekan ruft das Kapitel in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, die für gewöhnlich in einem Pfarrhaus des Dekanatskreises stattfindet. Die Kapitelsitzungen dienen der Aussprache über Fragen der Verkündigung und des praktischen Amtes.

²Die Dekanin oder der Dekan fördert die Zusammenarbeit der Pfarrpersonen und der Kirchgemeinden des Dekanats. Sie oder er beruft mindestens einmal im Jahr eine Regionalkonferenz der Gemeinden des Dekanatskreises ein, die sich aus zwei oder drei Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenpflegen (einschliesslich der Synodalen) zusammensetzt. Die Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Information und der Planung und der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

[Hier eingeben]

Art. 147 Aufgaben der Dekanin und des Dekans, Amtseinsetzung

¹Die Dekanin oder der Dekan steht den Pfarrwahlkommissionen als beratende Kraft zur Verfügung.

²Sie oder er vollzieht die Amtseinsetzung der neu gewählten Pfarrpersonen des Dekanatskreises und führt sie in die Verhältnisse und das Leben der Baselbieter Kirche ein.

Art. 148 Seelsorge, Visitation

¹Die Dekanin oder der Dekan unterstützt und begleitet die Pfarrpersonen des Dekanatskreises als Seelsorgerin oder Seelsorger und steht ihnen in Schwierigkeiten bei. Bei Differenzen zwischen Pfarrperson und Gemeinde oder zwischen Pfarrpersonen wird die Dekanin oder der Dekan zur Vermittlung herangezogen.

²Der Kirchenrat sucht in Zusammenarbeit mit der Synode Mittel und Wege zur zeitlichen und finanziellen Entlastung der Dekaninnen und Dekane.

³Die Dekaninnen und Dekane sind in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat beauftragt mit der Vorbereitung und der Durchführung der Kirchenvisitation (KiV Art. 15, 7; KO Art. 74 und 75).

[Hier eingeben]

IV Haushalt (§14 KiV)

§ 90 Finanzwesen

¹Für das Finanzwesen der Kirchgemeinden und Kantonalkirche gelten die auf Basis und in Ausführung der Kirchenverfassung festgelegten Bestimmungen der Finanzordnung sowie die nachfolgend für die kirchlichen Gebäude und Areale festgelegten Bestimmungen.

²Personen, die nicht Mitglieder sind, sind zur Teilnahme an Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen eingeladen. Für die Inanspruchnahme von Kasualien kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

³Der Kirchenrat legt in einem Reglement das Nähere und die Vergütungsgrundsätze fest. Die Gebührenhoheit verbleibt im Rahmen dieser Grundsätze bei den Kirchgemeinden.

- ⇒ Artikel 16 und 21 der geltenden Kirchenverfassung enthalten Bestimmungen zum Haushalt in den Kirchgemeinden und im Kanton.
- ⇒ Artikel 64 Kirchenordnung ist bzw. wird Bestandteil der totalrevidierten Finanzordnung.

Art. 64 Finanzielle Mittel

¹Die der Kirche zur Verfügung stehenden Mittel sollen sorgfältig und in Verantwortung gegenüber dem Herrn verwaltet werden. Sie dienen zur Erfüllung der in KO Art. 61 und 62 beschriebenen Aufgaben und zur Deckung der ordentlichen Verpflichtungen. Die Kirche achtet stets darauf, besonders bei Bauaufgaben, dass sie zum Dienen da ist und keinen Selbstzweck darstellt.

[Hier eingeben]

§ 91 Kirchliche Gebäude und Areale

¹Die Kirchen sind als Räume der Andacht und Besinnung sowie kulturhistorische Gebäude nach Möglichkeit und Ortsüblichkeit für alle Menschen offen zugänglich zu halten.

²Die Kirchgemeinden regeln die Voraussetzungen und Folgen einer Nutzung kirchlicher Gebäude durch Mitglieder anderer Kirchgemeinden sowie die ausserkirchliche Nutzung in einem Reglement.

³Der Beschluss zur Rückgabe eines im Eigentum der Stiftung Kirchengut befindlichen Gebäudes ist nur zulässig, wenn zuvor die Möglichkeiten einer Weiternutzung durch die Kirchgemeinde geprüft worden sind. Die entsprechende Beschlussfassung ist Sache der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 129 Benützung kirchlicher Gebäude

¹Die Kirchenpflege entscheidet über die Offenhaltung und die Benützung der kirchlichen Gebäude.

²Kirchliche Gebäude und Räume können anderen christlichen Konfessionen im Rahmen der Ökumene sowie für ökumenische Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

³Für Beerdigungen gelten die Bestimmungen von KO Art. 38.

⁴Gesuche um Benützung kirchlicher Räume zu kulturellen oder vereinsmässigen Anlässen können genehmigt werden, wenn die geplanten Veranstaltungen den Geboten des Anstandes und der Schicklichkeit entsprechen und reformiertes Empfinden nicht verletzen. In der Advents- und in der Passionszeit bleiben die Kirchen für alle Anlässe nicht kirchlicher Art in der Regel geschlossen.

[Hier eingeben]

V Weitere Bestimmungen

V.A Rechtspflege (§15 KiV)

§ 92 Aussergerichtliche Vermittlung durch Ombudsstelle

¹Bei Differenzen und Konflikten aller Art kann als schlichtende Instanz die Ombudsstelle angerufen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, als neutrale Vermittlerin unter Kirchgemeinden, zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche sowie zwischen Kirchgemeinden oder Kantonalkirche und ihren Mitarbeitenden oder Privaten die Parteien auf der Suche nach einer fairen, für alle Beteiligten annehmbaren Lösung zu unterstützen.

²Die Ombudsstelle wird auf Ersuchen einer Partei hin tätig und hat weder Weisungs- noch Entscheidungsbefugnis.

³Die Synode regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

- ⇒ Vgl. oben §80 Ombudsstelle bzw. Artikel 154ter Kirchenordnung i.V.m. dem Reglement des Kirchenrates über eine Ombudsstelle für kirchliche Angestellte (KGS6.5).
- ⇒ NEU: Die Zuständigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf Differenzen und Konflikte aller Art.
- ⇒ Das System bleibt im Wesentlichen erhalten, wobei neu zwei Personen mit den Aufgaben der Ombudsstelle betraut werden (Stellvertretung bei Abwesenheit, Befangenheit, spezielle Situationen).
- ⇒ Die Frage der Kostenpflicht ist zu regeln, wobei auf die Niederschwelligkeit einer Inanspruchnahme zu achten sein wird.

[Hier eingeben]

§ 93 Erlass einer anfechtbaren Verfügung

¹Bei Uneinigkeit versuchen die involvierten Parteien, sich auf gutlichem Weg zu einigen. Gelingt dies nicht oder bleibt auch eine Vermittlung durch die Ombudsstelle erfolglos, erlässt das zuständige Organ auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen eine anfechtbare Verfügung.

²Das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung zum kantonalen Verwaltungsverfahren^{FN}, sofern in der kirchlichen Gesetzgebung nichts Abweichendes geregelt ist.

^{FN} Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175)

⇒ NEU: Erlass einer anfechtbaren Verfügung als Voraussetzung des Beschwerdeverfahrens bzw. Schlüssel zur Weiterbehandlung einer Streitsache.

Prinzipiell sind vorweg folgende Schritte angezeigt:

- Versuch der Parteien, sich auf gutlichem Weg zu einigen
- Vermittlung durch die Ombudsstelle (freiwillig).

§ 94 Gerichtliche Rechtspflege, Grundsätzliches

¹Die Rechtspflege in allen Streitigkeiten mit Beteiligten der Landeskirche liegt in der Zuständigkeit der Rekurskommission als Schlichtungs- und einziger kircheninterner Beschwerde- bzw. Klageinstanz.

²Einem Urteil der Rekurskommission im Beschwerde- oder Klageverfahren geht zwingend ein Schlichtungsverfahren in Anwesenheit der beteiligten Parteien voraus, zu welchem das Präsidium vor einer Anordnung des Schriftenwechsels einlädt. Dient es der Beilegung einer Streitigkeit, so können in einen Vergleich auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen zwischen den Parteien einbezogen werden.

⇒ NEU: Der Kirchenrat entfällt als (interne) Rechtspflege-Instanz.

⇒ Bisherige Bestimmungen: Artikel 25 Kirchenverfassung regelt die Rechtsmittel gegen Kirchensteuerveranlagungen und Steuerentscheide sowie die Anrufung des Verwaltungsgerichts.

Artikel 124 Kirchenordnung regelt Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrpersonen und Gemeinde und zwischen Pfarrpersonen untereinander.

⇒ §§20ff PBO regeln das kirchliche Disziplinarrecht betreffend Pfarrpersonen, das auch für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gilt (§23 PBO).

[Hier eingeben]

³Beschwerde- und Klageverfahren richten sich, sofern in der kirchlichen Gesetzgebung nichts Abweichendes geregelt ist, nach der Verwaltungsprozessordnung^{FN1} bzw. dem Gesetz über die politischen Rechte^{FN2}.

^{FN1}) Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271)

^{FN2}) Gesetz über die politischen Rechte (GpR, SGS 120)

§ 95 Beschwerde an Rekurskommission

¹Gegen eine belastende Verfügung von Behörden der Kirchgemeinden und Kantonalkirche kann, wer in einem schutzwürdigen Interesse berührt ist, innert einer Frist von 10 Tagen seit Erhalt derselben Beschwerde bei der Rekurskommission erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und mit einem klar umschriebenen Begehren sowie einer Kopie der angefochtenen Verfügung einzureichen.

²Die Frist zur Einreichung einer Beschwerdebegründung wird erst nach erfolglos verlaufener Schlichtungsverhandlung angesetzt und kann auf Gesuch der beschwerdeführenden Partei verlängert werden.

³Eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen ist innert drei Tagen seit Eröffnung einer Verfügung bzw. im Falle einer Tathandlung oder Unterlassung seit dem Zeitpunkt, in welchem die beschwerdeführende Partei mit einer gewissen Zuverlässigkeit davon Kenntnis erhalten hat, zu erheben.

⇒ Aktuelle Regelung: Reglement der Synode für das Verfahren vor der Rekurskommission (KGS 11.4); ob es ein solches weiterhin braucht ist offen gelassen. Gemäss §81 Rekurskommission kann die Synode Besonderheiten in einem Reglement regeln.

[Hier eingeben]

§ 96 Klage an Rekurskommission

¹Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen können im Klageverfahren bei der Rekurskommission durchgesetzt werden, sofern der behauptete Anspruch nicht mittels Beschwerde gegen eine erlassene Verfügung geltend gemacht werden kann. Die Klage ist schriftlich und mit einem klar umschriebenen Begehren einzureichen.

²Die Frist zur Einreichung einer Klagebegründung wird erst nach erfolglos verlaufener Schlichtungsverhandlung gesetzt und kann auf Gesuch der klagenden Partei verlängert werden.

⇒ NEU: Ein Klageverfahren ist aktuell in III. Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden / §12 Verfahren des Reglements der Synode für das Verfahren vor der Rekurskommission (KGS 11.4) vorgesehen.

§ 97 Weiterzug an Kantonsgericht

¹Urteile der Rekurskommission über Beschwerden oder Klagen können innert einer Frist von 10 Tagen, im Falle von Beschwerden betreffend Wahlen und Abstimmungen von 3 Tagen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

²Das Rechtsmittelverfahren beim Kantonsgericht richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung.

⇒ Diese Weiterzugsmöglichkeit ist aktuell nicht explizit geregelt.

[Hier eingeben]

V.B Demokratische Rechte (§§16, 17 und 18 KiV)

§ 98 Fakultatives Referendum Kirchgemeinde

¹Das Referendum gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung von grundlegender Bedeutung und über Ausgaben ist von einem aus mindestens fünf Stimmberechtigten bestehenden Referendumskomitee bei der Kirchenpflege anzumelden.

Es ist innert einer Frist von 60 Tagen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch das Referendumskomitee bei der Kirchenpflege einzureichen. Ein Referendum gegen Wahlen, Budget und Rechnung sowie weitere in der Kirchgemeindeordnung bezeichnete Beschlüsse ist ausgeschlossen.

²Die Sammlung der Unterschriften erfolgt auf Unterschriftenlisten, die folgende Angaben zu enthalten haben:

- a) Bezeichnung des Beschlusses und Datum der Beschlussfassung;
- b) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitglieder des Referendumskomitees;
- c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitunterzeichneten;
- d) Hinweis auf die Strafbarkeit gemäss Art. 281 und 282 StGB.

Die Kirchenpflege kontrolliert die formale Korrektheit der Unterschriftenlisten im Rahmen der Anmeldung durch das Referendumskomitee und meldet diesem Unzulänglichkeiten.

- ⇒ Gemäss geltendem Recht rudimentär in Artikel 11 Kirchenverfassung geregelt (Gemeindereferendum).
- ⇒ NEU: Ein Zwanzigstel (heute: ein Zehntel) der Stimmberechtigten genügt zur Ergreifung des fakultativen Referendums. Ausführliche Regelung dieses politischen Rechts.

[Hier eingeben]

³Die Kirchenpflege prüft und beglaubigt Zahl und Gültigkeit der Unterschriften, entscheidet ohne Verzug über das Zustandekommen des Referendums und bestimmt das Datum der Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern.

⁴Wird das Referendum angenommen, gilt der dem Referendum unterworfenen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung als aufgehoben.

⁵Entscheidungen der Kirchenpflege im Rahmen ihrer Prüfung der Formalitäten und über das Zustandekommen des Referendums unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission.

§ 99 Fakultatives Referendum Kantonalkirche

¹Das Referendum gegen Beschlüsse der Synode über die kirchliche Gesetzgebung und über Ausgaben ist von drei Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen zu erheben oder von einem aus mindestens fünf Stimmberechtigten bestehenden Referendumskomitee beim Kirchenrat anzumelden und von tausend Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

Das Referendum ist innert einer Frist von 60 Tagen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses durch die federführende Kirchgemeinde oder das Referendumskomitee beim Kirchenrat einzureichen. Ein Referendum gegen Wahlen, Budget und Rechnung ist ausgeschlossen.

²Die Sammlung der Unterschriften erfolgt auf Unterschriftenlisten analog zum fakultativen Referendum Kirchgemeinde.
Der Kirchenrat kontrolliert die formale Korrektheit der Unterschriftenlisten im

⇒ Gemäss geltendem Recht in Artikel 24 Kirchenverfassung (Referendum) geregelt.

⇒ NEU: Ausführliche Regelung dieses politischen Rechts.

[Hier eingeben]

Rahmen der Anmeldung durch das Referendatskomitee und meldet diesem Unzulänglichkeiten.

³Die Kirchenpflegen sind verantwortlich für die Prüfung der Unterschriften auf den mit dem Namen ihrer Kirchgemeinde bezeichneten Listen und beglaubigen Zahl und Gültigkeit.

⁴Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen, entscheidet ohne Verzug über das Zustandekommen des Referendums und ordnet gegebenenfalls innert Jahresfrist seit der Einreichung die Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern an.

⁵Wird das Referendum angenommen, gilt der dem Referendum unterworfenen Beschluss der Synode als aufgehoben.

⁶Entscheidungen des Kirchenrats im Rahmen seiner Prüfung der Formalitäten und über das Zustandekommen des Referendums unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission.

§ 100 Initiative Kantonalkirche

¹Die formulierte oder nichtformulierte Initiative auf Änderung synodaler Erlasse der kirchlichen Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung oder von Erlassen, die durch die Synode dem obligatorischen Referendum unterstellt wurden, ist von drei Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlungen einzureichen oder von einem aus mindestens fünf Stimmberechtigten bestehenden Initiativkomitee beim Kirchenrat anzumelden.

- ⇒ Vgl. aktuell Art.18 Absatz 17 Kirchenverfassung (nicht weiter ausgeführtes, umfassend formuliertes Recht zur Einreichung von „Vorlagen“ an die Synode).
- ⇒ NEU: Aufnahme eines ausführlichen und konkret formulierten Initiativrechts (politisches Recht) als Fazit der diesbezüglichen Synodeberatungen.

[Hier eingeben]

Eine Initiative durch Kirchenmitglieder ist innert einer Frist von zwölf Monaten seit seiner Anmeldung von tausend Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch das Initiativkomitee beim Kirchenrat einzureichen.

²Die Sammlung der Unterschriften erfolgt auf Unterschriftenlisten, die folgende Angaben zu enthalten haben:

- a) Titel und Wortlaut des Begehrens mit Begründung;
- b) Vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- c) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees;
- d) Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Mitunterzeichneten;
- e) Hinweis auf die Strafbarkeit gemäss Art. 281 bzw. 282 StGB.

Der Kirchenrat kontrolliert die formale Korrektheit der Unterschriftenlisten im Rahmen der Anmeldung durch das Initiativkomitee und meldet diesem Unzulänglichkeiten.

³Die Kirchenpflegen sind verantwortlich für die Prüfung der Unterschriften und beglaubigen deren Zahl und Gültigkeit.

⁴Der Kirchenrat prüft vor Beginn der Unterschriftensammlung die Erfüllung der formalen Anforderungen, entscheidet ohne Verzug über das Zustandekommen der Initiative und leitet sie, im Falle festgestellter Mängel nach Rücksprache und Bereinigung mit den für die Initiative Verantwortlichen, an die Synode weiter. Der Synode obliegt die Prüfung über die materielle Gültigkeit. Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, die übergeordnetes Recht oder die Einheit der Form oder Materie verletzt.

[Hier eingeben]

⁵Stimmt die Synode dem formulierten Initiativbegehren zu, gilt dieses als angenommen. Lehnt sie es ab, ordnet der Kirchenrat innert Jahresfrist die Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern an.

⁶Im Fall der Einreichung eines nichtformulierten Initiativbegehrens beauftragt die Synode den Kirchenrat mit der Erarbeitung einer Vorlage im Sinne desselben, prüft und unterbreitet diese innert einer Frist von 18 Monaten der Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern.

⁷Stellt die Synode dem formulierten oder nichtformulierten Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüber, haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

⁸Entscheide des Kirchenrats im Rahmen seiner Prüfung der Formalitäten und über das Zustandekommen der Initiative unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission.

§ 101 Abstimmungen und Wahlen

¹Die in der Kirchenverfassung und Kirchenordnung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen werden nach den in §18 Kirchenverfassung festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

²Abstimmungsvorlagen sind so vorzubereiten, dass im Entstehungsprozess und nach Möglichkeit im Ergebnis eine gebührende Würdigung der Positionen von Minderheiten erfolgt.

Art. 86 bis Wahlvorschläge

¹Jeder Wahlvorschlag

- muss eine klare Bezeichnung aufweisen,
- darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten als zu wählen sind,

[Hier eingeben]

³Die Wahlgremien der Landeskirche streben bei allen durch sie vorzubereitenden und durch sie selbst vorzunehmenden Wahlen und Vertretungen nach Möglichkeit eine Durchmischung der verschiedenen Altersstufen, Geschlechter und Regionen an.

⁴Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind innert dreier Tage der Kirchenpflege und dem Kirchenrat zuzustellen, welcher mit Ausnahme der Wahlen in die Synode die Erhaltung vornimmt.

⁵Bei Fragen im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen, für welche sich in der kirchlichen Gesetzgebung keine Regelung finden lässt, erfolgt der sinngemässe Beizug des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

- muss Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, Wohnadresse und Heimatort oder Heimatstaat der Vorgeschlagenen enthalten,
- muss die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten; die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden,
- muss durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen sein.
- Ist dies nicht der Fall, muss er von 1% der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde, mindestens aber von 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein, wobei die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter aller Unterzeichnenden gilt. Jede stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen,

- muss bei Pfarrwahlen enthalten, welche der Personen für welches von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Pensum vorgeschlagen wird,
- muss bei Pfarrwahlen für jede vorgeschlagene Person eine Kopie der kirchenrätlichen Wählbarkeitserklärung enthalten.

²Die gleichen Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein, andernfalls sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen werden.

³Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge beim Präsidium der Kirchenpflege respektive beim Kirchensekretariat der Kirchgemeinde jederzeit einsehen.

⁴Wird ein Mangel festgestellt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

Art. 87 Urnenwahl

¹Bei Urnenwahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

²Bei der Einzelwahl ist das absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende nächsthöhere ganze Zahl.

[Hier eingeben]

³Bei der Wahl mehrerer zu wählender Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Überzähligen gelten als Ersatzmitglieder, die bei Vakanzen im Laufe der Amtsperiode gemäss nachstehenden Bestimmungen nachrücken.

⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen durch eine vom Kirchenrat ernannte Person gezogen.

⁶Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, ist eine Nachwahl (zweiter Wahlgang) anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (relatives Mehr) erhalten haben (KiV Art. 12). Ersatzmitglieder sind in diesem Falle keine gewählt.

⁷Im Falle von Tod oder Demission einer Kirchenpflegerin, eines Kirchenpflegers oder einer/eines Synodalen im Verlauf der Amtsperiode rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl in das vakante Kirchenamt nach, vorausgesetzt, dass es auch in diesem Zeitpunkt wahlfähig ist, d.h. sein Domizil in der Kirchgemeinde hat und im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte ist.

⁸Bei mangelnder Wahlfähigkeit oder Verzicht tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl unter den gleichen Voraussetzungen das betreffende Amt an.

Art. 90 Wahlprotokolle und Einsprachen

¹Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind im Doppel auszufertigen. Eines ist innert dreier Tage dem Kirchenrat zuzustellen, das zweite erhält

[Hier eingeben]

die Kirchenpflege. Die Validierung geschieht durch den Kirchenrat bzw. durch die Synode (KiV Art. 18 Ziff. 5). Einsprachen gegen die Rechtmässigkeit der Wahlen sind innert dreier Tage mit eingeschriebenem Brief an den Kirchenrat zu richten.

VI Schlussbestimmungen (§§19 und 20 KiV)

§ 102 Revision

¹Die Kirchenordnung ist im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ganz oder teilweise zu revidieren, sofern dies mittels angenommener Initiative oder durch die absolute Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder der Synode verlangt wird oder die Änderung von höherrangigem Recht dies erforderlich macht.

Art. 157 Revisionspflicht der KO

¹Die Visitationskommission (KO Art. 74) unterzieht die vorliegende Kirchenordnung aufgrund der Visitationsberichte einer kritischen Durchsicht und prüft, ob und wie ihre Bestimmungen infolge besserer evangelischer Einsicht oder veränderter Umstände abgeändert oder ersetzt werden sollen. Die Kommission unterbreitet ihre Anträge der Synode zur Beratung und zur Beschlussfassung. Jeder Abänderungsantrag bedarf eines in offener Abstimmung zu erwerbenden Mehrheitsbeschlusses der Synode.

Art. 158 Publikation

¹Abänderungen der Kirchenordnung werden publiziert und unterstehen dem Referendum (KiV Art. 24).

Art. 159 Totalrevision

¹Anträge auf vollständige Neubearbeitung der Kirchenordnung benötigen Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Synodalen ebenfalls in offener Abstimmung.

[Hier eingeben]

	<p>Art. 161 Abgabe von KiV und KO, Einhaltung</p> <p>¹Der Kirchenrat übergibt die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung allen neu gewählten Pfarr-personen, Kirchenpflegerinnen und -pflegern, Synodalen, Sigristinnen und Sigristen, Organistinnen und Organisten und anderen kirchlichen Dienerinnen und Dienern.</p> <p>²Er wacht mit den Dekaninnen und Dekanen darüber, dass der Aufbau der Kirche in Gemeinden und Kanton nach den Wegleitungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung erfolgt.</p>
<p>§ 103 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen</p>	
<p>¹Die Kirchenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder erfolgreicher Referendumsabstimmung in Koordination mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Kirchenverfassung und der zeitgleich mit der Kirchenordnung einer Totalrevision unterliegenden Finanzordnung.</p> <p>²Der Kirchenrat bestimmt im Rahmen der Inkraftsetzung der totalrevidierten und Aufhebung der geltenden Kirchenordnung insbesondere, welche Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 und der Kirchenordnung vom 5. März 1956 bis zur Überführung derselben in die total zu revidierende Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 in Kraft bleiben. Die Synode wird über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Art. 156 Inkrafttreten der KO</p> <p>¹Die Kirchenordnung untersteht dem Referendum und wird allen stimmberechtigten Gliedern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft zugestellt (KiV Art. 24).</p> <p>²Sie tritt in Kraft bei Nichtbenützung des Referendums sechs Wochen nach dem Beginn der vom Kirchenrat festzusetzenden Referendumsfrist; bei Zustandekommen des Referendums mit dem Tage ihrer Bestätigung durch die Abstimmung unter den stimmberechtigten reformierten Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern.</p>

[Hier eingeben]

³Die Kirchgemeinden erhalten eine Frist von drei Jahren ab Inkraftsetzung dieser Kirchenordnung zur Erstellung einer neuen oder Anpassung ihrer bereits bestehenden Kirchgemeindeordnung sowie zur Vornahme der weiteren erforderlichen Änderungen zur Anpassung ihrer Rechtsordnung.

[Hier eingeben]

VERZEICHNIS der Kirchgemeinden (Stand 01.01.2021)
(§2 Absatz 2 Kirchenverfassung und §3 Absatz 2 Kirchenordnung)

ANHANG I

Gemäss § 2 Absatz 2 Kirchenverfassung gilt:

²Als Kirchgemeinden gelten und werden in der Kirchenordnung namentlich aufgeführt:

- a. die territorial verfassten Kirchgemeinden;
- b. angeschlossene, nicht-territorial verfasste Kirchgemeinden;
- c. angeschlossene, ausserkantonale Kirchgemeinden, deren Herkunftsrecht dies zulässt.

Im Zeitpunkt der Verabschiedung der totalrevidierten Kirchenordnung besteht die Landeskirche ausschliesslich aus territorial verfassten Kirchgemeinden.

Territorial verfasste Kirchgemeinden

Aesch – Pfeffingen

Allschwil – Schönenbuch

Arisdorf – Giebenach – Hersberg

Arlesheim

Bennwil – Hölstein – Lampenberg

Biel-Benken

Binningen – Bottmingen

Birsfelden

Bretzwil – Lauwil

Bubendorf – Ramlinsburg

Buus – Maisprach

Diegten – Eptingen

Frenkendorf – Füllinsdorf

Gelterkinden – Rickenbach – Tecknau

Kilchberg – Rünenberg – Zeglingen

Langenbruck

Läufelfingen

Laufental, bestehend aus Laufen, Grellingen, Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen,

Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen

Lausen

Liestal – Seltisberg

Münchenstein

Muttenz

Oberwil – Therwil – Ettingen

Oltingen – Wenslingen – Anwil

Ormingen – Hemmiken

Pratteln – Augst

Reigoldswil – Titterten

Reinach

Rothenfluh

Rümlingen – Buckten – Häfelfingen – Känerkinden – Wittinsburg

Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen

Tenniken – Zunzgen

Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil

Wintersingen – Nusshof

Ziefen – Lupsingen – Arboldswil

[Hier eingeben]

VERZEICHNIS der Dekanate (Stand 01.01.2021)

ANHANG II

(§86 Absatz 1 Kirchenordnung)

Kreis	Kapitel	Kirchgemeinden
I	FARNSBURG – HOMBURG	Buus – Maisprach Diegten – Eptingen Gelterkinden – Rickenbach – Tecknau Kilchberg – Rünenberg – Zeglingen Läufelfingen Oltingen – Wenslingen – Anwil Ormalingen – Hemmiken Rothenfluh Rümlingen – Buckten – Häfelfingen – Känerkinden – Wittinsburg Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen – Thürnen Tenniken – Zunzgen Wintersingen – Nusshof
II	LIESTAL – WALDENBURG	Arisdorf – Giebenach – Hersberg Bennwil – Hölstein – Lampenberg Bretzwil – Lauwil Bubendorf – Ramlinsburg Frenkendorf – Füllinsdorf Langenbruck Lausen Liestal – Seltisberg Reigoldswil – Titterten Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil Ziefen – Lupsingen – Arboldswil
III	BIRS – RHEIN	Aesch – Pfeffingen Arlesheim Birsfelden Laufental Münchenstein Muttenz Pratteln – Augst Reinach

[Hier eingeben]

IV	ALLSCHWIL – LEIMENTAL	Allschwil – Schönenbuch Biel-Benken Binningen – Bottmingen Oberwil – Therwil – Ettingen
----	----------------------------------	--